



Vertrag betreffend A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite

abgeschlossen zwischen der

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

Lassallestraße 9, A-1020 Wien
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
unter der Firmenbuch-Nr. 280571 f, DVR: 0962635; UID: ATU 62895905
nachstehend auch „**A1**“ oder „**Vertragspartner**“ genannt,

und dem

<Name des Etherlinkvertragspartners>

<Adresse>, Firmenbuch-Nr. <____>, DVR<____>, UID:<____>
nachstehend „Etherlinkvertragspartner“ oder „Vertragspartner“ genannt

wie folgt

Allgemeiner Teil

1 Grundsätzliches

Auf Basis des gegenständlichen Rahmenvertrages bietet A1 dem Etherlinkvertragspartner österreichweit A1 Ether Link Services entsprechend der in Punkt 3 des Allgemeinen Teils vorgenommen Unterteilung in zwei verschiedene Kategorien an.

Der Vertrag richtet sich an Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und/oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne von § 4 Z1, Z4, Z5, Z9 und Z25 TKG 2021, die die Bereitstellung ihres öffentlichen Telekommunikationsnetzes und/oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes gemäß § 6 TKG 2021 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben und die vertragsgegenständlichen Leistungen für die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten an Endnutzer gemäß § 4 Z14 TKG 2021, zur Heranführung ihm zuzurechnender Standorte an sein Kommunikationsnetz, zur Ergänzung seiner eigenen Infrastruktur oder zur Weitergabe im Vorleistungsbereich verwendet.

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen A1 und dem Etherlinkvertragspartner ausschließlich hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Zugangs zu A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreiten entsprechend den Punkten 3 und 4 des Allgemeinen Teils und ersetzt den jeweils vorhergegangenen Vertrag betreffend A1 Ether Link Services.

Der Allgemeine Teil enthält die für die vertragsgegenständlichen Leistungen geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte sind als Anhänge beigefügt. Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

2 Definitionen und Abkürzungen

Die in dem gegenständlichen Vertrag von A1 verwendeten, nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 1 Definitionen und Abkürzungen abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

3 Vertragsgegenstand

3.1 Allgemeines

Der Vertragsgegenstand umfasst – vorbehaltlich des Vorhandenseins von im Eigentum von A1 stehender Netzinfrastruktur bzw. der Möglichkeit, eine solche neu zu errichten und der Eignung der entsprechenden Netzinfrastruktur (z.B. Kabelanlagen) von A1 – entsprechend der nachfolgenden Unterteilung in zwei verschiedene Kategorien den Zugang zu A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite.

A1 unterscheidet bei den vertragsgegenständlichen Leistungen zwischen den folgenden zwei Kategorien:

- Kategorie 1: A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite gemäß der Definition in Punkt 4.1 des Allgemeinen Teils („A1 Ether Link Services der Kategorie 1“)
- Kategorie 2: A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite gemäß der Definition in Punkt 4.2 des Allgemeinen Teils („A1 Ether Link Services der Kategorie 2“)

Je nach Kategorie können unterschiedliche Regelungen in diesem Vertrag gelten.

Allgemeiner Teil

Wenn im gegenständlichen Vertrag nur von „A1 Ether Link Services“, „A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite“ bzw. von „vertragsgegenständlichen Leistungen“ die Rede ist, dann sind alle zwei Kategorien gemeint.

Bei den vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite handelt es sich immer um eine Kombination von A1 Ether Link Anschlüssen und A1 Ether Link MP Services. Konkrete Regelungen zu den A1 Ether Link Anschlüssen und A1 Ether Link MP Services finden sich im Anhang 3 Betriebliches Handbuch.

Für den Fall, dass vom Etherlinkvertragspartner vertragsgegenständliche Leistungen nachgefragt werden, für die auf Seiten von A1 die erforderliche Infrastruktur noch nicht bzw. nicht ausreichend vorhanden ist und diese daher - sofern möglich - neu errichtet werden muss, sind im Anhang 3 Betriebliches Handbuch detaillierte Regelungen enthalten.

Die Übergabe der vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services an einen vom Etherlinkvertragspartner spezifizierten Standort ist sowohl auf der eigenen Infrastruktur des Etherlinkvertragspartners als auch auf Infrastruktur Dritter möglich. Detaillierte Regelungen dazu sind im Anhang 3 Betriebliches Handbuch enthalten.

Die Nutzung von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite durch den Etherlinkvertragspartner erfolgt grundsätzlich im Einzelfall auf Grundlage von auf Basis dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen, sofern es sich nicht um projekthafte Abwicklungen gemäß den Punkten 25 oder 26 des Allgemeinen Teils handelt.

3.2 Änderungen von A1 Ether Link Services der Kategorie 1

Über Änderungen der vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services der Kategorie 1 wird A1 den Etherlinkvertragspartner zeitgerecht vorab informieren.

3.3 Änderungen von A1 Ether Link Services der Kategorie 2

Über Änderungen der vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services der Kategorie 2 oder der Entgelte dafür bzw. bei Neueinführung von weiteren Leistungen von A1 Ether Link Services der Kategorie 2 wird A1 den Etherlinkvertragspartner unter Einhaltung folgender Fristen vorab informieren:

- Bei (temporären oder dauerhaften) reinen Entgeltänderungen: zumindest vier (4) Wochen
- Bei Einführung neuer Bandbreiten bzw. Änderung von Bandbreiten: zumindest acht (8) Wochen
- Bei Einführung neuer Produkte/Produkteigenschaften, die über die Einführung neuer Bandbreiten hinausgehen: zumindest zwölf (12) Wochen

3.4 Geringfügige Änderungen und Anpassungen

Geringfügige Änderungen und Anpassungen, die keine technischen Anpassungen beim Etherlinkvertragspartner erfordern, sind seitens A1 aus technischen und betrieblichen Gründen jederzeit möglich (z. B. Änderung von Postfächern, Ansprechpartnern o. ä.) und für den gegenständlichen Vertrag verbindlich. A1 wird den Etherlinkvertragspartner zeitgerecht vor der Umsetzung der jeweils geplanten Änderungen bzw. Anpassungen über diese informieren.

4 Details zu den verschiedenen Kategorien

A1 unterscheidet bei den vertragsgegenständlichen Leistungen zwischen folgenden Kategorien:

- **Kategorie 1:** A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite gemäß der Definition im nachfolgenden Punkt 4.1
- **Kategorie 2:** A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite gemäß der Definition im nachfolgenden Punkt 4.2

Allgemeiner Teil

Je nach Kategorie, können die vertraglichen Regelungen in diesem Vertrag unterschiedlich sein. Die Regelungen im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 basieren auf dem Bescheid M 1.5/2020 der Telekom-Control-Kommission vom 28.08.2023.

4.1 A1 Ether Link Services der Kategorie 1

In der Kategorie 1 sind A1 Ether Link Services, bei denen folgende Definition zutrifft:

- beide Enden der Leitung liegen in unterschiedlichen Bundesländern oder
- beide Enden der Leitung liegen im gleichen Bundesland in derselben oder in unterschiedlichen Gemeinden gemäß Anhang 7

Der Bezug von A1 Ether Link Services der Kategorie 1 ist immer nur projekthaft gemäß Punkt 26 des Allgemeinen Teils möglich.

4.2 A1 Ether Link Services der Kategorie 2

In der Kategorie 2 sind A1 Ether Link Services entsprechend der nachfolgenden Definition enthalten:

Liegt zumindest ein Ende der Leitung in einer Gemeinde, die nicht im Anhang 7 aufgezählt ist und liegt das zweite Ende im selben Bundesland, wird das A1 Ether Link Service der Kategorie 2 zugeordnet.

5 Physische Kollokation

Regelungen zur physischen Kollokation sind im Anhang 5 Physische Kollokation enthalten.

6 Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen

Der Etherlinkvertragspartner ist verpflichtet, bezüglich der Produkte und Dienste, die er mit Hilfe der vertragsgegenständlichen Leistungen entwickelt und gegenüber seinen Kunden, sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und -dienstes ergeben, zu erfüllen. Dies sind insbesondere Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Etherlinkvertragspartner erhält keinerlei Eigentum an den Leistungen, die A1 im Rahmen dieses Vertrags bereitstellt.

7 Grundsätze der Leistungserbringung

7.1 Regelarbeitszeit

Grundsätzlich überlässt A1 die vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite im Rahmen der im Anhang 3 Betrieblichen Handbuch definierten Verfügbarkeit. Herstellungen und Entstörungen von A1 Ether Link Services mit garantierten Bandbreiten erfolgen innerhalb der geltenden Regelarbeitszeit (werktags, Mo – Fr von 08:00 – 17:00 Uhr). Wünscht der Etherlinkvertragspartner die Erbringung von Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung – soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen – im gewünschten Zeitraum erbracht und gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen von A1 vom Etherlinkvertragspartner abgegolten. Allfällige Änderungen der Regelarbeitszeiten werden dem Etherlinkvertragspartner spätestens mit Inkrafttreten bekannt gegeben.

7.2 Schulung

Der Etherlinkvertragspartner ist verpflichtet, selbst und gegenüber A1 entgeltfrei, für eine angemessene Schulung seines Personals zu sorgen und die auf seiner Seite notwendigen Abwicklungsschritte im Hinblick auf eine reibungslose Geschäftsfallabwicklung vorzunehmen.

7.3 Netzintegrität

Der Etherlinkvertragspartner ist verpflichtet, seine Produkte derart zu gestalten, dass das Netz von A1, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen von A1 nicht gefährdet werden. A1 behält sich vor, jederzeit eine entsprechende Prüfung durchzuführen, insbesondere um die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Grundlagen sicherzustellen. Bei Beeinträchtigung der Netzintegrität kann A1 Networkmanagementmaßnahmen treffen, um etwaigen Schaden hintan zu halten sowie ihre gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend erfüllen zu können. Zugleich mit der Verständigung über derartige Networkmanagementmaßnahmen kann A1 den Etherlinkvertragspartner auffordern, diese Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen, widrigenfalls A1 das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Netzes von A1, insbesondere der Netzintegrität entsteht, kann A1 – unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen und unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind – die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung unverzüglich sperren und in weiterer Folge einstellen. Der Etherlinkvertragspartner wird über derartige Leistungseinstellungen nach Möglichkeit im Voraus informiert.

8 Bestellung, Bereitstellung und Stornierung von in diesem Vertrag geregelten Leistungen

A1 stellt die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß den im Anhang 3 Betriebliches Handbuch genannten Fristen für die im Rahmen der Bedarfsplanung gemäß Punkt 10 vereinbarten Leistungen bereit. Anderslautende Fristen und Termine sind für A1 nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Details zur Bestellabwicklung sind ebenfalls im Anhang 3 Betriebliches Handbuch enthalten.

Ist A1 mit der geschuldeten und vereinbarten Leistung im Verzug, so ist der Etherlinkvertragspartner zur Stornierung der bestellten Leistung berechtigt, wenn A1 eine ihr vom Etherlinkvertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

Wird die angegebene maximale Frist, innerhalb der A1 Ether Link Services der Kategorie 2 bereitzustellen sind, aus Gründen die von der A1 zu vertreten sind, überschritten, so ist der Etherlinkvertragspartner berechtigt Pönalen gemäß Anhang 4 Entgelte geltend zu machen, sofern diese gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch vorgesehen sind.

Kann die Leistung aus vom Etherlinkvertragspartner zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 nach einmaliger fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens vier Wochen betragen muss, zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt. In diesem Fall sowie im Fall einer - nicht durch einen allfälligen Verzug von A1 berechtigten - Stornierung durch den Etherlinkvertragspartner hat der Etherlinkvertragspartner A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, gleichgültig, ob diese von A1 selber oder über eine Drittfirma erbracht werden, und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen. Weiters hat der Etherlinkvertragspartner bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag das monatliche Entgelt für das betreffende A1 Ether Link Service - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

9 Zustandekommen eines Einzelvertrags betreffend eine vertragsgegenständliche Einzelleistung

9.1 Allgemeines

Die Nutzung der vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite durch den Etherlinkvertragspartner erfolgt grundsätzlich im Einzelfall auf Grundlage von auf Basis dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch. Für Projekte gemäß Punkt 25 sowie Punkt 26 des Allgemeinen Teils können anderslautende Regelungen vereinbart werden.

A1 trifft keine Verpflichtungen, die aus dem Verhältnis Etherlinkvertragspartner und seinen Kunden resultieren.

A1 bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Rechtsverhältnis Etherlinkvertragspartner - Kunde resultieren, unberührt.

Der Etherlinkvertragspartner hat sicherzustellen, dass sein Kunde über sämtliche Voraussetzungen gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch verfügt, sodass A1 in der Lage ist, die bestellten Leistungen entsprechend zu erbringen. Ist dies nicht der Fall, übernimmt A1 für die Folgen des Verhaltens des Etherlinkvertragspartners, dessen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen keine wie immer geartete Haftung. Allfällige frustrierte Aufwendungen von A1 sind vom Etherlinkvertragspartner zu tragen.

9.2 Laufzeit und Kündigung eines Einzelvertrags

Der Einzelvertrag tritt mit den im Anhang 3 Betriebliches Handbuch jeweils genannten Zeitpunkten in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann, sofern keine Mindestvertragsdauer vereinbart wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 angeführte Postfach (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) gekündigt werden.

Für Projekte gemäß Punkt 25 sowie Punkt 26 des Allgemeinen Teils können anderslautende Laufzeiten und Kündigungsbestimmungen vereinbart werden.

9.3 Mindestvertragsdauer von Einzelverträgen

Bei Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer verzichten A1 und der Etherlinkvertragspartner auf eine ordentliche Kündigung des Einzelvertrags für diesen Zeitraum. Wird der Einzelvertrag durch außerordentliche Kündigung von A1 (Ausnahme: außerordentliche Kündigung, die nicht in der Verantwortung des Etherlinkvertragspartners liegt), einvernehmliche Auflösung oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Etherlinkvertragspartners vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, kommt nachträglich die Differenz auf das pauschalisierte Herstellungsentgelt für den Anschluss ohne Mindestvertragsdauer gemäß Anhang 4 Entgelte zur Anwendung, das A1 dem Etherlinkvertragspartner in Rechnung stellt.

Weiters ist bei Beendigung eines Einzelvertrags vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer vom Etherlinkvertragspartner ein Restentgelt auf Basis der monatlichen Entgelte gemäß Anhang 4 Entgelte zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt 75 v.H. der für den Zeitraum zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer anfallenden monatlichen Entgelte für das betreffende A1 Ether Link Service. Wird der Einzelvertrag im Zuge einer ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags gemäß Punkt 18.2 durch A1 vor Ablauf einer allfällig vereinbarten Mindestvertragsdauer beendet, werden von A1 weder die Differenz auf das pauschalisierte Herstellungsentgelt noch Restentgelte in Rechnung gestellt.

Es steht dem Etherlinkvertragspartner frei, unabhängig von allfälligen Mindestvertragsdauern für vertragsgegenständliche Einzelleistungen, Mindestvertragsdauern und Bindungsfristen für die auf Basis der vertragsgegenständlichen Leistungen entwickelten eigenen Produkte und Dienste mit seinen eigenen Kunden zu vereinbaren. A1 ist nicht verpflichtet, diese Mindestvertragsdauern und/oder Bindungsfristen zu registrieren oder zu verwalten.

9.4 Außerordentliche Kündigung eines Einzelvertrags durch A1

A1 ist berechtigt, die Nutzung eines vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services durch den Etherlinkvertragspartner zum Ablauf desselben Arbeitstages per E-Mail zu kündigen und mit Wirksamwerden der Kündigung zu sperren, wenn die weitere Fortsetzung der Nutzung aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Ein derartiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- a) wenn der Etherlinkvertragspartner das betreffende A1 Ether Link Service in einer unsachgemäßen, nicht den Nutzungsvereinbarungen gemäßen Weise nutzt und durch eine solche unsachgemäße Nutzung erhebliche Störungen im Netz von A1 hervorgerufen werden, oder
- b) wenn A1 die weitere Zurverfügungstellung des A1 Ether Link Service aus technischen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist.

10 Bedarfsplanung

Die Vertragspartner vereinbaren für umfangreiche Bestellungen insbesondere im Rahmen von Projekten im Vorfeld eine Bedarfsplanung durchzuführen. Bei Unklarheiten darüber, ob der Umfang einer künftigen Bestellung eine Bedarfsplanung erfordert, kann der Etherlinkvertragspartner diesbezügliche Anfragen an den Ansprechpartner von A1 für Bestellung und Auftragsabwicklung richten.

Im Rahmen dieser Bedarfsplanung erteilen die Vertragspartner einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozess.

Ziel der Planung ist es, die A1 Ether Link Anschlüsse sowie die Anzahl der an diesen Anschlüssen anzuschaltenden A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten und/oder durchschnittlichen Bandbreite für eine Ressourcensteuerung der Vertragspartner zu planen.

In der Bedarfsplanung werden Bestellmengen von vertragsgegenständlichen Leistungen sowie allfällige Kündigungen einzelner Dienstleistungen schriftlich festgelegt und vom Etherlinkvertragspartner und A1 bestätigt.

Für den Fall, dass Anbindungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten größeren Ausmaßes (z.B. Grabungsarbeiten, Neuverlegung von LWL und dgl.) erforderlich sind bzw für den Fall, dass schon bei der Bedarfsplanung erkennbar ist, dass die Abwicklung innerhalb eines Projektes notwendig ist, wird der Zeitplan zur Durchführung dieser Maßnahmen nach Maßgabe der Erfahrungen von A1 gemeinsam in der Bedarfsplanung festgelegt und in Form eines Projektes entweder gemäß Punkt 25 oder Punkt 26 des Allgemeinen Teils abgewickelt.

11 Entstörung

Die Entstörung der vertragsgegenständlichen Leistungen ist im Anhang 3 Betriebliches Handbuch geregelt.

12 Wartung

A1 behält sich aus Gründen notwendiger Wartungsarbeiten in ihrem Netz vor, Leistungen vorübergehend zu unterbrechen. Daraus resultierende Leistungsunterbrechungen werden bei der Berechnung der Entstörzeiten nicht berücksichtigt. Detaillierte Regelungen zur Wartung sind im Anhang 3 Betriebliches Handbuch geregelt.

13 Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung

13.1 Grundsätzliches

Die Entgelte für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen gliedern sich in einmalige Entgelte, monatliche Entgelte und Entgelte nach Aufwand. Die im Anhang 4 angeführten Entgelte gelten jedenfalls für A1 Ether Link Services der Kategorie 2. Für A1 Ether Link Services der Kategorie 1 bilden die Entgelte gemäß Anhang 4 die Berechnungsgrundlage für die projekthafte Abwicklung.

Für Projekte gemäß Punkt 25 des Allgemeinen Teils können abweichende Entgelte und Zahlungsmodalitäten festgelegt werden.

Eine vom Etherlinkvertragspartner zu vertretende Leistungseinstellung entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung sämtlicher Entgelte.

13.2 Zahlungsbedingungen

13.2.1 Einmalige Entgelte

Einmalige Entgelte werden nach erfolgter Leistungserbringung mit einer der nachfolgenden Rechnungen verrechnet.

13.2.2 Monatliche Entgelte

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bei Erstrechnungsbislegung bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Danach sind monatliche Entgelte jeweils für einen Kalendermonat im Voraus zu bezahlen.

Wird das Vertragsverhältnis beendet, so ist

- ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt,
- das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Kalendermonats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Etherlinkvertragspartners zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

Für Projekte gemäß Punkt 25 sowie Punkt 26 des Allgemeinen Teils können anderslautende Regelungen vereinbart werden.

13.2.3 Rabattbestimmungen

Für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 gilt, dass der Umsatzrabatt gemäß Punkt 4.3. der derzeit geltenden Rabattbestimmungen von A1 vereinbart werden kann.

Für A1 Ether Link Services der Kategorie 1 können anderslautende Rabattregelungen vereinbart werden.

13.2.4 Entgelte nach Aufwand

Entgelte nach Aufwand sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

13.3 Rechnungslegung

A1 legt für den Etherlinkvertragspartner einen oder mehrere Verrechnungsaccounts (Verrechnungskonto) für Leistungen, welche aus dem gegenständlichen Vertrag resultieren, an. A1 ist berechtigt Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

A1 ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Etherlinkvertragspartners auch bei anderen zwischen A1 und dem Etherlinkvertragspartner bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Etherlinkvertragspartner der A1 bekannt gegebenes Konto überwiesen.

13.4 Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Steuern-, Abgaben und Gebührenpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer oder sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.

13.5 Fälligkeit

Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung, unabhängig von der gewählten Zahlungsart, auf dem in der Rechnung angegebenen Konto zur Zahlung fällig, sofern nicht der rechnungserhaltende Vertragspartner innerhalb der in diesem Punkt vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht. In diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen ab dem ursprünglichen Zahlungstermin hinausgeschoben.

Eventuelle Einsprüche sind mit Begründung binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung schriftlich per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach zu richten. Nicht beeinspruchte Beträge müssen jedenfalls fristgemäß bezahlt werden.

Der Einspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Etherlinkvertragspartner,
- Rechnungsnummer und Verrechnungsaccount,
- eindeutige Bezeichnung der betroffenen Leistung,
- den strittigen Betrag
- Einspruch und Einspruchsbegründung,
- Ansprechpartner des Etherlinkvertragspartner

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Einsprüche, die nach Ablauf der 30-tägigen Frist (Datum des E-Mails) bei A1 einlangen, gelten als nicht eingebracht, werden ohne Prüfung zurückgewiesen und haben keine Auswirkungen auf die Fälligkeit der ausstehenden Entgelte.

Bei ordnungsgemäß eingebrachten Einsprüchen prüft A1 die beeinspruchte Rechnung unverzüglich. A1 informiert den Mitleitungspartner über das Ergebnis der Prüfung.

13.6 Überweisungskosten – Vertragskosten - Gebühren

Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung dem Etherlinkvertragspartner erwachsende Kosten und Gebühren sowie damit allenfalls verbundene Anzeigeverpflichtungen treffen den Etherlinkvertragspartner.

13.7 Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung gestellt

Verzugszinsen sind gesondert zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

13.8 Mahnspesen

Pro ausgestellter Mahnung verrechnet A1 € 10,- als Mahnspesen an den Etherlinkvertragspartner.

14 Bonitätsprüfung

A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Etherlinkvertragspartners durch Vorlage von amtlichen Dokumenten zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

15 Sicherheitsleistungen

Der leistungserbringende Vertragspartner ist berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartner für die vertragsgegenständlichen Leistungen eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheitsleistung gefordert werden, so richtet sich diese nach den folgenden Bestimmungen.

15.1 Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Vertragsverhältnis zur den vertragsgegenständlichen Leistungen vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatz der letzten vier Quartale des Etherlinkvertragspartners als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Vertragsverhältnis zu den vertragsgegenständlichen Leistungen vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatz des Etherlinkvertragspartners als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst

15.2 Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl des Vertragspartners, von dem die Sicherheitsleistung zu erlegen ist, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 18.4 dieses Vertrags erfolgen.

Der die Sicherheit erlegende Vertragspartner kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 15.1 angepasst.

15.3 Bankgarantie

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt beim anderen Vertragspartner eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 15.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen "Höchstbetrag") durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

Jener Vertragspartner, welcher die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

15.4 Patronatserklärung

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung beim anderen Vertragspartner eine Patronatserklärung seiner Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 15.1. Der die Sicherheit fordernde Vertragspartner kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen. In diesem Fall hat der Vertragspartner, der die Sicherheit zu erlegen hat, eine andere Art der Sicherheit zu wählen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

15.5 Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung des Vertrags verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung von gemäß Punkt 15.6 berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

15.6 Befriedigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus den vertragsgegenständlichen Leistungen
- Verzugszinsen und Mahnspesen aus Forderungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen
- anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen des die Sicherheit fordernden Vertragspartners

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Der die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehe baldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist der die

Sicherheit leistende Vertragspartner verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 15.1 zu erlegen.

16 Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Etherlinkvertragspartner

16.1 Wegen Zahlungsverzuges

Kommt der Etherlinkvertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug, so kann A1 die vertragsgegenständlichen Leistungen verweigern, insbesondere die Erbringung von Leistungen gegenüber dem Etherlinkvertragspartner einstellen (Sperrung). Der beabsichtigten Sperrung hat eine schriftliche Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung (Datum des Postaufgabestempels) unter Androhung der beabsichtigten Sperrung voranzugehen. A1 ist betreffend etwaiger Forderungen Dritter, die aufgrund der Sperrung entstehen, vom Etherlinkvertragspartner schad- und klaglos zu halten.

16.2 Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kommunikationsnetzes von A1, insbesondere der Netzintegrität, ist A1 berechtigt, unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, eine sofortige (Teil-) Einstellung der betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen vorzunehmen. Der Etherlinkvertragspartner wird darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, informiert. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Einstellung der Vertragsgegenständlichen Leistungen eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Falls der Etherlinkvertragspartner, dessen Angestellte, dessen Erfüllungsgehilfen oder dessen Kunden oder sonstige der Sphäre des Etherlinkvertragspartners zuzählenden Personen Handlungen setzen, die geeignet sind, die Netzintegrität zu beeinträchtigen sowie im Fall einer missbräuchlichen Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen ist A1 ebenfalls zur Einstellung der Vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigt.

16.3 Wiederaufnahme der Leistungen

A1 wird die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung und deren Folgen entfallen und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen vom Etherlinkvertragspartner zur Gänze beglichen sind. Die Kosten sind vom Etherlinkvertragspartner nicht zu begleichen, wenn die Einstellung durch A1 unberechtigt erfolgt ist oder der Etherlinkvertragspartner nachweist, dass ihm in seinem Verantwortungsbereich (hiervon sind auch seine Kunden mitumfasst) kein Verschulden an der Einstellung und deren Folgen vorzuwerfen ist.

17 Haftung

17.1 Allgemeine Haftung

A1 und der Etherlinkvertragspartner haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal € 1,500.000,- exkl. USt. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal € 7,500.000,- exkl. USt. pro Jahr der Schadensverursachung.

17.2 Sonstige Haftungsfälle

Für Personenschäden und Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung sowohl von A1 als auch die des Etherlinkvertragspartners nach dem Gesetz. Beide haften einander nicht für Schäden aus der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, welche

völlig außerhalb des Einflusses des jeweiligen Vertragspartners liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg oder Aufruhr.
A1 trifft jedenfalls keinerlei Haftung resultierend aus dem Rechtsverhältnis zwischen Etherlinkvertragspartner und seinem Kunden.

18 Inkrafttreten des Vertrags, Laufzeit, Kündigung, Vertragsanpassung

18.1 Inkrafttreten des Vertrags, Laufzeit

Der gegenständliche Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt – soweit nicht anders vereinbart – auf unbestimmte Zeit.

Der Rahmenvertrag endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn der Etherlinkvertragspartner die Anforderungen gemäß Punkt 1 des Allgemeinen Teils nicht erfüllt. Es kommt zu einer Leistungseinstellung gemäß Punkt 16 des Allgemeinen Teils.

Mit Unterzeichnung des Vertrags übermittelt der Etherlinkvertragspartner den ausgefüllten Anhang 2 Administratives Beiblatt an A1.

18.2 Ordentliche Kündigung des Rahmenvertrags

Der Rahmenvertrag kann von jedem Vertragspartner jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, einzelne Anhänge (ohne Kündigung des gesamten Vertrags) können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.

Im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 gilt, dass sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der ordentlichen Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich mit geänderten Bedingungen äußert und diese vorgebracht und begründet wurden, so erbringen die Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 zu den bestehenden Bedingungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bzw. einer die vertragsgegenständlichen Leistungen im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 regelnden rechtskräftigen Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde weiter. Die Vertragspartner nehmen unverzüglich Verhandlungen über die Nachfolgeregelung auf.

Eine solche Nachfolgeregelung (Vereinbarung oder Anordnung) im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 tritt dann rückwirkend mit Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung in Kraft, sofern sich die Vertragspartner nicht auf einen davon abweichenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten einigen bzw. die Regulierungsbehörde einen anderen Zeitpunkt anordnet.

Kommt keine neue Vereinbarung im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 zwischen den Vertragspartnern zustande und erlässt auch die Regulierungsbehörde in diesem Fall keine ersetzende Anordnung, dann enden der Rahmenvertrag bzw. die gekündigten Teile davon sowie die auf Basis des Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelverträge mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung, sofern sich die Vertragspartner nicht auf einen anderen Zeitpunkt einigen.

Sofern der kündigende Vertragspartner den Rahmenvertrag im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 nach einer ordentlichen Kündigung nicht weiter fortsetzen möchte, gelten auch sämtliche auf Basis des Rahmenvertrags geschlossenen Einzelverträge mit Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags als gekündigt. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation bemühen, negative Auswirkungen aus der Beendigung für die Kunden des Etherlinkvertragspartners möglichst hintan zu halten.

Projekte gemäß Punkt 25 des Allgemeinen Teils bleiben von der Kündigung des Rahmenvertrags selbst dann unberührt, wenn sie als Anhang zu diesem Vertrag abgeschlossen werden. Die Bestimmungen des Rahmenvertrags gelten bis zum Ablauf der vereinbarten Dauer eines Projektes weiter.

Projekte gemäß Punkt 26 des Allgemeinen Teils können von jedem Vertragspartner ebenfalls jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden, sofern nicht im Rahmen des Projekts gemäß Punkt 26 gesonderte Kündigungsbestimmungen vereinbart werden.

18.3 Kündigung bei Veröffentlichung eines neuen Standardangebots betreffend A1 Ether Link Services der Kategorie 2

Veröffentlicht A1 ein neues oder in wesentlichen Punkten geändertes Standardangebot im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 gilt Punkt 18.2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- der Etherlinkvertragspartner berechtigt ist, diesen Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Veröffentlichung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer eintägigen Kündigungsfrist bzw.
- A1 berechtigt ist, diesen Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Mitteilung über die Veröffentlichung des neuen Standardangebotes durch A1 an den Etherlinkvertragspartner mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen

schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu kündigen.

18.4 Außerordentliche Kündigung des Rahmenvertrags

A1 und der Etherlinkvertragspartner sind berechtigt den Rahmenvertrag mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn

- dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat und die nicht ein Fall höherer Gewalt gemäß Punkt 17.2 dieses Vertrags sind, unzumutbar ist;
- der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen im Verzug ist. Nicht umfasst von diesem außerordentlichen Kündigungsgrund sind berechtigte und hinreichend nachgewiesene Einsprüche gegen offene Forderungen;
- der Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 15 dieses Vertrags trotz Nachfristsetzung von sieben Tagen nicht erbringt;
- der jeweils andere die Verpflichtungen aus diesem Vertrag schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den Kündigenden unzumutbar wird und die Vertragsverletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des Verletzten beseitigt hat;
- der Etherlinkvertragspartner eine, wie unter Punkt 7.3 dieses Vertrags angeführte, hervorgerufene Beeinträchtigung des Netzes von A1 trotz Aufforderung und Setzung einer entsprechenden Nachfrist nicht abstellt;

18.5 Vertragsauflösung im Insolvenzfall

A1 und der Etherlinkvertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag, Projekte sowie Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Rahmenvertrags die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners den Rahmenvertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.

Wird der Rahmenvertrag nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf sieben Tage zu

Allgemeiner Teil

verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern.

Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen. Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

18.6 Anpassungen an Entscheidungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde zu A1 Ether Link Services der Kategorie 2 vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf den gegenständlichen Vertrag erstreckt, die aber Fragen von Leistungen im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 betreffen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zustande, so steht es jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer Antragstellung erfüllt sind.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung rückwirkend beseitigt.

18.7 Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2

Die vorstehende Regelung des Punktes 18.6 ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass A1 mit einem dritten Betreiber oder einem mit diesem Betreiber verbundenen Unternehmen Bedingungen des Zugangs zu A1 Ether Link Services der Kategorie 2 vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den dritten Betreiber oder für das mit diesem verbundene Unternehmen günstiger sind als die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen aufgrund der Verpflichtung zur Gleichbehandlung auch für den Etherlinkvertragspartner zu gelten haben.

18.8 Änderung und Anpassung durch die Vertragspartner im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2

Ohne Kündigung des Rahmenvertrags oder einzelner Anhänge können die Vertragspartner einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 schriftlich übermitteln. Wird an einen Vertragspartner durch den anderen Vertragspartner ein Anpassungs- bzw. Änderungsbegehren im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 herangetragen, so ist ersterer verpflichtet, über dieses Begehren während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen zu führen. Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jedem Vertragspartner angerufen werden, wenn und soweit die gesetzlichen Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind. Die Regelungen, auf die sich die Änderungswünsche beziehen, bleiben bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung aufrecht.

18.9 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

19 Geheimhaltung

19.1 Umfang

A1 und der Etherlinkvertragspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den jeweils anderen betreffen und für diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und die ihm wegen des Abschlusses oder der Durchführung des gegenständlichen Vertrags bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des Geheimhaltungsverpflichteten sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

19.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

19.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung durch den jeweils anderen ist nur in Schriftform möglich.

19.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten oder deren Weitergabe zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Rechtsverhältnis sind verboten.

19.5 Keine Rechte an Informationen

Weder A1 noch der Etherlinkvertragspartner sind berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen und Daten des anderen Vertragspartners Rechte an diesen Informationen und Daten abzuleiten.

19.6 Erforderliche Maßnahmen

A1 und der Etherlinkvertragspartner haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Daten und Informationen im Sinne des Punktes 19 dieses Vertrags sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung der aus diesem Vertrag bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen zu treffen.

A1 und der Etherlinkvertragspartner haben befaste Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen.

A1 und der Etherlinkvertragspartner verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vereinbarungskonformer Weise zur Erbringung einer vertraglichen Leistung Dritter bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch diesen zu überbinden.

19.7 Konventionalstrafe

Soweit A1 oder der Etherlinkvertragspartner erwiesenermaßen eine Geheimhaltungspflicht verletzen, sind sie verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den verletzten Vertragspartner, eine Konventionalstrafe in Höhe von

Allgemeiner Teil

€ 40.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den jeweils anderen Vertragspartner an diesen zu bezahlen.

19.8 Weitergabe von vertraulichen Informationen an Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem jeweils anderen unverzüglich anzuzeigen.

20 Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

Dieser Vertrag lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jedes Vertragspartners – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

Erfindungen von Dienstnehmern der Vertragspartner, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrags betreffen und während seiner Dauer erfolgen, werden die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Vertragspartner beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu, ansonsten jenem Vertragspartner allein, dessen Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder Vertragspartner verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen Vertragspartner abzutreten.

21 Anpassung und Änderung des Vertrags

Sofern in diesem Vertrag im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt, bedürfen sämtliche Änderungen des gegenständlichen Vertrags, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch A1 und des Etherlinkvertragspartners; dies gilt auch für ein Abgehen von dem Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf vertragliche Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

22 Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

Die Vertragspartner informieren sich wechselseitig über Änderungen des Firmenwortlauts, sowie jede Änderung der Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, Änderung der Rechtsform, der Firmenbuchnummer oder sonstiger – für die Abwicklung vertragsgegenständlicher Leistungen wesentlicher - Tatsachen sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung.

Gibt ein Vertragspartner eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Insbesondere gelten Rechnungen und Mahnungen von A1 unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, als wären sie an die vom Etherlinkvertragspartner zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt worden.

23 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrags unwirksam sein bzw. werden oder undurchführbar sein bzw. werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen des Vertrags. Unwirksame oder

undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrags durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, die vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht mehr anfechtbar sind, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung ordentlicher Gerichte für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. In diesem Fall werden A1 und der Etherlinkvertragspartner diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

24 Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen

24.1 Anzuwendendes Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung des gegenständlichen Vertrags unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag hat das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

24.2 Rechtsnachfolge, Abtretung

Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.

Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Von solchen Abtretungen bzw. gesamthaften Überbindungen/Übertragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die Regelungen zur automatischen Beendigung gemäß Punkt 18.1 in Folge mangelhaften Vorliegens der Anforderungen an den Etherlinkvertragspartner gemäß Punkt 1 des Allgemeinen Teils bleiben davon unberührt.

25 Projekte: Projekthafte Abwicklung von neu zu errichtenden Ether Link Vernetzungen auf Basis der vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services

25.1 Projektumfang und Bedarfsplanung

Ab einem Umfang von zumindest 100 Standorten mit Ether Link Vernetzung auf Basis der vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services ist die Umsetzung in einem Projekt, das für den Etherlinkvertragspartner entsprechend seinen Anforderungen individuell ausgestaltet wird, möglich. Diese Projektvereinbarungen beinhalten auch die Möglichkeit, any-to-any Ether Link Services bei A1 zu beziehen. Dabei ist es möglich, abweichende Bestimmungen im Vergleich zum gegenständlichen Vertrag zu vereinbaren. Im Anschluss an die Bedarfsplanung und Evaluierung der Projektvoraussetzungen wird ein gemeinsamer Projektplan erstellt, welcher unter anderem folgende Parameter berücksichtigt:

- Anzahl der anzubindenden Standorte,

Allgemeiner Teil

- Regionale und standortbezogene Faktoren,
- Bandbreiten,
- Laufzeiten,
- Realisierungszeiten,
- Servicequalität,
- die regionale Verteilung,
- Migrationsszenarien,
- weitere Details zum Rollout
- und sonstige spezifische Anforderungen

Eine detaillierte Beschreibung des Projektes und allenfalls abweichende Bestimmungen im Vergleich zum Allgemeinen Teil dieses Vertrags werden in einem Anhang 8 zu diesem Vertrag geregelt.

25.2 Projektentgelte

Die Entgeltzusammensetzung kann abweichend von den im Anhang 4 geregelten Entgelten erfolgen. Dabei können zum Beispiel Einmalentgelte, laufende monatlichen Entgelte und Entgelte, die nach Aufwand verrechnet werden, auch im Wege einer Mischkalkulation pauschal für das individuelle Projekt vereinbart werden, um dem Etherlinkvertragspartner (insbesondere bei längeren Vertragslaufzeiten) ausreichende Planungs- und Budgetsicherheit zu ermöglichen. Je konkreter die unter Punkt 25.1 genannten Parameter in Bezug auf den Projektauftrag vereinbart werden, desto eher ist eine pauschale Entgeltverrechnung möglich.

25.3 Kostenvorteile innerhalb eines Projekts

Im Rahmen eines Projektes können auch allfällige Kostenvorteile, die für jedes Projekt gesondert ermittelt werden müssen, an den Etherlinkvertragspartner weitergeben werden.

Typische Faktoren die zu Kostenvorteilen führen können, sind beispielsweise:

- Planungssicherheit und Nutzung von Synergieeffekten
- Regionale und standortbezogene Faktoren

25.4 Bandbreitenupgrades für Projekte

Ab einer durchschnittlichen Bandbreite von zumindest 100 Mbit/s über alle Projektstandorte und ab einer Laufzeit von zumindest 36 Monaten, besteht die Möglichkeit bereits bei Projektbeginn ein Upgrade der Bandbreiten auf die jeweils nächsthöhere Bandbreitenstufe zu vereinbaren. Der Zeitpunkt der Bandbreitenerhöhung sowie die kommerziellen Modalitäten müssen bereits zu Beginn des Projektes vereinbart werden.

26 Konditionen für den Bezug von A1 Ether Link Services der Kategorie 1

26.1 Allgemein

Der Bezug von A1 Ether Link Services der Kategorie 1 erfolgt projekthaft auf Grundlage des gegenständlichen Vertrages. Dabei ist es möglich, abweichende Bestimmungen im Vergleich zum gegenständlichen Vertrag in Form eines eigenen Anhangs 9 zu diesem Vertrag zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird ein gemeinsamer Projektplan erstellt, welcher unter anderem folgende Parameter berücksichtigt:

- Anzahl der anzubindenden Standorte,
- Regionale und standortbezogene Faktoren,
- Bandbreiten,
- Laufzeiten,
- Realisierungszeiten,
- die regionale Verteilung,

Allgemeiner Teil

- weitere Details zum Rollout,
- und sonstige spezifische Anforderungen.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektes und allenfalls abweichende Bestimmungen für A1 Ether Link Services der Kategorie 1 im Vergleich zum gegenständlichen Vertrag werden in einem Anhang 9 zu diesem Vertrag geregelt.

Werden im Anhang 9 keine abweichenden Regelungen im Vergleich zum gegenständlichen Vertrag getroffen, dann gelten subsidiär die Regelungen des gegenständlichen Vertrages auch für A1 Ether Link Services der Kategorie 1, sofern die betreffenden Regelungen nicht ausdrücklich nur für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 gelten.

Die Entgelte für A1 Ether Link Services der Kategorie 1 sind nicht vertragsgegenständlich. Die Entgeltzusammensetzung erfolgt abweichend von den im Anhang 4 geregelten Entgelten. Die Entgelte für A1 Ether Link Services der Kategorie 1 bedürfen daher einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

Im Anhang 9 können der Vollständigkeit halber auch A1 Ether Link Services der Kategorie 2 angeführt werden, die jedoch den Regelungen des gegenständlichen Vertrages unterliegen und insbesondere gemäß Anhang 4 Entgelte verrechnet werden.

26.2 Indexklausel für A1 Ether Link Services der Kategorie 1

A1 ist berechtigt, die Entgelte für A1 Ether Link Services der Kategorie 1 für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen bzw verpflichtet sich, Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.

Der Umfang der Entgeltanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2010 = 100). Maßgeblich dafür ist die Entwicklung des durch Statistik Austria veröffentlichten VPI. Wird dieser Index nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem A1 im Vorjahr ein Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt hat.

Anpassungen der Entgelte für A1 Ether Link Services der Kategorie 1 erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis. Die Entgeltanpassungen erfolgen mit 1. April des Folgejahres. Eine nicht durchgeführte Erhöhung stellt keinen Verzicht von Seiten A1 dar, Absenkungen wird A1 durchführen.

Über die Anpassungen informiert A1 in textlicher Form.

27 Anhänge

Die folgenden Anhänge zu diesem Vertrag stellen einen integrierten Bestandteil desselben dar. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Bezeichnung des Anhangs	Seite
Anhang 1 Definitionen und Abkürzungen	22
Anhang 2 Administratives Beiblatt	24
Anhang 3 Betriebliches Handbuch	26
Anhang 4 Entgelte	46
Anhang 5 Physische Kollokation für A1 Ether Link Services der Kategorie 2	72
Anhang 6 Migration von bereits bestehenden A1 Ether Link Services auf die vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services der Kategorie 2	73
Anhang 7 Gemeindeliste	75

Allgemeiner Teil

Anhang 8 Projekte auf Basis der vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services	95
Anhang 9 Konditionen für den Bezug von A1 Ether Link Services der Kategorie 1	96

Wien, am

«Ort», am

.....

.....

.....
Für die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

.....
Für den Etherlinkvertragspartner

Anhang 1

Definitionen und Abkürzungen

1 Abkürzungen

CE	Customer Edge
CPE	Customer Premises Equipment
CIR	Committed Information Rate
CoS	Class Of Service
EIR	Excess Information Rate
EVC	Ethernet Virtual Circuit
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IP	Internet Protocol
L2	OSI Layer 2
L3	OSI Layer 3
LAN	Local Area Network
MAC	Media Access Control
MP	Multipoint
NNI	Network Network Interface
NTU	Network Termination Unit
OSI	Open Systems Interconnection
PIR	Peak Information Rate
QoS	Quality Of Service
RSTP	Rapid Spanning Tree Protocol IEEE 802.1w, IEEE 802.1D-2004
SLA	Service Level Agreement
STP	Spanning Tree Protocol IEEE 802.1D
UNI	User Network Interface

2 Definitionen

Anschlussbereich	Geographischer Bereich, in dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes von A1 an einer Schaltstelle bzw. an einem HVt angeschlossen sind
Arbeitstag/Werktag	Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen. Der 24.12. und der 31.12. gelten nicht als Werktage/Arbeitstage

Kunde	Vertragspartner des Etherlinkvertragspartners; das können sowohl Endnutzer iSv § 4 TKG 2021 als auch Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und -diensten sein
Störung	Als Störung gilt eine Beeinträchtigung der Funktion der vertragsgegenständlichen Leistungen, die bei der Störungsmeldestelle gemeldet wird.
Physische Kollokation	Entgeltliche Nutzung von Räumen, in den durch A1 benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der PoI untergebracht ist;
Übergabeverteiler	Anschalteleiste für die mechanische Schnittstelle, an der die vertragsgegenständlichen Leistungen der A1 (inkl. Verbindungskabel) enden und Ende des Verantwortungsbereiches von A1
Verbindungskabel LWL	LWL-Kabelverbindung zwischen A1 ÜT und Übergabeverteiler des Etherlinkvertragspartners im Kollokationsraum innerhalb desselben Gebäudes
User Network Interface (UNI)	Schnittstelle von A1 zwischen dem Equipment des Etherlinkvertragspartners, dessen Endkunden oder eines Dritten und der NTU von A1

Anhang 2

1 Administratives Beiblatt

Administratives Beiblatt zum Vertrag betreffend A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft - Version 29. Jänner 2026

➤ Angaben zum Etherlinkvertragspartner:

Firmenname
Firmenbuchnummer
Firmensitz (Straße, Hausnummer)
Firmensitz (Postleitzahl, Ort)
Telefonnummer / Faxnummer/ E - Mail Adresse

➤ Angaben zu den Ansprechpartnern des Etherlinkvertragspartners:

Name des Ansprechpartners für den technischen Bereich und für Planungsrunden:
Telefon, Faxnummer und E-Mail-Adresse:
Name des Ansprechpartners für Bestellung und Auftragsabwicklung:
Telefon, Faxnummer und E-Mail-Adresse:
Name des Ansprechpartners für Entgelte/Verrechnung:

Anhang 2 Administratives Beiblatt

Rechnungsanschrift:
Name des Ansprechpartners für laufenden Betrieb und Entstörung:
Telefon, Faxnummer und E-Mail-Adresse:
Name des Ansprechpartners für Migrationen gemäß Anhang 6 sowie Migration von Mietleitungen auf A1 Ether Link Services der Kategorie 2
Telefon, Faxnummer und E-Mail-Adresse:
E-Mail-Adresse für Informationen bzgl. außerordentliches Wartungsfenster:
Name des Ansprechpartners für Eskalationen:
Telefon, Faxnummer und E-Mail-Adresse:
E-Mail-Adresse für Info zur Durchführung der Migration:

Der Etherlinkvertragspartner bestätigt hiermit, seine Dienste gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Regulierungsbehörde angezeigt zu haben.

Etherlinkvertragspartner:

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenmäßige Zeichnung

Anhang 3

Betriebliches Handbuch

1 Allgemeines

Die Regelungen im gegenständlichen Anhang beziehen sich grundsätzlich auf alle zwei Kategorien von A1 Ether Link Services gemäß dem Allgemeinen Teil, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt.

2 Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses oder eines A1 Ether Link MP Services mit garantierter Bandbreite

2.1 Herstellung an den dem Etherlinkvertragspartner bzw. dessen Endkunden zuzurechnenden Standorten

A1 installiert an einem inländischen Endpunkt entsprechend den Punkten 3 und 4 des Allgemeinen Teils in Absprache mit dem Etherlinkvertragspartner an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteeinrichtung (Customer Premises Equipment - CPE) als Abschluss des A1 Ether Link MP Services (Netzabschlusspunkt – Network Termination Unit - NTU), die durch eine Anschlussleitung mit einem von A1 definierten Abschluss (Kabelausmündung) des bereits bestehenden Teiles des Netzes von A1 verbunden ist. Die technische Ausführung des A1 Ether Link Anschlusses bleibt A1 überlassen. Die mechanischen Schnittstellen sind in diesem Anhang angeführt.

Der Standort eines Endpunktes eines Dienstes wird im Allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Etherlinkvertragspartners (Stock, Stiege, Türnummer usw.) bezeichnet. Werden die Räumlichkeiten des Etherlinkvertragspartners, in denen von A1 Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

Die Herstellung des A1 Ether Link Anschlusses, insbesondere die Leitungsführung im Netz von A1 und die Bereitstellung der Anschlussleitung erfolgt entsprechend den bei A1 zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation.

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet oder ist eine Beeinflussung durch Fremdspannung zu erwarten, werden von A1 (soweit erforderlich) Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen getroffen. Ist der Einbau eines Überspannungsschutzes erforderlich, hat der Etherlinkvertragspartner eine Potentialausgleichsleitung und soweit notwendig, einen 230V Stromanschluss bereitzustellen. In diesem Fall sind Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlussssicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen zu installieren.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Anschlussleitung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von A1 zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Etherlinkvertragspartner die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Anschlussleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Wird außerhalb von Gebäuden die unterirdische Führung der Anschlussleitung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von A1 zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Etherlinkvertragspartner eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Etherlinkvertragspartner die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Anschlussleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von A1 bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privater Infrastruktur oder Infrastruktur Dritter gestattet, sofern die in diesem Anhang angeführten erforderlichen technischen Werte, Schnittstellenbedingungen und Parameter eingehalten werden. Es obliegt dem Etherlinkvertragspartner, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber der Infrastruktur abzuschließen und dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur ständig betriebsbereit gehalten wird.

A1 übernimmt keine Haftung für allfällige Performancebeeinträchtigungen bzw. Störungen, die durch die Anschaltung bzw. Verwendung von Infrastruktur Dritter entstehen. Diesbezüglich hält der Etherlinkvertragspartner A1 schad- und klaglos.

Die betriebsfähige Bereitstellung des A1 Ether Link Anschlusses erfolgt in den unter Punkt 3.1.3 beschriebenen Zeiträumen nach Vorliegen aller vom Etherlinkvertragspartner zu erbringenden Voraussetzungen. Für diese Zeiträume kann mit dem Etherlinkvertragspartner in Abhängigkeit der technischen und betrieblichen Voraussetzungen ein Wunschtermin für die Herstellung vereinbart werden. Sind für die Herstellung des A1 Ether Link Anschlusses Grabungsarbeiten von der A1 durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

2.2 Übergabe von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite

Die Übergabe von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite ist sowohl auf eigene Infrastruktur des Etherlinkvertragspartners als auch auf Infrastruktur Dritter möglich.

A1 schließt den A1 Ether Link Anschluss jedenfalls auf einem physikalischen Interface im Bereich von A1 ab. Der Etherlinkvertragspartner ist berechtigt an diesem Interface eigene bzw. Infrastruktur von Dritten anzuschalten, sofern die technischen Schnittstellenbedingungen gemäß Punkt 4 dieses Anhangs eingehalten werden.

2.3 Realisierungszeiten

Die nachfolgenden Realisierungszeiten verstehen sich ab dem Einlangen der Bestellung bei den zuständigen Stellen von A1. Die Bestellung muss alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Daten/Informationen beinhalten; nur bei Vollständigkeit aller erforderlichen Daten/Informationen gelten die nachfolgend definierten Realisierungszeiten. Müssen erforderliche Daten/Informationen von A1 noch nachträglich eingefordert werden, verlängern sich die Realisierungszeiten entsprechend.

2.3.1 Herstellung A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite

2.3.1.1 Mit Bedarfsplanung gemäß Punkt 10 des Allgemeinen Teils:

Die Anschlussleitungen werden gemäß den in der Bedarfsplanung vereinbarten Terminen betriebsfähig bereitgestellt.

2.3.1.2 Ohne Bedarfsplanung gemäß Punkt 10 des Allgemeinen Teils:

- Kupfer-Anschlussleitungen werden nach spätestens 23 Arbeitstagen,
- LWL-Anschlussleitungen werden nach spätestens 31 Arbeitstagen

nach Einlangen der Bestellung und bei vorhandener Infrastruktur betriebsfähig bereitgestellt.

2.3.2 Herstellung A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite

2.3.2.1 Bei gleichzeitiger Bestellung mit einem A1 Ether Link Anschluss

A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite werden bei gleichzeitiger Bestellung mit den korrespondierenden A1 Ether Link Anschlüssen spätestens 3 Arbeitstagen nach der betriebsfähigen Bereitstellung des (der) A1 Ether Link Anschlusses (Anschlüsse) bereitgestellt.

2.3.2.2 Bei einem bereits bestehenden A1 Ether Link Anschluss

A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite werden bei bestehendem (bestehenden) korrespondierenden A1 Ether Link Anschluss (Anschlüssen) nach spätestens 7 Arbeitstagen betriebsfähig bereitgestellt, sofern die unter Punkt 2.3 angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

2.3.3 Realisierungszeiten bei Änderungen

Für Änderungsgeschäftsfälle (wie Bandbreitenänderungen, Schnittstellenänderungen o.ä) gelten die oben genannten Zeiten sinngemäß. Für den Fall, dass Änderungsgeschäftsfälle lediglich durch Konfigurationsanpassungen über die Fernwartung vorgenommen werden können, erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung innerhalb von 12 Arbeitstagen.

2.3.3.1 Änderung der Serviceklasse

Änderungen der Serviceklasse/Servicemodus ohne/mit CPE Tausch erfolgen entsprechend Punkt 2.3.2 dieses Anhangs.

2.3.3.2 Endstellenverlegungen

Endstellenverlegungen erfolgen entsprechend Punkt 2.3.1 dieses Anhangs.

2.3.4 Expressherstellung A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite

A1 bietet - sofern technisch und betrieblich möglich - zusätzlich zur Standardherstellung gemäß Punkt 2.3.1 dieses Anhangs, eine Expressherstellung für A1 Ether Link Anschlüsse an.

Wird vom Etherlinkvertragspartner eine Expressherstellung im Rahmen der Voranfrage nachgefragt, so wird von A1 die technische Machbarkeit geprüft.

Die Expressherstellung ist nicht möglich, wenn zur Herstellung des betreffenden A1 Ether Link Anschlusses die Neuherstellung von Infrastruktur erforderlich ist.

Ist der A1 Ether Link Anschluss mangels dafür notwendiger Infrastruktur zum Zeitpunkt der Nachfrage der Expressherstellung nicht mittels dieser herstellbar, so wird der Etherlinkvertragspartner im Rahmen der Voranfragenbeantwortung von A1 darüber informiert. Die Möglichkeit der Herstellung gemäß Punkt 2.3.1 bleibt davon unberührt.

Ist die Expressherstellung möglich, wird der Etherlinkvertragspartner im Rahmen der Voranfragenbeantwortung ebenfalls darüber informiert und kann in weiterer Folge vom Etherlinkvertragspartner bestellt werden.

In diesem Fall wird die Expressherstellung von A1 entweder

- a) binnen 20 Arbeitstagen ab Einlangen der Bestellung bei A1 oder
- b) zu einem mit A1 zu vereinbarenden Wunschtermin des Etherlinkvertragspartners durchgeführt, der zwischen dem 13. und 20. Arbeitstag ab Einlangen der Bestellung bei A1 liegt.

3 Bestellabwicklung

3.1 Voranfrage

Der Bestellprozess für die vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services beginnt mit einer Voranfrage seitens des Etherlinkvertragspartners per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach.

Die Voranfrage muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Etherlinkvertragspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.)
- Referenznummer des Etherlinkvertragspartners für die Voranfrage

- genaue Adressen der gewünschten Standorte/Endpunkte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Zimmernummer des Kollokationsraumes, sonstige Identifizierungen)
- gewünschte Bandbreite A1 Ether Link MP Anschluss und A1 Ether Link MP Service
- gewünschtes SLA
- gewünschte Serviceklasse
- gewünschter Bereitstellungstermin (optional)
- Expressherstellung gewünscht ja/nein

3.2 Vorausfragenbeantwortung

A1 bestätigt den Erhalt per E-Mail innerhalb von einem Arbeitstag ab Erhalt der Vorausfrage.

A1 übermittelt dem Etherlinkvertragspartner innerhalb von längstens 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Vorausfrage folgende Informationen:

- ob das angefragte A1 Ether Link Service im Netz von A1 auf bereits bestehender Infrastruktur von A1 realisiert werden kann
- oder ob für die Realisierung des A1 Ether Link Services neu zu errichtende Infrastruktur erforderlich ist
- ob die Expressherstellung möglich ist
- A1 Referenznummer zur Vorausfrage
- Monatliche Entgelte
- Einmalentgelte (produktbezogen)

Die von A1 übermittelten Informationen beziehen sich auf den Stand des Tages der Vorausfragenbeantwortung und bedeuten keine Reservierung des angefragten A1 Ether Link Services für den Etherlinkvertragspartner.

Im Falle bereits bekannter, mangelnder Realisierbarkeit gibt A1 die für die mangelnde Realisierbarkeit maßgeblichen Umstände innerhalb der genannten Frist bekannt (negativ beantwortete Anfrage).

Für angefragte A1 Ether Link Services für die im Netz von A1 die Neuerrichtung von Infrastruktur erforderlich ist, ist vom Etherlinkvertragspartner eine Angebotsaufforderung entsprechend dem nachfolgenden Punkt 3.3 per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach zu übermitteln.

Ist die Neuerrichtung von Infrastruktur nicht erforderlich, kann das vom Etherlinkvertragspartner angefragte A1 Ether Link Service gemäß Punkt 3.5 dieses Anhangs bestellt werden.

Bei verschuldeter, verspäteter Vorausfragenbeantwortung durch A1 ausschließlich im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 4 Entgelte vorgesehenen Höhe an.

3.3 Angebotsaufforderung

Der Etherlinkvertragspartner kann auf Basis der Vorausfragenbeantwortung bei A1 per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach ein Angebot über die Neuerrichtung des betreffenden A1 Ether Link Services einholen. Dies hat unter Angabe zumindest der folgenden Daten zu geschehen:

- Angaben zum Etherlinkvertragspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Referenznummer des Etherlinkvertragspartners für die Angebotsaufforderung
- Referenznummer der Vorausfrage
- Referenznummer der Vorausfragebeantwortung
- genaue Adresse des gewünschten Standortes/Endpunkts 1 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen)
- genaue Adresse des gewünschten Standortes/Endpunkts 2 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- gewünschter Bereitstellungstermin
- gewünschte Bandbreite A1 Ether Link MP Anschluss und A1 Ether Link MP Service
- gewünschtes SLA
- gewünschte Serviceklasse
- Datum, Unterschrift

A1 bestätigt den Erhalt per E-Mail innerhalb von einem Arbeitstag nach Zugang der Angebotsaufforderung.

3.4 Angebot durch A1 (Neuerrichtung von Infrastruktur erforderlich)

A1 wird die grundsätzliche Realisierbarkeit des A1 Ether Link Services und den gewünschten Bereitstellungstermin nach Zugang der Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen.

Spätestens 5 (fünf) Arbeitstage nach Einlangen der Angebotsaufforderung bei A1 ist eine gemeinsame Begehung durch die Vertragspartner durchzuführen. Der Begehungstermin wird dem Etherlinkvertragspartner unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail angekündigt. Der Begehungstermin ist durch den Etherlinkvertragspartner binnen eines Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung per E-Mail zu bestätigen. Im Zuge dieser gemeinsamen Begehung wird die technische Realisierbarkeit geprüft und festgelegt, welcher Vertragspartner die anfallenden Arbeiten übernimmt. Die Ergebnisse der Begehung werden protokolliert, das Protokoll von den Vertretern beider Vertragspartner unterzeichnet.

Im Falle mangelnder Realisierbarkeit gibt A1 statt der Angebotslegung die für die mangelnde Realisierbarkeit maßgeblichen Umstände sowie eine allfällig mögliche spätere Realisierung innerhalb der genannten Frist bekannt (negativ beantwortete Angebotsaufforderung).

Dem Etherlinkvertragspartner wird im Falle der grundsätzlichen Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein Angebot entsprechend dem nachgefragten A1 Ether Link Service per E-Mail unterbreitet. A1 wird den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen, oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen.

Die genannte Frist von 20 Arbeitstagen beginnt mit dem Einlangen der Angebotsaufforderung gemäß Punkt 3.3 dieses Anhangs, auch wenn die vom Etherlinkvertragspartner im Zuge der Angebotsaufforderung übermittelten Informationen unvollständig sind. Die Frist wird, beginnend mit dem Tag der Übermittlung einer Aufforderung von A1, die fehlenden Informationen nachzureichen, bis zum Tag der Nachreichung der fehlenden Informationen (Einlangen bei A1) gehemmt.

Das Angebot von A1 umfasst zumindest folgende Angaben:

- Referenznummer des Etherlinkvertragspartners für die Angebotsaufforderung
- A1 Angebotsnummer
- Beschreibung der neu zu errichtenden Infrastruktur (Endpunkte)
- Kosten aufgeschlüsselt nach:
 - Eigen- und Fremdleistungen
 - Material
 - Arbeit
 - Transport
- Voraussichtliche Realisierungszeiten
- Datum

Bei verschuldeter verspäteter Unterbreitung des Angebotes durch A1 ausschließlich im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 4 Entgelte vorgesehenen Höhe an.

Für die Erstellung eines Angebots verrechnet A1 dem Etherlinkvertragspartner ein einmaliges Entgelt gemäß Anhang 4 Entgelte.

3.5 Bestellung durch den Etherlinkvertragspartner

3.5.1 Bestellung auf Basis einer Voranfragebeantwortung

Auf Basis positiv beantworteter Voranfragen (keine Neuerrichtung von Infrastruktur ist erforderlich) kann der Etherlinkvertragspartner per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach bestellen. Es gilt das Prinzip first come - first served. Der betreffende Einzelvertrag kommt in diesem Fall mit der betriebsfähigen Bereitstellung (Herstellung) durch A1 zustande.

Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Etherlinkvertragspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Referenznummer der Voranfrage
- A1 Referenznummer der Voranfrage
- genaue Adresse des gewünschten Standortes/Endpunkts 1 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen, Ansprechpartner);
- genaue Adresse des gewünschten Standortes/Endpunkts 2 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen, Ansprechpartner);
- Expressherstellung ja/nein
- gewünschte Bandbreite A1 Ether Link MP Anschluss und A1 Ether Link MP Service
- gewünschte Schnittstelle (Standort 1 und Standort 2);
- gewünschtes SLA
- gewünschte Serviceklasse
- Autonegotiation: ein oder aus
- gewünschte Übergabe der Frames (single tagged, double tagged, untagged)
- gewünschte VLAN. Im Zuge eines Projekts gemäß Punkt 25 des Allgemeinen Teils kann die Erarbeitung von VLAN-Konzepten auf Basis der Bedürfnisse des Etherlinkvertragspartners gemeinsam mit A1 erfolgen. Die Ausgestaltung erfolgt – innerhalb der Möglichkeiten von A1 - auf Basis der Anforderungen des Etherlinkvertragspartners.
- Accountnummer für die Verrechnung
- gewünschter Bereitstellungstermin
- Datum, Unterschrift

A1 bestätigt den Erhalt per E-Mail innerhalb von einem Arbeitstag nach Zugang der Bestellung.

3.5.2 Bestellung auf Basis eines Angebots bei neu zu errichtender Infrastruktur

Im Falle einer Angebotsannahme bestellt der Etherlinkvertragspartner per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach.

Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Etherlinkvertragspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Referenznummer der Voranfrage
- A1 Referenznummer der Voranfrage
- genaue Adresse des gewünschten Standortes/Endpunkts 1 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen, Ansprechpartner);
- genaue Adresse des gewünschten Standortes/Endpunkts 2 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen, Ansprechpartner);
- gewünschte Bandbreite
- gewünschte Schnittstelle (Standort 1 und Standort 2);
- gewünschtes SLA
- gewünschte Serviceklasse
- gewünschte Übergabe der Frames (single tagged, double tagged, untagged)
- gewünschte VLAN. Bei projekthafter Abwicklung gemäß Punkt 25 des Allgemeinen Teils kann die Erarbeitung von VLAN-Konzepten auf Basis der Bedürfnisse des Etherlinkvertragspartners gemeinsam mit A1 erfolgen. Die Ausgestaltung erfolgt – innerhalb der Möglichkeiten von A1 - auf Basis der Anforderungen des Etherlinkvertragspartners.
- Autonegotiation: ein oder aus
- Accountnummer für die Verrechnung
- gewünschter Bereitstellungstermin
- Datum, Unterschrift

A1 bestätigt den Erhalt per E-Mail innerhalb von einem Arbeitstag nach Zugang der Bestellung.

Mit Annahme des Angebots (Bestellung) durch den Etherlinkvertragspartner kommt in diesem Fall der betreffende Einzelvertrag zustande. Wird das Angebot bei neu zu errichtender Infrastruktur von A1 durch den Etherlinkvertragspartner binnen 15 Arbeitstagen nach Zugang per E-Mail nicht angenommen, gilt es als durch den Etherlinkvertragspartner abgelehnt.

4 Überlassung eines A1 Ether Link Anschlusses

A1 überlässt dem Etherlinkvertragspartner einen A1 Ether Link Anschluss mit einer der in Tabelle 1 angeführten Bandbreiten und Schnittstellen. Über diesen Anschluss kann (können) ein (mehrere) A1 Ether Link MP Service(s) mit der nachfolgend in diesem Anhang beschriebenen Bandbreite und Serviceklasse realisiert werden.

Die Summenbandbreite aller an einer NTU terminierenden A1 Ether Link MP Services darf nicht größer als die Bandbreite des A1 Ether Link Anschlusses sein.

Tabelle 1: Schnittstellenbeschreibung

Schnittstelle (UNI)	Stecker	Standards ¹⁾	Bandbreite der UNI-Schnittstelle (LAN-Port)	Bandbreite des A1 Ether Link Anschlusses ²⁾	Bandbreite der möglichen A1 Ether Link MP Services ²⁾
10Base-T	RJ45	IEEE 802.3i	10 Mbit/s	2, 4, 6, (8, 10) ³⁾ Mbit/s	2, 4, 6, (8, 10) ³⁾ Mbit/s
100Base-T	RJ45	IEEE 802.3u	100 Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, (80,100) ⁴⁾ Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, (80,100) ⁴⁾ Mbit/s
1000Base-T	RJ45	IEEE 802.3ab	1000 Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, (800, 900, 1000) ⁵⁾ Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, (800, 900, 1000) ⁵⁾ Mbit/s
1000Base-SX	LC	IEEE 802.3z	1000 Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, (800, 900, 1000) ⁵⁾ Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 600, 700, (800, 900, 1000) ⁵⁾ Mbit/s
1000Base-LX	LC	IEEE 802.3z	1.000 Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, (800, 900, 1000) ⁵⁾ Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, (800, 900, 1000) ⁵⁾ Mbit/s
10GBase-SR ⁶⁾	LC, E2000/APC oder FC/PC ¹⁰⁾	IEEE 802.3ae	10 Gbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000 Mbit/s 1.5, 2, 2.5, 3, 4, 5, 6, (8) ⁷⁾ , (10) ⁷⁾ Gbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000, Mbit/s 1.5, 2, 2.5, 3, 4, 5, 6, (8, 10 ⁶⁾) ⁸⁾ ⁹⁾ Gbit/s

10GBase-LR ⁶⁾	LC, E2000/APC oder FC/PC ¹⁰⁾	IEEE 802.3ae	10 Gbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000, Mbit/s 1.5, 2, 2.5, 3, 4, 5, 6, (8) ⁷⁾ , (10) ⁷⁾ Gbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000, Mbit/s 1.5, 2, 2.5, 3, 4, 5, 6 (8, 10 ⁶⁾) ⁸⁾ ⁹⁾ , Gbit/s
100GBase-LR4 ⁶⁾ ¹¹⁾	E2000/APC oder FC/PC ¹⁰⁾	IEEE 802.3ba	100 Gbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000, Mbit/s 1.5, 2, 2.5, 3, 4, 5, 6, (8, 10, (100 ¹¹⁾)) ⁶⁾ Gbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000, Mbit/s 1.5, 2, 2.5, 3, 4, 5, 6, 8, (10 ⁶) ⁸⁾ ⁹⁾ Gbit/s

- 1) Die angegebenen Standards beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung gemäß Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE).
- 2) Die Angabe der Bandbreite basiert auf der eingesetzten Ethernet Technologie und dem OSI Layer 2. Technologiebedingt liegt die max. Bandbreite zwischen 95% und 100% von den angegebenen Werten des A1 Ether Link Anschlusses bzw. der Bandbreite des A1 Ether Link MP Services.
- 3) Aufgrund des OSI Layer 1 Overheads wird für eine Realisierung von A1 Ether Link MP Services mit einer Bandbreite von 8 und 10 Mbit/s eine Bandbreite der UNI Schnittstelle von 100, 1.000 Mbit/s oder 10 Gbit/s empfohlen. Anderenfalls kann die maximal erreichbare Bandbreite des A1 Ether Link MP Services unter den angegebenen Werten liegen. Dies trifft vor allem bei Verwendung von sehr kurzen Ethernet frames zu.
- 4) Aufgrund des OSI Layer 1 Overheads wird für eine Realisierung von A1 Ether Link MP Services mit einer Bandbreite von 80 und 100 Mbit/s eine Bandbreite der UNI Schnittstelle von 1.000 Mbit/s oder 10 Gbit/s Mbit/s empfohlen. Anderenfalls kann die maximal erreichbare Bandbreite des A1 Ether Link MP Services unter den angegebenen Werten liegen. Dies trifft vor allem bei Verwendung von sehr kurzen Ethernet frames zu.
- 5) Aufgrund des OSI Layer 1 Overheads wird für eine Realisierung von A1 Ether Link MP Services mit einer Bandbreite von 800, 900 und 1000 Mbit/s eine Bandbreite der UNI Schnittstelle von 10 Gbit/s empfohlen. Anderenfalls kann die maximal erreichbare Bandbreite des A1 Ether Link MP Services unter den angegebenen Werten liegen. Dies trifft vor allem bei Verwendung von sehr kurzen Ethernet frames zu.
- 6) Sofern technisch und betrieblich vor Ort verfügbar – Prüfung erfolgt im Einzelfall.
- 7) Aufgrund des OSI Layer 1 Overheads wird für eine Realisierung von A1 Ether Link MP Services empfohlen, dass die Summenbandbreite mehrerer A1 Ether Link MP Services pro Anschluss 7,5 Gbit/s nicht überschreitet. Anderenfalls kann die maximal erreichbare Bandbreite des A1 Ether Link MP Services unter den angegebenen Werten liegen. Dies trifft vor allem bei Verwendung von sehr kurzen Ethernet frames zu.
- 8) Die Bandbreite eines einzelnen A1 Ether Link MP Services kann derzeit maximal 10 Gbit/s betragen.
- 9) Aufgrund des OSI Layer 1 Overheads wird für eine Realisierung von A1 Ether Link MP Services mit einer Bandbreite von 8 und 10 Gbit/s eine Bandbreite der UNI Schnittstelle von 100 Gbit/s empfohlen. Anderenfalls kann die maximal erreichbare Bandbreite des A1 Ether Link MP Services unter den angegebenen Werten liegen. Dies trifft vor allem bei Verwendung von sehr kurzen Ethernet Frames zu.

10) Jeweils abhängig von der technischen Realisierung vor Ort.

11) Der 100GBase-LR4 Anschluss wird von A1 auf gesonderte Nachfrage des Etherlinkvertragspartners angeboten.

Die nachfolgenden Parameter gelten für die UNI Schnittstelle eines A1 Ether Link Anschlusses.

Tabelle 2: Anschlussparameter (Standard)

UNI Attribute	Parameter
Physical Medium	IEEE 802.3i/u/z/ab/ae/ba
MAC Layer	IEEE 802.3
Bandbreite	10/100/1.000 Mbit/s 10/ 100 Gbit/s
Duplex mode	full duplex
Autonegotiation für 10/100Base-T und 1000Base-T/LX/SX	ja (default Konfiguration)
Autonegotiation für 10GBase-LR/SR	nicht verfügbar
Autonegotiation für 100GBase-LR4	nicht verfügbar
Auto MDI/MDIX	ja
Service Multiplexing	ja

4.1 Überlassung eines A1 Ether Link MP Services mit garantierter Bandbreite

A1 überlässt dem Etherlinkvertragspartner ein A1 Ether Link MP Service mit einer in Tabelle 3 angegebenen Bandbreiten und Serviceklassen.

Tabelle 3: Bandbreiten und Serviceklassen

Bandbreite (CIR + EIR) symmetrisch [Mbit/s]	Serviceklassen / CIR / EIR			
2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000 Mbit/s, 1.5, 2, 2.5, 3, 4, 5, 6, 8, 10 Gbit/s	Premium	/	90%	/ 10%
	Advanced	/	50%	/ 50%
	Standard	/	10%	/ 90%

Die angegebenen Bandbreiten sind Bruttobandbreiten und beinhalten Ethernet Header inkl. VLAN-Tags. Aufgrund des Protokoll Overheads liegt die maximal erreichbare Bandbreite geringfügig unterhalb der angegebenen Bandbreite. Die maximal erreichbare Bandbreite ist abhängig von der Framesize.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten, können für Projekte gemäß Punkt 25 des Allgemeinen Teils in der Serviceklasse Premium auch höhere CIR-Anteile (>90%) vereinbart werden.

4.2 Serviceklassen

Nachstehende Leistungsangaben gelten für A1 Ether Link MP Services mit garantierter Bandbreite innerhalb Österreichs.

Dem Etherlinkvertragspartner stehen drei Serviceklassen (Tabelle 4) zur Verfügung.

Tabelle 4: Service und Serviceklassenparameter

	Serviceklasse
--	---------------

Service Attribute			Premium	Advanced	Standard
VLAN-ID Range ¹⁾			950 – 1999	950 – 1999	950 – 1999
maximale Anzahl von MAC-Adressen			unlimitiert / 50 ²⁾	unlimitiert / 50 ²⁾	unlimitiert / 50 ²⁾
CE-VLAN ID Preservation (802.1q) ³⁾			ja	ja	ja
CE-CoS Preservation (802.1p) ³⁾			nein	nein	nein
Unicast Service Frame Delivery			unconditionally	unconditionally	unconditionally
Multicast Service Frame Delivery			unconditionally	unconditionally	unconditionally
Broadcast Service Frame Delivery			unconditionally	unconditionally	unconditionally
Flooding unknown MAC-Adresses			unconditionally	unconditionally	unconditionally
IEEE 802.1p CoS Identifier (High Priority = HP) ⁴⁾			0,1,2,3,4,5,6,7	5	5
IEEE 802.1p CoS Identifier (Low Priority = LP) ⁴⁾			-	0,1,2,3,4,6,7	0,1,2,3,4,6,7
Frame Loss Ratio ⁵⁾	LWL	HP	< 0,01 %	< 0,01 %	< 0,01 %
		LP	-	< 0,1 %	< 0,5 %
	Kupfer	HP	< 0,05 %	< 0,05 %	< 0,05 %
		LP	-	< 0,2 %	< 1 %
Frame Delay / Latency ⁵⁾⁶⁾	LWL	HP	< 12 ms	< 12 ms	< 12 ms
		LP	-	< 25 ms	< 50 ms
	Kupfer	HP	< 15 ms	< 15 ms	< 15 ms
		LP	-	< 50 ms	< 100 ms
Frame Delay Variation / Jitter ⁵⁾⁶⁾⁷⁾	LWL	HP	< 3 ms	< 3 ms	< 3 ms
		LP	-	< 7 ms	< 7 ms
	Kupfer	HP	< 5 ms	< 5 ms	< 5 ms
		LP	-	< 10 ms	< 10 ms
Restauration Time			< 1 s	< 1 s	< 1 s
max. Layer 2 Framesize (L2-MTU) (bei Layer 3 MTU-Size 1500 Byte) ⁸⁾			1522 / 1526 / 1600	1522 / 1526 / 1600	1522 / 1526 / 1600
Ingress Bandwidth Profile ⁹⁾			CIR = 90% EVC EIR = ≤ 10% EVC	CIR = 50% EVC EIR = ≤ 50% EVC	CIR = 10% EVC EIR = ≤ 90% EVC

1) VLAN-ID 1002 – 1005 abhängig vom Kundenequipment

2) Bei Standardherstellung der Anschlussleitung auf Kupfer (größere Anzahl nach Rücksprache mit A1 möglich).

3) Die CE-VLAN Preservation erfordert eine spezielle Service Konfiguration und eine QinQ oder eine port based Übergabe am zentralen Standort. Die 802.1p CoS bits des äußeren S-VLAN Tags werden von A1 mit dem Wert 5 übergeben.

4) CoS Markierung für CIR (High Priority traffic = HP), alle anders markierten Frames werden mit niedriger Priorität (Low Priority = LP) transportiert. Für die Serviceklassen Advanced und Standard müssen die Frames entsprechend dem Standard IEEE 802.1p priorisiert werden,

5) Jeweils für Anschlussleitung (LWL, Kupfer) und High / Low Priority traffic. Die Voraussetzung für die Einhaltung der angegebenen Werte ist die Konfiguration von Traffic Shaping am Equipment des Etherlinkvertragspartners durch den Etherlinkvertragspartner. Dabei gilt, dass der Shaper auf ein Shaping Intervall von 4ms und für Premium Services auf 90%-95% der bestellten Layer 2 Bandbreite des Services konfiguriert werden muss, um Frame Drops zu vermeiden.

6) Die einzelnen One Way Frame Delay / Latency und Frame Delay Variation / Jitter Werte sind jeweils bezogen auf 128 Byte Framesize.

7) gemäß RFC 3393

8) Maximale Framesize für single tagged / double tagged frames. Für größere Framesizes muss eine Rücksprache mit A1 erfolgen.

9) EVC Bandbreite CIR + EIR = PIR. Die Bandbreite eines A1 Ether Link MP Services kann maximal 10 Gbit/s betragen.

Für die Serviceklassen Advanced und Standard müssen die Frames entsprechend dem Standard IEEE 802.1p priorisiert werden (siehe Tabelle 4).

Sind die Frames mit dem 802.1p Wert 5 markiert, werden diese mit hoher Priorität transportiert. Wird die garantierte Bandbreite (CIR) der jeweiligen Serviceklasse der Frames mit hoher Priorität überschritten, werden die diesen Wert übersteigenden Frames verworfen. Die nicht genutzte garantierte Bandbreite (CIR) kann für Frames mit niedriger Priorität (nicht mit 802.1p = 5 markierte Frames) genutzt werden. Für alle Serviceklassen gilt, dass Frames, die nicht innerhalb der CIR liegen, im Falle von Überlastung im Netz zuerst verworfen werden.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten, kann für Projekte gemäß Punkt 25 des Allgemeinen Teils in der Serviceklasse Premium eine transparente Übermittlung der inneren 802.1p Bits (C-VLAN) vereinbart werden.

Über gesonderte Anfrage innerhalb eines Projekts gemäß Punkt 25 des Allgemeinen Teils kann gegen gesondertes Entgelt eine Taktversorgung mittels synchronous Ethernet vereinbart werden.

10) Bei A1 Etherlink MP Servicebandbreiten kleiner 10 Mbit/s können bei großen Frame Sizes die Frame Delay Variation/Jitter Werte kurzzeitig höher als die in der Tabelle 4 angegebenen Werte sein.

5 Verfügbarkeit

Die mittlere Verfügbarkeit für A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite (Jahresdurchschnitt) beträgt beim Standard (Regel) SLA sowie für die SLA - Klassen Business und Business Plus 99,0 %. Für die SLA - Serviceklassen Professional und Professional Plus beträgt die mittlere Verfügbarkeit (Jahresdurchschnitt) 99,9 %. Für die Berechnung der Gutschrift gemäß Anhang 4 Entgelte Punkt 11 wird als Durchrechnungszeitraum jeweils ein Quartal herangezogen.

Dem Etherlinkvertragspartner steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die in der Serviceklasse definierte Datenübertragungsrate zur Verfügung.

Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (gemäß Punkt 12 Wartung des Allgemeinen Teils sowie gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch) oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich ist, ist A1 berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Unterbrechungen und/oder Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb von Standardwartungsfenstern werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Wird die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschritten, erhält der Etherlinkvertragspartner eine Gutschrift gemäß Anhang 4 Entgelte.

6 Wartung

A1 ist berechtigt, aus Gründen notwendiger Wartungsarbeiten in ihrem Netz, Leistungen vorübergehend zu unterbrechen.

6.1 Standardwartungsfenster

Das Standardwartungsfenster ist jener Zeitraum, welcher A1 für die anfallenden Wartungsarbeiten im Netz zur Verfügung steht. Für Standardwartungen werden als Zeitfenster Montag und Mittwoch bis Sonntag in der Zeit von 22:00 bis 04:00 Uhr sowie Dienstag von 22:00 bis 06:00 Uhr des Folgetages festgelegt. Für Projekte gemäß Punkt 25 sowie Punkt 26 des Allgemeinen Teils können in Abhängigkeit von den betrieblichen und technischen Möglichkeiten abweichende Wartungsfenster vereinbart werden.

Wartungsarbeiten werden fünf Werktage vor Durchführung bekannt gegeben und so durchgeführt, dass es möglichst zu keiner Beeinträchtigung der davon betroffenen Dienstleistung kommt. Es wird von der A1 auf die Anforderungen des Etherlinkvertragspartners im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

6.2 Außerordentliches Wartungsfenster

Außerordentliche Wartungsfenster (das sind alle außerhalb des Standardwartungsfensters), welche betriebsnotwendig sind, werden mindestens fünf Werktage im Vorhinein bekannt gegeben. Es wird von der A1 auf Wünsche des Etherlinkvertragspartners im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

6.3 „Ad Hoc“ Wartungen

„Ad Hoc“ Wartungen, die wegen eines aufgetretenen Fehlers, der nicht im Verantwortungsbereich der A1 gelegen ist, zur Behebung dringend notwendig sind (Gefahr im Verzug), werden sofort begonnen und der Etherlinkvertragspartner nach Möglichkeit sofort darüber informiert.

7 Entstörung

7.1 Regelentstörung

Störungen sind aus dem Inland unter der Hotline 0800 100 115 bzw. aus dem Ausland unter der Hotline +43 50 664 8100 115 der A1 für A1 Ether Link Anschlüsse und A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite, umgehend zu melden. A1 wird mit der Behebung von Störungen eines A1 Ether Link MP Services innerhalb der Regelentstörzeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörzeit in längstens zwölf Stunden ohne schuldhafte Verzögerung beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 08:00 – 17:00 Uhr an Werktagen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt A1 jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Entgelte nach Aufwand) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltpflicht hingewiesen wird und die jeweiligen gültigen Entstörtarifsätze bekannt gegeben werden.

Zeigt der Etherlinkvertragspartner Störungen, Mängel oder Schäden innerhalb der Regelentstörungszeit bis 15.30 Uhr bei der zuständigen Störungsmeldestelle an, so wird die Behebung zum Tarif der Regelentstörungszeit durchgeführt, auch wenn die Behebung nach 17.00 Uhr beendet wird.

Benötigt der Etherlinkvertragspartner bei einer Störungsmeldung bis 15:30 keine kostenpflichtige Entstörung und konnte die Störung bis zum Ende der Regeldienstzeit (17:00) nicht behoben werden, so wird die Störungsbehebung zum nächsten Regeldienstzeitbeginn fortgesetzt. Störungen, welche außerhalb der Regeldienstzeit aufgetreten sind, werden ab dem Zeitpunkt der Störungsmeldung durch den Etherlinkvertragspartner an der oben genannten Störungsmeldestelle innerhalb der Regeldienstzeit bearbeitet. Störungen außerhalb der Regelentstörzeit werden nicht in die Verfügbarkeitsberechnung aufgenommen und sind nicht SLA relevant.

Für nicht replizierbare Fehler, Performancebeeinträchtigungen oder Störungen, wenn diese auf Umstände zurückzuführen sind, welche außerhalb des Einflusses von A1 liegen (z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse) kann keine maximale Entstörzeit garantiert werden. Derartige Störungen werden nicht in die Verfügbarkeitsberechnung aufgenommen und sind nicht SLA relevant.

Vom Etherlinkvertragspartner zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Etherlinkvertragspartners zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

Wird A1 zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Etherlinkvertragspartner zu vertreten, so sind A1 von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Etherlinkvertragspartner nach Aufwand je Geschäftsfall gemäß Anhang 4 Entgelte zu bezahlen. Diese Regelung gilt auch umgekehrt für den Fall, dass der Etherlinkvertragspartner von A1 zur Störungsbehebung aufgefordert wird und die Störungsursache von A1 zu vertreten ist.

Überproportionale Häufungen innerhalb eines Monats werden im Rahmen eines Schlichtungsgespräches zwischen A1 und dem Etherlinkvertragspartner geklärt.

Vom Etherlinkvertragspartner zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Etherlinkvertragspartners zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

7.2 Service Level Agreement (SLA)

A1 bietet dem Etherlinkvertragspartner zusätzliche, höherwertige SLA an. In diesem Zusammenhang gelten folgende Leistungsparameter:

7.2.1 Entstörzeit

Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung eines A1 Ether Link MP Services durch den Etherlinkvertragspartner und dem Abschluss der Störungsbehebung, welche durch die Gutmeldung an den Etherlinkvertragspartner bestätigt wird. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung, die nicht durch die A1 verursacht werden, werden in der Entstörzeit nicht berücksichtigt.

7.2.2 Entstörzeitraum

Der Entstörzeitraum ist der Zeitraum, in dem die Entstörung eines A1 Ether Link MP Services durchgeführt wird. Zeiten außerhalb des Entstörzeitraumes können die Entstörung unterbrechen.

7.2.3 Reaktionszeit

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung eines A1 Ether Link MP Services und der Bestätigung der Störungsübernahme durch die für die Störungsbehebung verantwortliche Stelle von A1. Die Bestätigung der Störungsübernahme erfolgt telefonisch oder auf elektronischem Weg. Kann eine Bestätigung der Störungsübernahme aus Gründen, die nicht von A1 zu vertreten sind, nicht erfolgen, gilt dies als Fremdverzögerung. Nach der Bestätigung der Störungsübernahme wird unverzüglich mit der Störungseingrenzung begonnen.

7.2.4 Fremdverzögerung

Fremdverzögerungen sind Verzögerungszeiten, welche die Entstörung eines A1 Ether Link MP Services beeinflussen und vom Etherlinkvertragspartner oder von Dritten, die dem Etherlinkvertragspartner zuzurechnen sind oder sonstigen Dritten, verursacht werden.

7.2.5 Wartungsfenster

Das Wartungsfenster ist der Zeitraum, welcher A1 für anfallende Wartungsarbeiten im Netz zur Verfügung steht. Leistungsunterbrechungen eines A1 Ether Link MP Services infolge von angekündigten Wartungsarbeiten werden bei der Berechnung der Entstörungszeiten und der mittleren Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

7.2.6 Leistungsumfang

A1 bietet dem Etherlinkvertragspartner die nachfolgend angegebenen SLA - Klassen und Leistungsparameter (Tabelle 5) für A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite an.

Tabelle 5: SLA – Klassen und Leistungsparameter

SLA – Service- klassen	Entstörzeitraum	Reaktionszeit	Entstörzeit	mittl. Verfügbarkeit
Business	Mo – Fr werktags: 8 – 20 Uhr und Sa werktags: 8 – 17 Uhr	120 Min.	8 Std.	99,0 %
Business Plus	Mo – So: 00:00 – 24:00 Uhr	60 Min.	5 Std.	99,0 %
Professional	Mo – Fr werktags: 8 – 20 Uhr und Sa werktags: 8 – 17 Uhr	120 Min.	8 Std.	99,9 %
Professional Plus	Mo – So: 00:00 – 24:00 Uhr	60 Min.	5 Std.	99,9 %

7.2.7 Berechnung der Entstörzeit auf Seite von A1

Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen der Eröffnung des Trouble Ticket (TT) im Managementsystem von A1 (Uhrzeit TT der A1) und dem Abschluss der Störungsbehebung (Uhrzeit TT der A1 Status „beheben“). Der Etherlinkvertragspartner wird in Form einer Gutmeldung informiert. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung werden in der Berechnung der Entstörzeit nicht berücksichtigt.

7.2.8 Entgelte für SLA-Klassen und Leistungsparameter

Die Entgelte für die verschiedenen SLA-Klassen und Leistungsparameter sind in Anhang 4 Entgelte geregelt.

8 Betreiberwechsel von Endkunden (nur) für A1 Ether Link Services der Kategorie 2

8.1 Allgemeines

Voraussetzung für einen Betreiberwechsel für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 ist, dass sowohl der Altbetreiber als auch der Neubetreiber mit A1 den gegenständlichen Vertrag betreffend A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite (Wholesale Standardangebot) abgeschlossen haben.

Der Betreiberwechsel ist ein Sonderfall der Kündigung eines vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services der Kategorie 2 durch den Endkunden beim Altbetreiber unter gleichzeitiger Begründung eines Vertragsverhältnisses hinsichtlich des betreffenden vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services der Kategorie 2 mit einem Neubetreiber.

Ziel des Betreiberwechsels ist es:

- durch die Informationsprozesse zwischen A1, dem Altbetreiber und dem Neubetreiber einen Wechsel ohne Änderung der Infrastruktur herbeizuführen;
- eine nochmalige Verrechnung der Herstellungsentgelte an den Endkunden zu verhindern.

Der Neubetreiber bestellt den Betreiberwechsel per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach. Der Neubetreiber verpflichtet sich, im Bedarfsfall die Wechselbereitschaft des Endkunden glaubhaft zu machen. Dem Altbetreiber wird A1 innerhalb von 5 Tagen die Informationen zur Beendigung des Endkundenverhältnisses übermitteln.

8.2 Betreiberwechsel für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 ohne technische Änderungen

Ein Betreiberwechsel für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 ohne technische Änderungen (wie z.B. Änderung der Bandbreite) wird seitens A1 ohne Dienstunterbrechung und ohne erneute Verrechnung der Herstellertgelte von A1 durchgeführt.

Für den Umstellungsaufwand anlässlich eines Betreiberwechsels für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 ohne technische Änderungen verrechnet A1 abhängig von der Anzahl der A1 Ether Link MP Services der Kategorie 2, bei denen ein Wechsel durchgeführt wird, dem Etherlinkvertragspartner je Geschäftsfall ein einmaliges Entgelt gemäß Anhang 4 Entgelte.

8.3 Betreiberwechsel für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 mit technischen Änderungen und/oder Endstellenänderungen bei nur teilweiser Beibehaltung des jeweiligen A1 Ether Link Services der Kategorie 2

Sofern mit dem Betreiberwechsel für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 technische Änderungen (wie z.B. Änderung der Bandbreite) und/oder Endstellenänderungen verbunden sind, streben beide Vertragspartner an, die Unterbrechungszeiträume so kurz wie möglich zu halten.

Für Betreiberwechsel für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 mit technischen Änderungen und/oder Endstellenänderungen bei nur teilweiser Beibehaltung des jeweiligen A1 Ether Link Services, verrechnet A1 ein reduziertes Herstellungsentgelt im Ausmaß von 50% des bei Mindestbindung von einem Jahr verrechneten Herstellungsentgelts für das betreffende A1 Ether Link Service der Kategorie 2 gemäß Anhang 4 Entgelte.

8.4 Durchführungsfristen

Betreiberwechsel für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 ohne technische Änderungen werden von A1 längstens bis zum (einschließlich) zehnten (10.) Arbeitstag nach Zugang der Bestellung durchgeführt.

Die Durchführungsfristen für Betreiberwechsel für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 mit technischen Änderungen und/oder Endstellenänderungen bei nur teilweiser Beibehaltung des jeweiligen A1 Ether Link Services sind abhängig vom Ausmaß der jeweils erforderlichen technischen Änderungen.

Die Zeitangaben beziehen sich auf die Anzahl der Arbeitstage zwischen Bestelleingang und Erledigung des Auftrages seitens A1.

Die Information über den Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung des Betreiberwechsels wird zeitnah via E-Mail an eine dafür vom Etherlinkvertragspartner angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

9 Wechsel von Mietleitungen auf A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite

Ein Wechsel von Mietleitungen auf ein vertragsgegenständliches A1 Ether Link Service mit garantierter Bandbreite ist aus technischen Gründen ohne Unterbrechung nicht möglich und wird projekthaft im Rahmen einer Bedarfsplanung gemäß Punkt 10 des Allgemeinen Teils abgewickelt.

Beide Vertragspartner streben an, Unterbrechungszeiträume so kurz wie möglich zu halten.

Da sowohl im Backbone als auch bei der Anschaltung des Kundenstandortes ein anderes Equipment zum Einsatz kommt, kann ein Wechsel nur mit Parallelaufbau der Infrastruktur erfolgen.

Bei Wechsel von Mietleitungen auf die vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite verrechnet A1 die Herstellentgelte gemäß Anhang 4 Entgelte.

10 Zusätzliche Leistungen

10.1 Proaktive Einleitung der Entstörung

Durch zyklisches Abfragen eines A1 Ether Link Anschlusses wird die Erreichbarkeit eines A1 Ether Link Anschlusses durch A1 laufend geprüft. Bei dreimaligem Nichterreichen eines A1 Ether Link Anschlusses erfolgen die Alarmierung in den Managementsystemen von A1, die Verständigung des Etherlinkvertragspartners sowie in Abhängigkeit der jeweils vereinbarten SLA-Klasse, die Einleitung der Störungsbehebung durch A1. Die Entgelte für die proaktive Einleitung der Entstörung sind in Anhang 4 Entgelte geregelt.

10.2 Redundante Stromversorgung eines A1 Ether Link Anschlusses

Zur Gewährleistung der Funktion der A1 Ether Link MP Services bei Ausfall der Primärstromversorgung am Standort des Etherlinkvertragspartners kann optional von A1 eine NTU mit redundanter Stromversorgung installiert werden. Bei Ausfall der Primärstromversorgung erfolgt eine automatische Umschaltung auf die Sekundärstromversorgung. Das redundante Stromversorgungsmodul kann wahlweise als Gleich- oder Wechselstrommodul ausgeführt sein.

Die Bestellung und Installation einer redundanten Stromversorgung kann entweder gleichzeitig mit der Herstellung des A1 Ether Link Anschlusses oder nachträglich erfolgen. Eine nachträgliche Installation einer redundanten Stromversorgung ist mit einem Austausch des Equipments von A1 sowie Serviceunterbrechungen verbunden.

Die Entgelte für die redundante Stromversorgung eines A1 Ether Link Anschlusses sind im Anhang 4 Entgelte geregelt.

10.3 Geschützte Wegeführung von A1 Ether Link MP Services

Die geschützte Wegeführung steht nur für A1 Ether Link MP Services mit der Serviceklasse Premium zur Verfügung.

Bei der geschützten Wegeführung werden jeweils zwei gleichwertige A1 Ether Link MP Services von einem A1 Ether Link Anschluss zu zwei (Haupt-) A1 Ether Link Anschlüssen getrennt durch das Netz von A1 geführt. Durch technische Maßnahmen wird sichergestellt, dass diese beiden A1 Ether Link MP Services nicht über gleiche Einrichtungen und Verbindungen innerhalb des Netzes von A1 geführt werden.

Im Störfall kann das Equipment des Etherlinkvertragspartners den Datenverkehr auf das jeweils andere A1 Ether Link MP Service routen. Die Aufteilung des Datenverkehrs erfolgt durch das Equipment des Etherlinkvertragspartners.

Bei Wartungsarbeiten durch A1 wird sichergestellt, dass nicht zwei zusammengehörige Einrichtungen und Anschlussleitungen gleichzeitig gewartet werden.

Die Bestellung und Herstellung der geschützten Wegeführung kann sowohl gleichzeitig mit der Herstellung des A1 Ether Link MP Services als auch nachträglich erfolgen. In beiden Fällen fällt für die Herstellung ein einmaliges Entgelt gemäß Anhang 4 Entgelte an.

Eine nachträgliche Herstellung einer geschützten Wegeführung kann mit einem Austausch des Equipments von A1 sowie Serviceunterbrechungen verbunden sein.

Zur Realisierung einer geschützten Wegeführung (siehe Abbildung 1) werden zwei gleichwertige (d.h. mit jeweils gleicher Bandbreite) A1 Ether Link MP Services vom A1 Ether Link Anschluss am Kundenstandort A über eine gemeinsame Anschlussleitung bis zum ersten Netzknoten, an dem der Standort angeschaltet ist und danach über getrennte Wege im Netz von A1 zu zwei A1 Ether Link Anschlüssen an den Kundenstandorten B und C geführt. Die beiden A1 Ether Link MP Services enden am Kundenstandort A in einer gemeinsamen Einrichtung. Sie werden ab der Einrichtung in der Vermittlungsstelle, an die der Kundenstandort A angeschlossen ist, voneinander getrennt durch das Netz von A1 geführt.

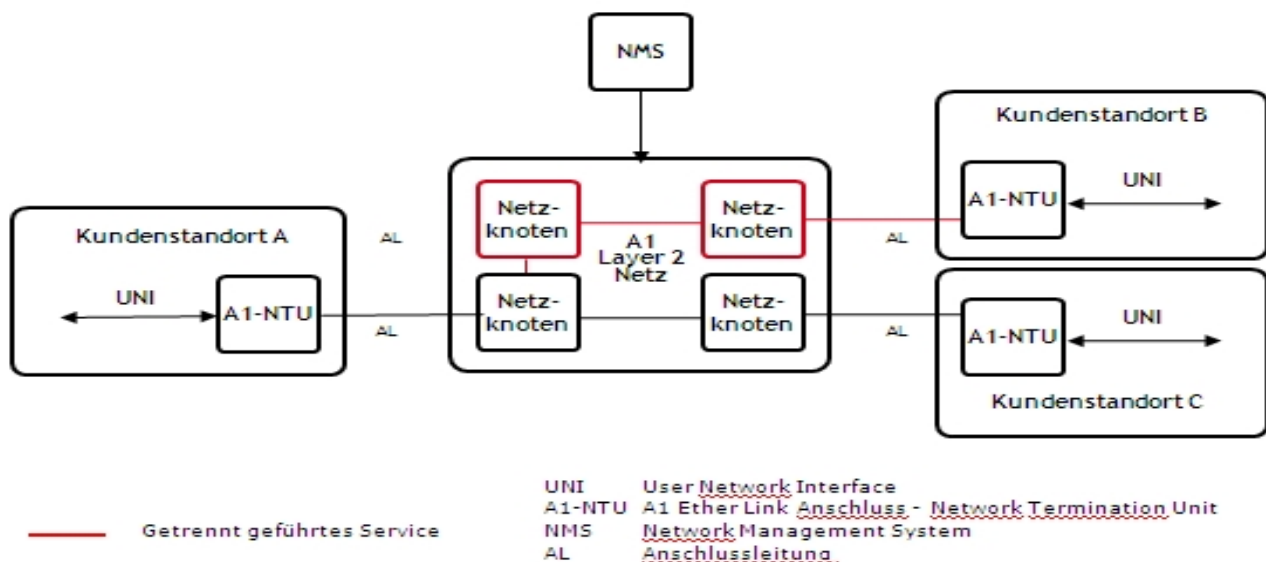


Abbildung 1: Geschützte Wegeführung

Die Summe der vom Kunden jeweils zeitgleich nutzbaren Bandbreiten auf beiden A1 Ether Link MP Services ist begrenzt durch die Bandbreite von einem A1 Ether Link MP Service. Es kann daher insgesamt immer nur die Bandbreite eines A1 Ether Link MP Services genutzt werden.

Die Entgelte für die geschützte Wegeführung sind im Anhang 4 Entgelte geregelt.

10.4 Redundante Wegeführung von A1 Ether Link MP Services

Die redundante Wegeführung steht nur für A1 Ether Link MP Services mit der Serviceklasse Premium zur Verfügung.

Bei der redundanten Wegeführung werden jeweils zwei A1 Ether Link MP Services von zwei A1 Ether Link Anschlüssen zu zwei (Haupt-) A1 Ether Link Anschlüssen getrennt durch das Netz von A1 geführt. Durch technische Maßnahmen wird sichergestellt, dass diese beiden A1 Ether Link MP Services nicht über gleiche Einrichtungen und Verbindungen innerhalb des A1 Netzes geführt werden.

Im Störfall kann das Kundenequipment den Datenverkehr auf das jeweils redundante A1 Ether Link MP Service routen. Die Aufteilung des Datenverkehrs erfolgt durch das Kundenequipment.

Bei Wartungsarbeiten durch A1 wird sichergestellt, dass nicht zwei zusammengehörige Einrichtungen und Anschlussleitungen gleichzeitig gewartet werden.

Die Bestellung und Herstellung der redundanten Wegeführung kann sowohl gleichzeitig mit der Herstellung des A1 Ether Link MP Services als auch nachträglich erfolgen. In beiden Fällen fällt für die Herstellung ein einmaliges Entgelt an.

Eine nachträgliche Herstellung einer redundanten Wegeführung kann mit einem Austausch des Equipments von A1 sowie Serviceunterbrechungen verbunden sein.

Zur Realisierung der redundanten Wegeführung von A1 Ether Link MP Services (siehe Abbildung 2) werden jeweils zwei A1 Ether Link MP Services voneinander getrennt durch das Netz von A1 geführt, wobei sowohl der Erst- als auch der Zweitweg an den Kundenstandorten auf getrennten Einrichtungen enden. Die beiden A1 Ether Link MP Services müssen nicht gleichwertig sein, sondern können mit einer unterschiedlichen Bandbreite eingerichtet werden.

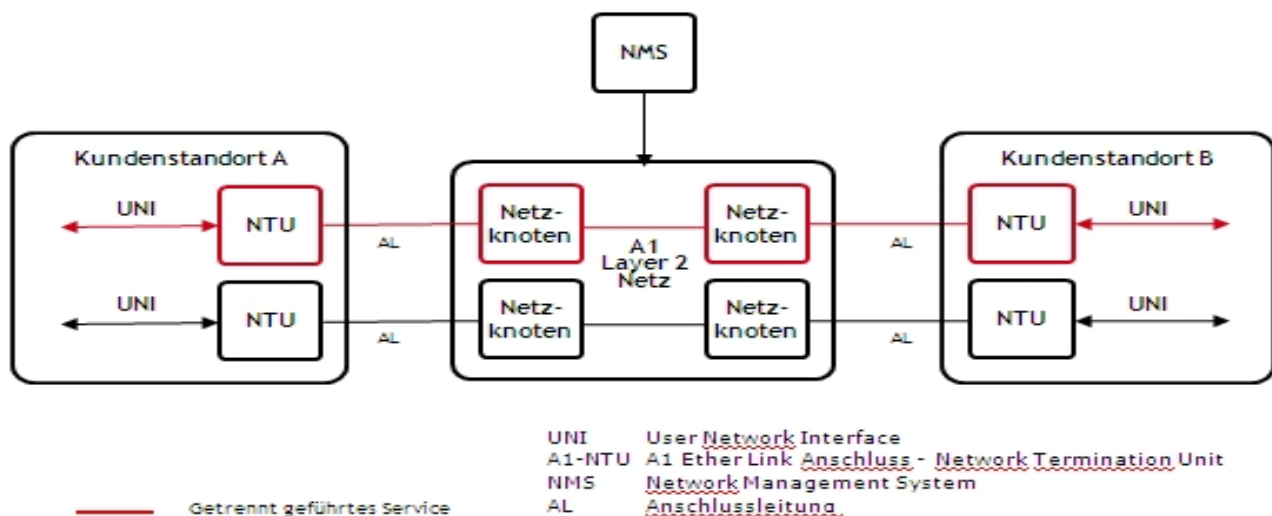


Abbildung 2: Redundante Wegeführung

Beide A1 Ether Link MP Services können bei der redundanten Wegeführung vom Kunden gleichzeitig mit der jeweils vollen Bandbreite genutzt werden. Im Störfall steht jedoch nur die Bandbreite eines A1 Ether Link MP Services zur Verfügung.

Die mittlere Verfügbarkeit eines zusammengehörigen A1 Ether Link MP Service Paares (Verfügbarkeit von mindestens einem von zwei zusammengehörigen A1 Ether Link MP Services) beträgt 99,95 % pro Kalenderjahr.

Die Entgelte für die redundante Wegeführung sind im Anhang 4 Entgelte geregelt.

10.5 Redundante und geschützte Wegeführung von A1 Ether Link MP Services innerhalb eines Projektes

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten, können für Projekte gemäß Punkt 25 sowie gemäß Punkt 26 des Allgemeinen Teils Alternativen zur redundanten und geschützten Wegeführungen vereinbart werden.

Beilage 1 zu Anhang 3 Kontaktliste von A1

Vertragsannahme durch den Etherlinkvertragspartner / Übermittlung Vertrag	Wholesale Contract Management z. H. Fr. Kammerhofer Bianca Lassallestraße 9, A-1020 Wien Tel: +43 50 664 30691 Fax: +43 50 664 9 30691 E-Mail: ws.vorleistung@a1.at
Voranfrage, Angebot	Wholesale Sales E-Mail: ws.sales.anfragen@a1.at
Bestellabwicklung / Bedarfsplanung / Kündigungen	Wholesale Sales E-Mail: ws.sales.bestellungen@a1.at
Störungen / Annahme	Escalation & Turnus (24/7/365) Tel. +43 1 799 4000 E-Mail: znk.mcsc@a1.at
Störungen / Erste Eskalationsstufe 100% of agreed service level	Escalation Team 1 Escalation Management Tel: 0800 664 445 (Tel. +43 664 664 445) E-Mail: tech.business-escalation-level1@a1.net
Störungen / Zweite Eskalationsstufe ¹ 100% of agreed service level plus 1 hour	Product Owner Escalation Management 1 Tel: 0800 664 445 2 (Tel. +43 664 664 445 2) E-Mail: tech.business-escalation-level2@a1.net
Störungen / Dritte Eskalationsstufe ¹ 100% of agreed service level plus 3 hours	Head of Business Center Tech 1 Tel: 0800 664 445 3 (Tel. +43 664 664 445 3) E-Mail: tech.business-escalation-level3@a1.net
Störungen / Vierte Eskalationsstufe ¹ 100% of agreed service level plus 5 hours	Head of Technical Customer Operation 1 Tel: 0800 664 445 4 (Tel. +43 664 664 445 4) E-Mail: tech.business-escalation-level4@a1.net
Verrechnungsfragen und Rechnungseinsprüche	WS Competence Center Lassallestraße 9, 1020 Wien E-Mail: ws.rechnungsurgenz@a1.at
Betreiberwechsel	Wholesale Regulated Market E-Mail: ws.sales.bestellungen@a1.at

¹ Bitte beachten: Außerhalb der Regeldienstzeiten von Mo.–Fr. 07:00 –17:00 muss die Eskalation ab der zweiten Eskalationsstufe telefonisch erfolgen.

Anhang 3: Formblatt Angebotsaufforderung

Angaben zum Etherlinkvertragspartner	
Firmenname	
Kundennummer	
Referenznummer für die Angebotsaufforderung	
Referenznummer der Voranfrage	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Angaben zum Standort/Endpunkt 1	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Adresszusatz	
Angaben zum Standort/Endpunkt 2	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Adresszusatz	
Weitere Angaben	
Gewünschter Bereitstellungstermin	
Gewünschte Bitrate	
Gewünschtes SLA	
Gewünschte Serviceklasse	

Ort, Datum

Unterschrift, Name

Anhang 4

Entgelte

1 Entgeltspflicht und Entgeltarten

Für sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen beider Vertragspartner ist, sofern diese nicht als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden, ein angemessenes Entgelt zu leisten. Dieses richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 nach den in diesem Anhang festgelegten Grundsätzen bzw. nach der in diesem Anhang bezeichneten Höhe.

Für A1 Ether Link Services der Kategorie 1 werden die Entgelte gesondert zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Dieser Vertrag unterscheidet zwischen

- a) Einmalentgelten
- b) laufenden monatlichen Entgelten und
- c) Entgelten nach Aufwand.

2 Rechnungsgliederung und –inhalt

Die Vertragspartner weisen laufende monatliche Entgelte, Einmalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für alle Entgeltarten haben jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum
- Name und Anschrift des Vertragspartners
- die jeweilige Rechnungsnummer
- die Rechnungsanschrift
- Fälligkeitsdatum
- Bezeichnung und Anzahl der Leistungen, die im Leistungszeitraum in Anspruch genommen wurden und das berechnete Entgelt dafür

3 Entgelte für Herstellungen

3.1 Herstellung A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite

Für die Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert (Tabelle 2).

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt des A1 Ether Link Anschlusses am Kundenstandort werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Etherlinkvertragspartner erbracht wurden, gemäß Punkt 6 dieses Anhangs abgerechnet.

Anhang 4 Entgelte

Sind für den A1 Ether Link Anschluss Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen nötig, wird deren Herstellung nach Aufwand gemäß Punkt 6 dieses Anhangs abgerechnet.

Für zeitgleiche Herstellungen von A1 Ether Link Anschlüssen in gleichen Relationen ist ab dem zweiten Anschluss für jeden weiteren Anschluss, neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.

Tabelle 2: Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses

Nr.	Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses	Entgelt ohne USt. in €
1	Pauschale:	
1.1	Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 10/100 Mbit/s	1500,-
1.1.1	verminderte Pauschale	500,-
1.2	Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 1000 Mbit/s	2100,-
1.2.1	verminderte Pauschale	1100,-
1.3	Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 10 Gbit/s	6000,-
2	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschnitte	nach Aufwand
3	Schutzmaßnahmen	nach Aufwand

Bei einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr verringert sich das Herstellungsentgelt für den Anschluss um 50 %. Bei Beendigung eines Einzelvertrags vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer ist die Differenz zum Herstellungsentgelt für den Anschluss ohne Mindestvertragsdauer zu bezahlen.

3.2 Expressherstellung eines A1 Ether Link Anschlusses

Zusätzlich zu den Herstellungsentgelten gemäß Punkt 3.1 kommt für die Expressherstellung folgendes Entgelt zur Verrechnung. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert.

Tabelle 3:

Nr.	Expressherstellung eines A1 Ether Link Anschlusses	Entgelt ohne USt in €
1	Pauschale,	
1.2	Einmalig pro Endpunkt	1500,-

Wird die Frist für die Expressherstellung oder der vereinbarte Herstellungstermin aus von A1 zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so wird nur das Herstellungsentgelt gemäß Punkt 3.1 verrechnet.

Kann die Frist für die Expressherstellung oder der vereinbarte Herstellungstermin aus vom Etherlinkvertragspartner zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so werden dem Etherlinkvertragspartner dennoch die Entgelte für die Expressherstellung verrechnet.

3.3 Herstellung A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite

3.3.1 Allgemein

Für die Herstellung eines A1 Ether Link MP Service ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich gemäß Tabelle 4 „Herstellung eines A1 Ether Link MP Services“, pauschaliert.

3.3.2 Zeitgleiche Herstellung mit einem A1 Ether Link Anschluss

Bei zeitgleicher Herstellung eines (des) ersten A1 Ether Link MP Services mit der Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses am gleichen Standort ist die Herstellungspauschale des A1 Ether Link MP Services in der Herstellungspauschale des A1 Ether Link Anschlusses inkludiert.

Tabelle 4: Herstellung eines A1 Ether Link MP Services

Nr.	Herstellung eines A1 Ether Link MP Services	Entgelt ohne USt. in €
1	Pauschale:	
1.1	einmalig pro Endpunkt	150,-

4 Monatliche Entgelte für A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite

Für die Nutzung von A1 Ether Link Services ist vom Etherlinkvertragspartner ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Dieses Entgelt setzt sich aus dem Entgelt für A1 Ether Link Anschlüsse und A1 Ether Link MP Services zusammen.

Die Höhe des monatlichen Entgeltes eines A1 Ether Link Anschlusses ist jeweils von der Bandbreite und der Tarifart Der Top-City-Tarif (Top-Tarif) gilt für Kundenstandorte, die sich in Städten der Top-Standortliste in Punkt 5.1 dieses Anhangs befinden, der City – Tarif (C - Tarif) gilt für alle Kundenstandorte, die sich in Städten der City-Standortliste (Punkt 5.2) befinden, ansonsten gilt der Regional – Tarif (R – Tarif).

Die Höhe des monatlichen Entgeltes eines A1 Ether Link MP Services ist jeweils von der Bandbreite und der Serviceklasse (Premium, Advanced, Standard) abhängig.

Bei Beendigung eines Einzelvertrags vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer ist ein Restentgelt (gemäß Punkt 9.3 des Allgemeinen Teils) auf Basis der monatlichen Entgelte zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt 75 v.H. der für den Zeitraum zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer anfallenden monatlichen Entgelte für das betreffende A1 Ether Link Service.

4.1 Monatliche Entgelte pro A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite (in € exkl. USt.)

Tabelle 5 – gültig für Bestellungen bis einschließlich 27.02.2026:

Bandbreite in Mbit/s	Standort		
	Top	City	Regional
2	88	129	224
4	94	140	236
6	101	151	247
8	108	162	258
10	128	191	307
15	148	221	354
20	165	241	406
30	171	251	435
40	178	260	452
50	184	270	462
60	190	280	473
80	199	297	485

Anhang 4 Entgelte

100	211	315	505
150	245	359	679
200	274	401	704
250	288	444	851
300	303	485	905
400	334	513	995
500	382	587	1.117
600	427	656	1.131
700	472	726	1.199
800	518	791	1.267
900	561	864	1.397
1.000	605	932	1.525
Bandbreite in Gbit/s	Standort		
	Top	City	Regional
1,5	690	1.061	1.782
2	774	1.190	2.278
2,5	858	1.319	2.519
3	943	1.449	2.758
4	1.110	1.708	3.232
5	1.278	1.966	3.456
6	1.447	2.225	3.681
8	1.721	2.581	4.129
10	1.908	2.861	4.580

Tabelle 5 – gültig für neue Bestellungen ab 28.02.2026:

Bandbreite in Mbit/s	Standort		
	Top	City	Regional
<u>2</u>	79	116	202
<u>4</u>	85	126	213
<u>6</u>	91	136	223
<u>8</u>	97	145	233
<u>10</u>	116	172	276
<u>15</u>	133	199	319
<u>20</u>	148	216	366
<u>30</u>	154	226	392
<u>40</u>	160	234	407
<u>50</u>	165	243	416
<u>60</u>	171	252	425
<u>80</u>	179	267	436
<u>100</u>	190	284	454
<u>150</u>	220	323	611
<u>200</u>	246	361	633
<u>250</u>	259	399	766
<u>300</u>	273	436	815
<u>400</u>	301	462	895
<u>500</u>	343	528	1.005
<u>600</u>	384	591	1.017
<u>700</u>	425	653	1.079

Anhang 4 Entgelte

<u>800</u>	466	712	1.141
<u>900</u>	505	777	1.257
<u>1.000</u>	545	838	1.372
<u>Bandbreite in Gbit/s</u>	<u>Standort</u>		
	<u>Top</u>	<u>City</u>	<u>Regional</u>
<u>1,5</u>	621	955	1.604
<u>2</u>	696	1.071	2.050
<u>2,5</u>	772	1.187	2.267
<u>3</u>	848	1.304	2.482
<u>4</u>	999	1.537	2.909
<u>5</u>	1.151	1.769	3.110
<u>6</u>	1.302	2.003	3.312
<u>8</u>	1.549	2.323	3.716
<u>10</u>	1.717	2.575	4.122

4.2 Monatliche Entgelte pro A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite (in € exkl. USt.)

A1 Ether Link MP Services sind derzeit nur bis zu maximal 10 Gbit/s verfügbar, wobei die tatsächliche Verfügbarkeit von den jeweiligen regionalen sowie technischen und betrieblichen Voraussetzungen abhängt.

Tabelle 6 – gültig für Bestellungen bis 27.02.2026:

Bandbreite in Mbit/s	Service regional		
	Premium	Advanced	Standard
2	61	41	11
4	65	43	12
6	67	45	13
8	70	47	14
10	82	54	16
15	93	62	19
20	105	71	21
30	111	75	22
40	116	77	23
50	119	80	24
60	122	82	25
80	125	83	26
100	131	88	26
150	168	113	33
200	184	123	37
250	211	141	43
300	232	156	48
400	263	177	54
500	283	190	58
600	303	203	61
700	323	217	65
800	343	230	69

Anhang 4 Entgelte

900	380	255	77
1.000	417	280	83
Bandbreite in Gbit/s	Service regional		
	Premium	Advanced	Standard
1,5	493	330	99
2	636	427	128
2,5	706	473	141
3	776	519	156
4	912	611	182
5	976	654	195
6	1.039	696	207
8	1.166	781	232
10	1.292	866	258

Tabelle 6 – gültig für Bestellungen ab 28.02.2026:

Bandbreite in Mbit/s	Service regional		
	Premium	Advanced	Standard
<u>2</u>	55	37	10
<u>4</u>	58	39	11
<u>6</u>	60	41	11
<u>8</u>	63	42	12
<u>10</u>	73	49	15
<u>15</u>	83	56	17
<u>20</u>	94	63	19
<u>30</u>	100	67	20
<u>40</u>	104	70	21
<u>50</u>	107	72	21
<u>60</u>	109	73	22
<u>80</u>	112	75	23
<u>100</u>	118	79	24
<u>150</u>	151	102	30
<u>200</u>	165	111	34
<u>250</u>	190	127	39
<u>300</u>	209	140	43
<u>400</u>	236	159	48
<u>500</u>	255	171	52
<u>600</u>	272	183	55
<u>700</u>	291	195	59
<u>800</u>	308	207	62
<u>900</u>	342	230	69
<u>1.000</u>	376	252	75
Bandbreite in Gbit/s	Service regional		
	Premium	Advanced	Standard
<u>1,5</u>	444	297	89
<u>2</u>	572	384	115
<u>2,5</u>	635	425	127

<u>3</u>	698	467	140
<u>4</u>	821	550	164
<u>5</u>	878	588	175
<u>6</u>	935	627	187
<u>8</u>	1050	703	209
<u>10</u>	1163	780	232

5 Standortdefinitionen

5.1 Top-City-Standorte

Tabelle 7: Top-Standortliste

Bundesland	Fernsprechortsnetz
Niederösterreich	Amstetten, Mödling, St. Pölten, Wiener Neustadt, Bad Vöslau, Kottlingbrunn, Bisamberg, Hagenbrunn, Korneuburg, Langenzersdorf, Leobendorf, Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Gießhübl, Maria Enzersdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf, Loosdorf
Burgenland	Eisenstadt
Kärnten	Klagenfurt am Wörthersee
Steiermark	Graz, Gleisdorf, Kalsdorf bei Graz, Raaba-Grambach, Premstätten, St. Margarethen an der Raab, Langenwang
Oberösterreich	Linz, Steyr, Wels, Munderfing, Ried im Innkreis
Salzburg	Salzburg
Tirol	Innsbruck
Vorarlberg	Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Hörbranz, Schwarzach, Rankweil

5.2 City-Standorte

Die Ortsnetze der Top-City- und City-Standorte richten sich nach dem jeweiligen Vorwahlbereich.

Tabelle 8: C-Standortliste

Niederösterreich - Fernsprechortsnetz		
Krems an der Donau	Hollabrunn	Schwarza im Gebirge
Waidhofen an der Ybbs	Altenburg	Semmering
Behamberg	Horn	Ternitz
Biberbach	Sierndorf	Warth
Ennsdorf	Spillern	Wartmannstetten
Ernsthofen	Stockerau	Wimpassing im Schwarzatale
Ertl	Grafenegg	Altlangbach

Anhang 4 Entgelte

Haag	Furth bei Göttweig	Asperhofen
Oed-Oehling	Gedersdorf	Böheimkirchen
Opponitz	Gföhl	Eichgraben
St. Georgen am Ybbsfelde	Hadersdorf-Kammern	Hofstetten-Grünau
Seitenstetten	Langenlois	Herzogenburg
Viehdorf	Rastenfeld	Inzersdorf-Getzersdorf
Weistrach	Rossatz-Arnsdorf	Kirchberg an der Pielach
Winklarn	Hainfeld	Markersdorf-Haindorf
Ybbsitz	Hohenberg	Neulengbach
Zeillern	Kaumberg	Neustift-Innermanzing
Baden	Lilienfeld	Nußdorf ob der Traisen
Berndorf	Mitterbach am Erlaufsee	Ober-Grafendorf
Ebreichsdorf	Ramsau	Obritzberg-Rust
Günselsdorf	St. Veit an der Gölsen	Prinzersdorf
Heiligenkreuz	Traisen	Pyhra
Hirtenberg	Artstetten-Pöbring	St. Margarethen an der Sierning
Klausen-Leopoldsdorf	Blindenmarkt	Wilhelmsburg
Leobersdorf	Dorfstetten	Gablitz
Pottendorf	Erlauf	Pressbaum
Pottenstein	Melk	Gaming
Schönau an der Triesting	Neumarkt an der Ybbs	Puchenstuben
Seibersdorf	Petzenkirchen	Randegg
Bruck an der Leitha	Pöchlarn	Scheibbs
Enzersdorf an der Fischa	Ruprechtshofen	Wieselburg
Höflein	Schollach	Wieselburg-Land
Mannersdorf am Leithagebirge	Ybbs an der Donau	Wolfpassing
Petronell-Carnuntum	Zelking-Matzleinsdorf	Absdorf
Fischamend	Gaweinstal	Atzenbrugg
Gramatneusiedl	Großeben	Grafenwörth
Himberg	Großharras	Judenau-Baumgarten
Maria-Lanzendorf	Kreuzstetten	Kirchberg am Wagram
Schwadorf	Laa an der Thaya	Königsbrunn am Wagram
Zwölfaxing	Ladendorf	Langenrohr
Deutsch-Wagram	Mistelbach	Tulln an der Donau
Gänserndorf	Pillichsdorf	Zeiselmauer-Wolfpassing
Glinzendorf	Poysdorf	Zwentendorf an der Donau
Haringsee	Ulrichskirchen-Schleinbach	Klosterneuburg
Hauskirchen	Wilfersdorf	Karlstein an der Thaya
Obersiebenbrunn	Wolkersdorf im Weinviertel	Thaya
Orth an der Donau	Breitenfurt bei Wien	Vitis
Raasdorf	Henndorf	Waidhofen an der Thaya
Ringelsdorf-Niederabsdorf	Hinterbrühl	Eggendorf
Schönkirchen-Reyersdorf	Münchendorf	Felixdorf
Strasshof an der Nordbahn	Altendorf	Gutenstein
Untersiebenbrunn	Breitenau	Katzelsdorf
Zistersdorf	Edlitz	Krumbach
Eisgarn	Enzenreith	Matzendorf-Hölles
Gmünd	Gloggnitz	Schwarzenbach
Heidenreichstein	Grafenbach-St. Valentin	Winzendorf-Muthmannsdorf
Hirschbach	Kirchberg am Wechsel	Wöllersdorf-Steinabrückl
Reingers	Neunkirchen	Allentsteig
Schrems	Pitten	Martinsberg
Göllersdorf	Puchberg am Schneeberg	Rappottenstein

Anhang 4 Entgelte

Guntersdorf	Reichenau an der Rax	Zwettl-Niederösterreich
Haugsdorf	Schwarza am Steinfeld	

Burgenland - Fernsprechortsnetz		
Rust	Marz	Lockenhaus
Breitenbrunn am Neusiedler See	Mattersburg	Markt Sankt Martin
Donnerskirchen	Pöttelsdorf	Neutal
Großhöflein	Pöttsching	Oberpullendorf
Hornstein	Bad Sauerbrunn	Pilgersdorf
Mörbisch am See	Sieggraben	Steinberg-Dörfl
Müllendorf	Sigleß	Stoob
Neufeld an der Leitha	Zemendorf-Stöttera	Weppersdorf
Steinbrunn	Krensdorf	Unterfrauenhaid
Trausdorf an der Wulka	Gols	Deutsch Schützen-Eisenberg
Wulkaprodersdorf	Kittsee	Grafenschachen
Güssing	Neusiedl am See	Großpetersdorf
Neustift bei Güssing	Nickelsdorf	Kemetten
Stegersbach	Pama	Loipersdorf-Kitzladen
Großmürbisch	Sankt Andrä am Zicksee	Oberschützen
Inzenhof	Wallern im Burgenland	Oberwart
Kleinmürbisch	Weiden am See	Pinkafeld
Tschanigraben	Zurndorf	Rechnitz
Heugraben	Neudorf	Riedlingsdorf
Rohr im Burgenland	Potzneusiedl	Rotenturm an der Pinka
Eltendorf	Draßmarkt	Wolfau
Jennersdorf	Frankenau-Unterpullendorf	Neustift an der Lafnitz
Rudersdorf	Horitschon	Jabing
Königsdorf	Kobersdorf	
Hirm	Lackenbach	

Kärnten - Fernsprechortsnetz		
Villach	Gmünd in Kärnten	Nötsch im Gailtal
Hermagor-Pressegger See	Greifenburg	Paternion
Ebenthal in Kärnten	Irschen	Rosegg
Ferlach	Kleblach-Lind	St. Jakob im Rosental
Grafenstein	Lendorf	Treffen am Ossiacher See
Krumpendorf am Wörthersee	Mallnitz	Velden am Wörther See
Ludmannsdorf	Millstatt am See	Wernberg
Maria Wörth	Mühldorf	Bleiburg
Moosburg	Oberdrauburg	Eberndorf
Pörtschach am Wörther See	Obervellach	Neuhaus
Poggersdorf	Radenthein	Völkermarkt
Techelsberg am Wörther See	Sachsenburg	Bad St. Leonhard im Lavanttal
Magdalensberg	Seeboden am Millstätter See	Lavamünd
Brückl	Spittal an der Drau	Reichenfels
Friesach	Trebesing	St. Andrä
Klein St. Paul	Krems in Kärnten	Wolfsberg
Micheldorf	Reißeck	Feldkirchen in Kärnten
Möbling	Arnoldstein	Glanegg

Anhang 4 Entgelte

St. Veit an der Glan	Feistritz an der Gail	Ossiach
Bad Kleinkirchheim	Feld am See	Reichenau
Baldramsdorf	Finkenstein am Faaker See	Steindorf am Ossiacher See
Flattach	Hohenthurn	

Steiermark - Fernsprechnetz		
Frauental an der Laßnitz	Altenmarkt bei Sankt Gallen	Knittelfeld
Preding	Ardning	Obdach
Sankt Peter im Sulmtal	Bad Aussee	Pöls-Oberkurzheim
Deutschlandsberg	Grundlsee	Sankt Marein-Feistritz
Groß Sankt Florian	Haus	Sankt Margarethen bei Knittelfeld
Stainz	Lassing	Spielberg
Gratkorn	Selzthal	Weißkirchen in Steiermark
Kumberg	Trieben	Sankt Lorenzen im Mürztal
Laßnitzhöhe	Aich	Spital am Semmering
Peggau	Gaishorn am See	Bruck an der Mur
Stattegg	Liezen	Kapfenberg
Übelbach	Michaelerberg-Pruggern	Kindberg
Werndorf	Mitterberg-Sankt Martin	Mürzzuschlag
Dobl-Zwaring	Rottenmann	Sankt Marein im Mürztal
Eggersdorf bei Graz	Sankt Gallen	Bad Blumau
Fernitz-Mellach	Schladming	Buch-St. Magdalena
Frohnleiten	Murau	Friedberg
Nestelbach bei Graz	Ligist	Hartberg
Seiersberg-Pirka	Mooskirchen	Lafnitz
Gabersdorf	Sankt Martin am Wöllmißberg	Sankt Johann in der Haide
Hengsberg	Voitsberg	Schäffern
Lebring-Sankt Margarethen	Albersdorf-Prebuch	Stubenberg
Ragnitz	Hofstätten an der Raab	Bad Waltersdorf
Tillmitsch	Ludersdorf-Wilfersdorf	Fürstenfeld
Leibnitz	Mitterdorf an der Raab	Grafendorf bei Hartberg
Schwarzautal	Puch bei Weiz	Hartl
Wildon	Sinabelkirchen	Ilz
Sankt Veit in der Südsteiermark	Thannhausen	Kaindorf
Straß in Steiermark	Birkfeld	Rohrbach an der Lafnitz
Kraubath an der Mur	Ilztal	Vorau
Leoben	Sankt Ruprecht an der Raab	Bad Gleichenberg
Niklasdorf	Weiz	Deutsch Goritz
Sankt Michael in Obersteiermark	Kobenz	Fehring
Sankt Peter-Freienstein	Sankt Peter ob Judenburg	Feldbach
Sankt Stefan ob Leoben	Zeltweg	Gnas
Traboch	Lobmingtal	Straden
Altaussee	Judenburg	

Oberösterreich - Fernsprechnetz		
Altheim	Tollet	Brunnenthal
Aspach	Waizenkirchen	Eggerding
Auerbach	Wallern an der Trattnach	Engelhartszell

Anhang 4 Entgelte

Braunau am Inn	Weibern	Enzenkirchen
Burgkirchen	Wendling	Esternberg
Eggelsberg	Peuerbach	Freinberg
Feldkirchen bei Mattighofen	Edlbach	Kopfing im Innkreis
Franking	Hinterstoder	Münzkirchen
Geretsberg	Kirchdorf an der Krems	Raab
Gilgenberg am Weihart	Klaus an der Pyhrnbahn	St. Florian am Inn
Haigermoos	Kremsmünster	St. Marienkirchen bei Schärding
Handenberg	Micheldorf in Oberösterreich	St. Roman
Helpfau-Uttendorf	Molln	Schärding
Hochburg-Ach	Nußbach	Schardenberg
Höhhart	Oberschlierbach	Suben
Jeging	Pettenbach	Taufkirchen an der Pram
Kirchberg bei Mattighofen	Ried im Traunkreis	Wernstein am Inn
Lengau	Rosenau am Hengstpaß	Aschach an der Steyr
Lochen am See	Roßleithen	Gaflenz
Maria Schmolln	St. Pankraz	Garsten
Mattighofen	Schlierbach	Großraming
Minig	Spital am Pyhrn	Laussa
Moosbach	Steinbach an der Steyr	Maria Neustift
Moosdorf	Vorderstoder	Reichraming
Neukirchen an der Enknach	Allhaming	Rohr im Kremstal
Ostermiething	Anselden	Schiedlberg
Palting	Asten	Sierning
Perwang am Grabensee	Eggendorf im Traunkreis	Ternberg
Pischelsdorf am Engelbach	Enns	Waldneukirchen
Polling im Innkreis	Hargelsberg	Weyer
Roßbach	Hörsching	Alberndorf in der Riedmark
St. Georgen am Fillmannsbach	Hofkirchen im Traunkreis	Altenberg bei Linz
St. Johann am Walde	Kematen an der Krems	Bad Leonfelden
St. Pantaleon	Kirchberg-Thening	Eidenberg
St. Peter am Hart	Kronstorf	Engerwitzdorf
St. Radegund	Leonding	Feldkirchen an der Donau
St. Veit im Innkreis	St. Florian	Gallneukirchen
Schalchen	Neuhofen an der Krems	Goldwörth
Schwand im Innkreis	Niederneukirchen	Gramastetten
Traubach	Oftring	Haibach im Mühlkreis
Überackern	Piberbach	Hellmonsödt
Weng im Innkreis	Pucking	Herzogsdorf
Alkoven	St. Marien	Kirchschlag bei Linz
Aschach an der Donau	Traun	Oberneukirchen
Eferding	Wilhering	Ottenschlag im Mühlkreis
Fraham	Allerheiligen im Mühlkreis	Ottensheim
Haibach ob der Donau	Arbing	Puchenau
Hartkirchen	Baumgartenberg	Reichenau im Mühlkreis
Hinzenbach	Dimbach	Reichenthal
Prambachkirchen	Grein	Schenkenfelden
Pupping	Katsdorf	Sonnberg im Mühlkreis
St. Marienkirchen an der Polsenz	Klam	Steyregg
Scharten	Bad Kreuzen	Walding
Stroheim	Langenstein	Vorderweißenbach
Freistadt	Luftenberg an der Donau	Ampflwang im Hausruckwald

Anhang 4 Entgelte

Grünbach	Mauthausen	Attersee am Attersee
Gutau	Mitterkirchen im Machland	Attnang-Puchheim
Hagenberg im Mühlkreis	Münzbach	Atzbach
Hirschbach im Mühlkreis	Naarn im Machlande	Aurach am Hongar
Kaltenberg	Pabneukirchen	Berg im Attergau
Kefermarkt	Perg	Desselbrunn
Königswiesen	Rechberg	Fornach
Lasberg	Ried in der Riedmark	Frankenburg am Hausruck
Leopoldschlag	St. Georgen am Walde	Frankenmarkt
Liebenau	St. Georgen an der Gusen	Gampern
Neumarkt im Mühlkreis	St. Nikola an der Donau	Innerschwand am Mondsee
Pierbach	St. Thomas am Blasenstein	Lenzing
Pregarten	Saxen	Manning
Rainbach im Mühlkreis	Schwertberg	Mondsee
Sandl	Waldhausen im Strudengau	Neukirchen an der Vöckla
St. Leonhard bei Freistadt	Windhaag bei Perg	Niederthalheim
St. Oswald bei Freistadt	Andrichsfurt	Nußdorf am Attersee
Schönau im Mühlkreis	Antiesenhofen	Oberhofen am Irrsee
Tragwein	Aurolzmünster	Oberndorf bei Schwanenstadt
Unterweißenbach	Eberschwang	Oberwang
Unterweikersdorf	Eitzing	Ottwang am Hausruck
Waldburg	Geiersberg	Pfaffing
Wartberg ob der Aist	Geinberg	Pitzenberg
Weikersfelden	Gurten	Pöndorf
Windhaag bei Freistadt	Hohenzell	Puchkirchen am Trattberg
Bad Zell	Kirchdorf am Inn	Pühret
Altmünster	Kirchheim im Innkreis	Redleiten
Bad Goisern am Hallstättersee	Lambrechten	Redlham
Bad Ischl	Lohnsburg Kobernaußerwald am	Regau
Ebensee am Traunsee	Mehrnbach	Rüstorf
Gmunden	Mettmach	Rutzenham
Gosau	Mörschwang	St. Georgen im Attergau
Grünau im Almtal	Mühlheim am Inn	St. Lorenz
Gschwandt	Neuhofen im Innkreis	Schlatt
Hallstatt	Obernberg am Inn	Schörfling am Attersee
Kirchham	Peterskirchen	Schwanenstadt
Laakirchen	Pramet	Seewalchen am Attersee
Ohlsdorf	Reichersberg	Steinbach am Attersee
Pinsdorf	St. Georgen bei Obernberg am Inn	Straß im Attergau
Roitham am Traunfall	St. Marienkirchen am Hausruck	Tiefgraben
St. Konrad	St. Martin im Innkreis	Timelkam
St. Wolfgang im Salzkammergut	Schildorn	Ungenach
Vorchdorf	Senftenbach	Vöcklabruck
Aistersheim	Taiskirchen im Innkreis	Vöcklamarkt
Bad Schallerbach	Tumeltsham	Weißkirchen im Attergau
Eschenau im Hausruckkreis	Utzenaich	Zell am Moos
Gallspach	Waldzell	Zell am Pettenfirst
Gaspoltshofen	Weilbach	Aichkirchen
Geboltskirchen	Wippenham	Bachmanning
Grieskirchen	Altenfelden	Bad Wimsbach-Neydharting

Anhang 4 Entgelte

Haag am Hausruck	Arnreit	Buchkirchen
Heiligenberg	Auberg	Edt bei Lambach
Hofkirchen an der Trattnach	Haslach an der Mühl	Fischlham
Kallham	Hofkirchen im Mühlkreis	Gunskirchen
Kematen am Innbach	Julbach	Holzhausen
Meggenhofen	Klafter am Hochficht	Krenglbach
Michaelnbach	Kollerschlag	Lambach
Natternbach	Lichtenau im Mühlkreis	Marchtrenk
Neukirchen am Walde	Niederwaldkirchen	Neukirchen bei Lambach
Neumarkt im Hausruckkreis	Oberkappel	Offenhausen
Pötting	Neustift im Mühlkreis	Pennewang
Pollham	St. Johann am Wimberg	Pichl bei Wels
Pram	St. Martin im Mühlkreis	Sattledt
Rottenbach	St. Oswald bei Haslach	Schleißheim
St. Agatha	St. Veit im Mühlkreis	Sipbachzell
St. Georgen bei Grieskirchen	Ulrichsberg	Stadl-Paura
St. Thomas	Aigen-Schlägl	Steinerkirchen an der Traun
Schlüßlberg	Rohrbach-Berg	Steinhaus
Steegen	Helfenberg	Thalheim bei Wels
Taufkirchen an der Trattnach	Andorf	

Salzburg - Fernsprechnetz		
Abtenau	Oberndorf bei Salzburg	Tweng
Adnet	Plainfeld	Unternberg
Annaberg-Lungötz	Sankt Georgen bei Salzburg	Weißpriach
Golling an der Salzach	Sankt Gilgen	Zederhaus
Hallein	Schleedorf	Bramberg am Wildkogel
Krispl	Seeham	Bruck an der Großglocknerstraße
Kuchl	Straßwalchen	Dienten am Hochkönig
Oberalm	Strobl	Fusch an der Großglocknerstraße
Puch bei Hallein	Thalgau	Hollersbach im Pinzgau
Rußbach am Paß Gschütt	Wals-Siezenheim	Kaprun
Sankt Koloman	Seekirchen am Wallersee	Lend
Scheffau am Tennengebirge	Bad Gastein	Leogang
Bad Vigaun	Bischofshofen	Lofer
Anif	Eben im Pongau	Maishofen
Bergheim	Flachau	Maria Alm am Steinernen Meer
Dorfbeuern	Goldegg	Mittersill
Ebenau	Großarl	Niedernsill
Elsbethen	Hüttau	Piesendorf
Eugendorf	Kleinarl	Rauris
Faistenau	Mühlbach am Hochkönig	Saalbach-Hinterglemm
Fuschl am See	Pfarrwerfen	Saalfelden am Steinernen Meer
Göming	Radstadt	Sankt Martin bei Lofer
Grödig	Sankt Johann im Pongau	Stuhlfelden
Hintersee	Schwarzach im Pongau	Taxenbach
Hof bei Salzburg	Wagrain	Unken
Köstendorf	Mariapfarr	Uttendorf
Koppl	Mauterndorf	Viehhofen

Anhang 4 Entgelte

Lamprechtshausen	Sankt Andrä im Lungau	Wald im Pinzgau
Mattsee	Sankt Margarethen im Lungau	Zell am See
Neumarkt am Wallersee	Tamsweg	

Tirol - Fernsprechnetz		
Haiming	Wattens	Nußdorf-Debant
Imst	Zirl	Oberlienz
Jerzens	Going am Wilden Kaiser	Obertilliach
Karres	Itter	St. Johann im Walde
Karrösten	Kitzbühel	Schlaiten
Längenfeld	Oberndorf in Tirol	Sillian
Mils bei Imst	St. Johann in Tirol	Strassen
Mötz	Schwendt	Thurn
Oetz	Angath	Tristach
Roppen	Breitenbach am Inn	Untertilliach
Sautens	Ebbs	Heinfels
Silz	Kufstein	Biberwier
Stams	Mariastein	Bichlbach
Tarrenz	Münster	Grän
Umhausen	Niederndorferberg	Lermoos
Absam	Rattenberg	Nesselwängle
Aldrans	Rettenschöss	Reutte
Ampass	Schwoich	Schattwald
Axams	Angerberg	Tannheim
Baumkirchen	Wörgl	Vils
Ellbögen	Faggen	Weißbach am Lech
Flauring	Fließ	Zöblen
Fritzens	Flirsch	Achenkirch
Gnadenwald	Galtür	Aschau im Zillertal
Gries am Brenner	Grins	Brandberg
Inzing	Ischgl	Bruck am Ziller
Kolsass	Kappl	Buch in Tirol
Lans	Kaunerberg	Eben am Achensee
Matrei am Brenner	Ladis	Finkenberg
Mieders	Landeck	Fügen
Mils	Pettneu am Arlberg	Fügenberg
Mühlbachl	Pians	Hart im Zillertal
Mutters	Prutz	Hippach
Natters	Ried im Oberinntal	Jenbach
Neustift im Stubaital	Schönwies	Kaltenbach
Patsch	See	Mayrhofen
Pettnau	Serfaus	Pill
Pfaffenhofen	Stanz bei Landeck	Ramsau im Zillertal
Pfons	Strengen	Ried im Zillertal
Polling in Tirol	Tobadill	Rohrberg
Ranggen	Tösens	Schlitters
Reith bei Seefeld	Zams	Schwaz
Rum	Abfaltersbach	Schwendau
Schönberg im Stubaital	Ainet	Steinberg am Rofan
Seefeld in Tirol	Amlach	Strass im Zillertal
Sistrans	Anras	Stumm
Hall in Tirol	Assling	Terfens

Anhang 4 Entgelte

Steinach am Brenner	Außervillgraten	Tux
Telfes im Stubai	Dölsach	Uderns
Telfs	Gaimberg	Vomp
Thaur	Innervillgraten	Weer
Tulfes	Kartitsch	Wiesing
Unterperfuss	Leisach	Zell am Ziller
Volders	Lienz	Zellberg
Wattenberg	Nikolsdorf	

Vorarlberg - Fernsprechnetz		
Bludesch	Fußach	Göttzis
Bürs	Höchst	Klaus
Klösterle	Lochau	Koblach
Nenzing	Schopperrau	Mäder
Nüziders	Wolfurt	Satteins
Stallehr	Hohenems	Schlins
Tschagguns	Lustenau	Sulz
Vandans	Altach	Zwischenwasser
Alberschwende	Göfis	

6 Entgelte nach Aufwand

6.1 Allgemein

Ist für eine vertragsgegenständliche Leistung weder ein laufendes monatliches Entgelt noch ein Einmalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu verrechnen. Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann der leistungserbringende Vertragspartner folgende Entgelte verrechnen:

- Personalaufwand
- Sachaufwand (Material)
- Zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- Sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen wie Transportkosten zur Beförderung von Material und technischen Einrichtungen
- Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der A1 von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen, Fremdleistungen).

Bei der Angebotslegung sowie bei der Verrechnung der Entgelte nach Aufwand werden einzelne Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar ausgewiesen. Der leistungserbringende Vertragspartner hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Maß zu beschränken.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

6.2 Personal

Das Entgelt für das von A1 bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von A1. Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze von A1 sind als Beilage A zu diesem Anhang angeschlossen. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

A1 gibt Änderungen ihrer Verrechnungssätze dem Etherlinkvertragspartner einen Monat vor Inkrafttreten bekannt.

Die angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

7 Entgelte für Verlegung und Änderung von A1 Ether Link Anschlüssen bzw. A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite

Alle Entgelte (exkl. USt.) verstehen sich pro Endstelle (A1 Ether Link Anschluss) bzw. pro A1 Ether Link MP Service.

Tabelle 9: Entgelte - Verlegung und Änderung

Nr.	Leistung	Entgelt ohne USt. in €	Entgelt mit USt. in €
1	Endstellenverlegung:		
1.1	am selben Kundenstandort	350,-	420,-
1.2	auf neue Adresse	wie Neuherstellung	wie Neuherstellung
2	Änderung:		
2.1	der Schnittstelle	750,-	900,-
2.2	der Bandbreite und Tausch des CPE	750,-	900,-
2.3	der Bandbreite ohne Tausch des CPE	150,-	180,-
2.4	der Serviceklasse	150,-	180,-
2.7	der VLAN-ID	150,-	180,-
2.8	des Übertragungsmediums	wie Neuherstellung	wie Neuherstellung

8 Entgelte für höherwertige SLA-Klassen und Leistungsparameter

8.1 Tarifierungsgrundsätze für Einrichtung von SLA – Klassen

Wird die gewünschte SLA – Klasse gleichzeitig mit der Herstellung des gewünschten A1 Ether Link MP Services bestellt, ist die Einrichtung der SLA – Klasse mit dem Herstellungsentgelt des A1 Ether Link MP Services abgegolten. Für eine nachträgliche Bestellung oder Änderung einer bestehenden SLA – Klasse ist jeweils pro Geschäftsfall ein Entgelt zu bezahlen.

Tabelle 10: Entgelte SLA – Klasse – Bestellung und Änderung der SLA – Klasse

SLA – Klasse	Entgelt ohne USt. in €
Nachträgliche Einrichtung einer SLA – Klasse; Änderung der SLA – Klasse	50,00

8.2 Tarifierungsgrundsätze für laufende Leistungserbringung

Für die Leistungserbringung in der gewählten SLA – Klasse ist ein zusätzliches monatliches Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt setzt sich aus dem Entgelt für Entstörzeit und dem Entgelt für mittlere Verfügbarkeit laut gewünschter SLA – Klasse zusammen.

8.3 Entgelt für Entstörzeit

Für die Erbringung der Leistung Entstörung eines A1 Ether Link MP Services innerhalb der Entstörzeit laut gewählter SLA - Klasse ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Tabelle 11: Entgelte SLA - Klasse – Entstörzeit

SLA - Klasse	Entgelt ohne Ust. in €
Business, Professional	20,00
Business Plus, Professional Plus	50,00

8.4 Entgelt für mittlere Verfügbarkeit

Für die Erbringung der Leistung mittlere Verfügbarkeit laut gewählter SLA - Klasse ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Die Höhe des Entgeltes ist vom Tarif des jeweiligen A1 Ether Link MP Services, für den die SLA Serviceleistung bestellt wurde, abhängig. Es ist ein Prozentsatz aus dem monatlichen Entgelt (exkl. USt.) für A1 Ether Link MP Services gemäß Punkt 4.2 dieses Anhangs.

Tabelle 12: Entgelte SLA - Klasse – Mittlere Verfügbarkeit

SLA - Klasse	Entgelt
Professional, Professional Plus	10 %

9 Pönalen für A1 Ether Link Services der Kategorie 2

Für die nachfolgend angeführten Leistungen im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2 sind im Falle des Verzugs bzw. der Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Pönalen fällig.

Die Höhe der pro Arbeitstag fälligen Pönale entspricht in der ersten Woche der Verzögerung dem jeweils in der nachstehenden Tabelle angeführten Betrag, in der zweiten Woche der Verzögerung dem zweifachen, in der dritten Woche dem dreifachen und ab der vierten Woche dem vierfachen Betrag aus der Tabelle.

Alle Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt jedoch die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Verletzungen dieses Vertrags, die zur Geltendmachung von Pönaleforderungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat A1 bekanntzugeben. Diese ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällige daraus resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

Tabelle 13:

Vertragsbestimmung		Pönaleauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag	Höhe der Pönale in € exkl. Ust
Anhang 3	Punkt 3.2	Verspätete Voranfragenbeantwortung im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2	Pro Arbeitstag	72,67
Anhang 3	Punkt 3.4	Verspätete Übermittlung eines Angebots im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2	Pro Arbeitstag	72,67

Anhang 4 Entgelte

Vertragsbestimmung		Pönaleauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag	Höhe der Pönale in € exkl. Ust
Anhang 3	Punkt 2.3.1 sowie 2.3.2	Verspätete Realisierung einer Anbindung, direkten Verbindung im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2	Pro Arbeitstag	72,67
Anhang 3	Punkt 8	Verspäteter Betreiberwechsel ohne technische Änderungen im Zusammenhang mit A1 Ether Link Services der Kategorie 2	Pro Arbeitstag	72,67

10 Pönalen bei Nichteinhaltung der Entstörfrieten für A1 Ether Link Services der Kategorie 2

Im Fall der Nichteinhaltung der zur Anwendung gelangenden Entstörfrieten kann der Etherlinkvertragspartner von A1 Pönalen für Ether Link Services der Kategorie 2 verlangen, die nach folgenden Regelungen zu berechnen sind:

Für die Entstörfrieten „Regelentstörung“ (= standardmäßig inkludierte Entstörung – siehe Anhang 3 Punkt 7), „BUSINESS“, „PROFESSIONAL“ und „BUSINESS PLUS“, „PROFESSIONAL PLUS“ wird von einem Grundbetrag ausgegangen, der bei der „Regelentstörung“ EUR 72 bei „BUSINESS“ sowie „PROFESSIONAL“ EUR 216 und bei „BUSINESS PLUS“ sowie „PROFESSIONAL PLUS“ EUR 288 beträgt.

Hält A1 die jeweils vorgesehene Entstörfriete gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch nicht ein, fällt mit Beginn der Verzögerung erstmalig der Grundbetrag als Pönale an und erhöht sich jeweils nach Ablauf einer weiteren Zeitspanne von der Dauer der jeweiligen Entstörfriete gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch solange um einen weiteren Betrag in Höhe des Grundbetrages, bis der Gesamtbetrag bei Regelentstörungen den Betrag von EUR 235 und bei „BUSINESS“- „PROFESSIONAL“- „BUSINESS PLUS“- „PROFESSIONAL PLUS“-Entstörungen den Betrag von EUR 850 übersteigt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Etherlinkvertragspartner das Doppelte der zuletzt genannten Beträge, somit bei Regelentstörungen den Betrag von EUR 470, und bei „BUSINESS“- „PROFESSIONAL“- „BUSINESS PLUS“- sowie „PROFESSIONAL PLUS“-Entstörungen den Betrag von EUR 1700 als Pönale geltend machen.

Nach Auflaufen des genannten Pönalebetrages von EUR 470 bzw EUR 1700 erhöht sich dieser Betrag mit Ablauf jeder Woche ab Beginn der Verzögerung bei Regelentstörungen um den Betrag von EUR 235, und bei „BUSINESS“- „PROFESSIONAL“- „BUSINESS PLUS“- „PROFESSIONAL PLUS“-Entstörungen um den Betrag von EUR 850.

Die folgende Tabelle stellt die Regelung im Überblick dar:

Tabelle 14:

		Pönale	Pönale
Regelentstörung			
ab 1. St bis	12	72	
ab 13. St bis	24	144	
ab 25. St bis	36	216	
ab 37. St.		288 > 235	d.h. 470
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			235
Business und Professional			
ab 1. St bis	8	216	
ab 9. St bis	16	432	

Anhang 4 Entgelte

ab 17. St bis	24	648	
ab 25. St.		864 > 850	d.h. 1700
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			850
Business Plus und Professional Plus			
ab 1. St bis	5	288	
ab 6. St bis	10	576	
ab 11. St		864 > 850	d.h. 1700
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			850

Die Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Verletzungen dieses Vertrags, die zur Geltendmachung von Pönaleforderungen nach den vorstehenden Regelungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat der A1 bekanntzugeben. Diese ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällige daraus resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

11 Gutschrift bei Unterschreitung der mittleren Verfügbarkeit

Wird die angegebene mittlere Verfügbarkeit der vereinbarten SLA-Klasse bei Professional und Professional Plus unterschritten (Durchrechnungszeitraum für die Gutschrift ist ein Quartal), so leistet A1 auf Aufforderung des Etherlinkvertragspartners eine einmalige Gutschrift wie folgt: Als Berechnungsgrundlage gilt das gesamte vom Etherlinkvertragspartner geleistete monatliche Entgelt für das betreffende A1 Ether Link Service.

Die Gutschriften sind verschuldensabhängig. Es gilt die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Unterschreitungen der mittleren Verfügbarkeit, die zur Geltendmachung von Gutschriftforderungen nach den vorstehenden Regelungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat nach Ablauf eines Quartals A1 bekanntzugeben. Diese ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällige daraus resultierende Gutschriftforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

Tabelle 15: Gutschrift SLA - Klasse – Unterschreitung der mittleren Verfügbarkeit

pro Jahr für Professional und Professional Plus	Gutschrift
unter 99,9 %	10 %
unter 99,7 %	20 %
unter 99,5 %	30 %
unter 99,3 %	40 %
unter 99,1 %	50 %
Unter 98,9 %	60 %
Unter 98,7 %	70 %
Unter 98,5 %	80 %
Unter 98,3 %	90 %
Unter 98,1 %	100 %

12 Entgelt für Betreiberwechsel von A1 Ether Link Services der Kategorie 2 ohne technische Änderung

Wechselt der Endkunde unter Beibehaltung des betreffenden A1 Ether Link Services der Kategorie 2 ohne technische Änderungen den Betreiber, so verrechnet A1 dem neuen Betreiber für den Umstellungsaufwand je nach Anzahl der A1 Ether Link MP Services, bei denen der Betreiber gleichzeitig im Rahmen eines Geschäftsfalls gewechselt wird, anlässlich eines Wechsels ein einmaliges Entgelt.

Tabelle 16:

Betreiberwechsel ohne technische Änderungen je nach Anzahl der A1 Ether Link MP Services bei gleichzeitigem Wechsel pro Geschäftsfall	Entgelt ohne USt. in €
1 A1 Ether Link MP Service	39,17
2-8 A1 Ether Link MP Services	58,33
Ab dem 9. A1 Ether Link MP Service	100,00

13 Entgelte für weitere Zusatzservices

13.1 Proaktive Einleitung der Entstörung

Für die Einrichtung der proaktiven Einleitung der Entstörung ist ein Herstellungsentgelt pro A1 Ether Link Anschluss zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert.

Tabelle 17: Proaktive Einleitung der Entstörung – Einrichtung

Nr.	Einrichtung proaktive Einleitung der Entstörung	Entgelt ohne USt in €
1	Pauschale,	
1.1	Einmalig pro A1 Ether Link Anschluss	50.-

Für die Erbringung der Leistung proaktive Einleitung der Entstörung ist zusätzlich pro A1 Ether Link Anschluss ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Tabelle 18: Proaktive Einleitung der Entstörung – monatliche Entgelte

Nr.	Monatliche Entgelte proaktive Einleitung der Entstörung	Entgelt ohne USt in €
1	Pauschale,	
1.1	monatlich pro A1 Ether Link Anschluss	20.-

13.2 Redundante Stromversorgung eines A1 Ether Link Anschlusses

Die Bestellung und Herstellung einer redundanten Stromversorgung kann entweder gleichzeitig mit der Herstellung des A1 Ether Link Anschlusses oder nachträglich erfolgen. In beiden Fällen fallen jeweils zusätzliche Entgelte an.

Eine nachträgliche Installation einer redundanten Stromversorgung ist mit einem Austausch des Equipments von A1 sowie Serviceunterbrechungen verbunden.

Tabelle 19: Redundante Stromversorgung – Herstellung

Nr.	Herstellung Redundante Stromversorgung eines A1 Ether Link Anschlusses	Entgelt ohne USt in €
1	Einmalig pro A1 Ether Link Anschluss bei gleichzeitiger Herstellung der redundanten Stromversorgung mit dem A1 Ether Link Anschluss	250,-
2	Einmalig pro A1 Ether Link Anschluss bei nachträglicher Herstellung der redundanten Stromversorgung	1000.-

13.3 Geschützte Wegeführung von A1 Ether Link Services

Die Bestellung und Herstellung der geschützten Wegeführung kann sowohl gleichzeitig mit der Herstellung des A1 Ether Link MP Services als auch nachträglich erfolgen.

Für die Einrichtung der geschützten Wegeführung von zwei A1 Ether Link MP Services ist zusätzlich zu einem allfälligen Herstellungsentgelt für das A1 Ether Link MP Service ein Einrichtungsentgelt pro A1 Ether Link MP Service zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert.

Tabelle 20: Geschützte Wegeführung - Einrichtung

Nr.	Einrichtung der geschützten Wegeführung	Entgelt ohne USt in €
1	Pauschale,	
1.1	Einmalig pro A1 Ether Link MP Service	150.-

Für die geschützte Wegeführung von zwei A1 Ether Link MP Services ist zusätzlich zu dem monatlichen Überlassungsentgelt für eines der beiden A1 Ether Link MP Services gemäß Punkt 4.2 dieses Anhangs ein monatliches Entgelt gemäß der nachfolgenden Tabelle zu bezahlen. Maßgeblich für die Höhe des Entgelts für die geschützte Wegeführung ist die Bandbreite des A1 Ether Link MP Services.

Tabelle 21– gültig für Bestellungen bis einschließlich 27.02.2026 - Geschützte Wegeführung – monatliche Entgelte

Bandbreite in Mbit/s	Entgelt ohne USt [€]
2	30,50
4	32,50
6	33,50
8	35,00

Anhang 4 Entgelte

10	41,00
15	46,50
20	52,50
30	55,50
40	58,00
50	59,50
60	61,00
80	62,50
100	65,50
150	84,00
200	92,00
250	105,50
300	116,00
400	131,50
500	141,50
600	151,50
700	161,50
800	171,50
900	190,00
1.000	208,50
Bandbreite in Gbit/s	Entgelt ohne Ust [€]
1,5	246,50
2	318,00
2,5	353,00
3	388,00
4	456,00
5	488,00
6	519,50
8	583,00
10	614,50

Tabelle 21– gültig für neue Bestellungen ab 28.02.2026 - Geschützte Wegeführung – monatliche Entgelte

<u>Bandbreite in Mbit/s</u>	<u>Entgelt ohne Ust [€]</u>
<u>2</u>	27,50
<u>4</u>	29,00
<u>6</u>	30,00
<u>8</u>	31,50
<u>10</u>	36,50
<u>15</u>	41,50
<u>20</u>	47,00
<u>30</u>	50,00
<u>40</u>	52,00
<u>50</u>	53,50
<u>60</u>	54,50
<u>80</u>	56,00

Anhang 4 Entgelte

<u>100</u>	59,00
<u>150</u>	75,50
<u>200</u>	82,50
<u>250</u>	95,00
<u>300</u>	104,50
<u>400</u>	118,00
<u>500</u>	127,50
<u>600</u>	136,00
<u>700</u>	145,50
<u>800</u>	154,00
<u>900</u>	171,00
<u>1.000</u>	188,00
<u>Bandbreite in Gbit/s</u>	<u>Entgelt ohne Ust</u> <u>[€]</u>
<u>1,5</u>	222,00
<u>2</u>	286,00
<u>2,5</u>	317,50
<u>3</u>	349,00
<u>4</u>	410,50
<u>5</u>	439,00
<u>6</u>	467,50
<u>8</u>	525,00
<u>10</u>	581,50

13.4 Redundante Wegeführung von A1 Ether Link MP Services

Die Bestellung und Herstellung der redundanten Wegeführung kann sowohl gleichzeitig mit der Herstellung des A1 Ether Link MP Services als auch nachträglich erfolgen.

Für die Einrichtung der redundanten Wegeführung von zwei A1 Ether Link MP Services ist zusätzlich zu einem allfälligen Herstellungsentgelt für das A1 Ether Link MP Service ein Einrichtungsentgelt pro A1 Ether Link MP Service zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert.

Tabelle 22: Redundante Wegeführung – Einrichtung

Nr.	Einrichtung der redundanten Wegeführung	Entgelt ohne USt in €
1	Pauschale,	
1.1	Einmalig pro A1 Ether Link MP Service	150.-

Für die redundante Wegeführung sind jeweils pro A1 Ether Link MP Service das monatliche Überlassungsentgelt für das A1 Ether Link MP Service gemäß Punkt 4.2 dieses Anhangs sowie zusätzlich jeweils pro A1 Ether Link MP Service das monatliche Entgelt für die redundante Wegeführung gemäß der nachfolgenden Tabelle zu bezahlen. Maßgeblich für die Höhe des Entgelts für die redundante Wegeführung ist die Bandbreite des A1 Ether Link MP Services.

Tabelle 23 – gültig für Bestellungen bis einschließlich 27.02.2026 - Redundante Wegeführung – monatliche Entgelte

Anhang 4 Entgelte

Bandbreite in Mbit/s	Entgelt ohne Ust [€]
2	30,50
4	32,50
6	33,50
8	35,00
10	41,00
15	46,50
20	52,50
30	55,50
40	58,00
50	59,50
60	61,00
80	62,50
100	65,50
150	84,00
200	92,00
250	105,50
300	116,00
400	131,50
500	141,50
600	151,50
700	161,50
800	171,50
900	190,00
1.000	208,50
Bandbreite in Gbit/s	Entgelt ohne Ust [€]
1,5	246,50
2	318,00
2,5	353,00
3	388,00
4	456,00
5	488,00
6	519,50
8	583,00
10	614,50

Tabelle 23 – gültig für neue Bestellungen ab 28.02.2026 - Redundante Wegeführung – monatliche Entgelte

<u>Bandbreite in Mbit/s</u>	<u>Entgelt ohne Ust [€]</u>
<u>2</u>	<u>27,50</u>
<u>4</u>	<u>29,00</u>
<u>6</u>	<u>30,00</u>
<u>8</u>	<u>31,50</u>

Anhang 4 Entgelte

<u>10</u>	36,50
<u>15</u>	41,50
<u>20</u>	47,00
<u>30</u>	50,00
<u>40</u>	52,00
<u>50</u>	53,50
<u>60</u>	54,50
<u>80</u>	56,00
<u>100</u>	59,00
<u>150</u>	75,50
<u>200</u>	82,50
<u>250</u>	95,00
<u>300</u>	104,50
<u>400</u>	118,00
<u>500</u>	127,50
<u>600</u>	136,00
<u>700</u>	145,50
<u>800</u>	154,00
<u>900</u>	171,00
<u>1.000</u>	188,00
<u>Bandbreite in Gbit/s</u>	<u>Entgelt ohne Ust</u> <u>[€]</u>
<u>1,5</u>	222,00
<u>2</u>	286,00
<u>2,5</u>	317,50
<u>3</u>	349,00
<u>4</u>	410,50
<u>5</u>	439,00
<u>6</u>	467,50
<u>8</u>	525,00
<u>10</u>	581,50

Anhang 4 Entgelte

Beilage A zu Anhang 4 Entgelte

Verrechnungssätze (in EURO):

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	72	86	101	131
Zeichenstelle	48	57	66	84
Bautrupp außen	56	66	76	96
Montagetrupp außen	52	61	71	89
KMI-Stelle	58	72	84	111
Messbeamter	67	85	103	136
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	93	106	120	147
Systemtechniker	91	101	113	136
Fachtechniker	82	93	103	127
Fachdienst Entstörer	80	89	100	119
Technische Fachabteilung				
Referent	112	127	141	169
Messmechaniker	63	72	80	95
Fachtechniker	55	65	71	83

Anhang 5

Physische Kollokation für A1 Ether Link Services der Kategorie 2

Es gelten die Regelungen für die physische Kollokation gemäß dem Vertrag über dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Reference Unbundling Offer [RUO]) von A1 in der jeweils gültigen Fassung, mit folgenden Modifikationen:

- Die Mindestflächenregelung gemäß Anhang 6 des Reference Unbundling Offer kommt für die ausschließliche Nutzung von A1 Ether Link Services der Kategorie 2 nicht zur Anwendung.
- Bestehende Kollokationen des Etherlinkvertragspartners können für A1 Ether Link Services der Kategorie 2 mitbenützt werden, sofern ausreichend Raum- und sonstige erforderliche Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Kollokationersatzvarianten können – bei Erfüllung folgender Voraussetzungen benutzt werden:
 - Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist derart ausgeführt, dass eine Einhaltung der A1 - internen Richtlinien über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik gewährleistet wird (ETS 300.019-1-3).
 - Für einen störungsfreien Betrieb der A1 - Einrichtungen bezüglich des Blitz- und Überspannungsschutzes sind vom Etherlinkvertragspartner am Standort geeignete Maßnahmen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 zu treffen.
 - Für einen störungsfreien Betrieb der A1 - Einrichtungen bezüglich der Störaussendung und der Störfestigkeit sind vom Etherlinkvertragspartner am Standort Vorkehrungen bzw. geeignete Maßnahmen für den Einsatz von Einrichtungen gemäß EN 55022 - Klasse A, sowie der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie des Rates 89/336/EWG bzw. der Richtlinie des Rates 1999/5/EG zu treffen.

Für die Übergabe der A1 Ether Link Services der Kategorie 2 ist zwischen Kollokationsraum und ÜT-TA (oder VhT) ein Verbindungskabel notwendig. Dieses Verbindungskabel ist analog nach den Regeln der Kollokation bei Entbündelung zu bestellen.

Anhang 6

Migration von bereits bestehenden A1 Ether Link Services auf die vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services der Kategorie 2

1 Allgemeines

Auf Nachfrage durch den Etherlinkvertragspartner ist die Migration von bereits bestehenden A1 Ether Link Services auf die vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services der Kategorie 2 möglich.

Als bestehende A1 Ether Link Services im Sinne des gegenständlichen Anhangs gelten alle Services (auch Einzelverbindungen),

- die gemäß den Punkten 3 und 4 des Allgemeinen Teils als A1 Ether Link Services der Kategorie 2 gelten und auf Basis eines mit A1 bereits bestehenden (Alt)Vertrages bezogen werden,
- die auf die Bedingungen des gegenständlichen Vertrages migriert werden sollen und
- die A1 für den Etherlinkvertragspartner vor dem Zeitpunkt des Migrationswunsches bereits in Betrieb genommen hat.

Die Migration von bestehenden A1 Ether Link Services auf Basis dieses Anhangs ist nicht mit technischen Änderungen oder Standortänderungen verbunden.

Für die Migration bestehender A1 Ether Link Services auf Basis dieses Anhangs fallen keine Wechselentgelte für die administrative Umstellung auf den gegenständlichen Vertrag an. Für die Umstellung der Verrechnung der monatlichen Entgelte auf Basis des gegenständlichen Vertrages ist A1 berechtigt, die einmaligen Bearbeitungsentgelte gemäß Spruchpunkt 3.2.4 des Bescheides M 1.8/15-74 dem Etherlinkvertragspartner zu verrechnen.

2 Voraussetzungen seitens des Etherlinkvertragspartners

Der Etherlinkvertragspartner hat den gegenständlichen Vertrag betreffend A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite vor dem Zeitpunkt der Migration von bereits bestehenden A1 Ether Link Services angenommen.

Der Etherlinkvertragspartner ist bereits Nutzer von A1 Ether Link Services der Kategorie 2. Die betreffenden A1 Ether Link Services der Kategorie 2 sind bereits in Betrieb und dem Etherlinkvertragspartner übergeben. Sofern Mindestvertragsdauern auf den bestehenden A1 Ether Link Services der Kategorie 2 des Etherlinkvertragspartners bestehen, gelten die vereinbarten Mindestvertragsdauern nach der Migration weiter. In diesem Fall kommt es zu keiner Verrechnung von Restentgelten durch A1.

Bei A1 bestehen keine offenen Forderungen gegen den Etherlinkvertragspartner im Zusammenhang mit bestehenden A1 Ether Link Services der Kategorie 2.

Die bestehenden A1 Ether Link Services der Kategorie 2 sind in Betrieb und dem Etherlinkvertragspartner übergeben.

Anhang 6 Migration von bereits bestehenden A1 Ether Link Services auf die vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services der Kategorie 2

3 Abwicklung

Für die Abwicklung (einschließlich Stornos) einer Migration werden zwischen A1 und dem Etherlinkvertragspartner B2B Prozesse vereinbart. Migrationen sind zumindest monatlich per Monatsende möglich.

Noch in Herstellung befindliche A1 Ether Link Services der Kategorie 2 können aus prozesstechnischen Gründen erst nach der Inbetriebnahme migriert werden.

4 Durchführung

Für die Durchführung der Migration kann der Etherlinkvertragspartner einen Wunschtermin bekannt geben.

5 Migrationszeitpunkt

Der Etherlinkvertragspartner wird innerhalb von 4 Werktagen nach der Durchführung der Migration per E-Mail über den Zeitpunkt der Migration informiert.

Ab dem Zeitpunkt der Durchführung gelten für migrierte A1 Ether Link Services die Regelungen des gegenständlichen Vertrags.

6 SLA

Mit dem Zeitpunkt der Durchführung der Migration gelten auf den migrierten A1 Ether Link Services der Kategorie 2 die Bestimmungen zur Regelentstörung und die Bestimmungen zur Verfügbarkeit gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch. Der Etherlinkvertragspartner kann jedoch jederzeit ein höherwertigeres SLA gemäß Anhang 3 bestellen.

7 Verrechnung

Für migrierte A1 Ether Link Services der Kategorie 2 werden die laufenden, monatlichen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Migration gemäß Anhang 4 Entgelte verrechnet.

Anhang 7

Gemeindeliste

Gemeindekennziffer (ID)	Gemeinde	Bundesland
10101	Eisenstadt	Burgenland
10301	Breitenbrunn am Neusiedler See	Burgenland
10302	Donnerskirchen	Burgenland
10303	Großhöflein	Burgenland
10304	Hornstein	Burgenland
10307	Mörbisch am See	Burgenland
10308	Müllendorf	Burgenland
10309	Neufeld an der Leitha	Burgenland
10316	Steinbrunn	Burgenland
10317	Trausdorf an der Wulka	Burgenland
10319	Wulkaprodersdorf	Burgenland
10405	Güssing	Burgenland
10410	Neustift bei Güssing	Burgenland
10414	Stegersbach	Burgenland
10420	Großmürbisch	Burgenland
10421	Inzenhof	Burgenland
10422	Kleinmürbisch	Burgenland
10423	Tschanigraben	Burgenland
10424	Heugraben	Burgenland
10425	Rohr im Burgenland	Burgenland
10502	Eltendorf	Burgenland
10508	Rudersdorf	Burgenland
10511	Königsdorf	Burgenland
10603	Hirm	Burgenland
10605	Marz	Burgenland
10606	Mattersburg	Burgenland
10608	Pöttelsdorf	Burgenland
10609	Pöttching	Burgenland
10611	Bad Sauerbrunn	Burgenland
10613	Sieggraben	Burgenland
10614	Sigleß	Burgenland
10618	Zemendorf-Stöttera	Burgenland
10619	Krensdorf	Burgenland
10707	Gols	Burgenland
10711	Kittsee	Burgenland
10713	Neusiedl am See	Burgenland
10714	Nickelsdorf	Burgenland
10715	Pama	Burgenland
10719	Sankt Andrä am Zicksee	Burgenland
10721	Wallern im Burgenland	Burgenland
10722	Weiden am See	Burgenland
10724	Zurndorf	Burgenland
10725	Neudorf	Burgenland
10726	Potzneusiedl	Burgenland
10802	Draßmarkt	Burgenland

10803	Frankenau-Unterpullendorf	Burgenland
10805	Horitschon	Burgenland
10807	Kobersdorf	Burgenland
10808	Lackenbach	Burgenland
10809	Lockenhaus	Burgenland
10812	Markt Sankt Martin	Burgenland
10814	Neutal	Burgenland
10816	Oberpullendorf	Burgenland
10817	Pilgersdorf	Burgenland
10821	Steinberg-Dörfl	Burgenland
10822	Stoob	Burgenland
10823	Weppersdorf	Burgenland
10825	Unterfrauenhaid	Burgenland
10903	Deutsch Schützen-Eisenberg	Burgenland
10904	Grafenschachen	Burgenland
10905	Großpetersdorf	Burgenland
10907	Kemetten	Burgenland
10910	Loipersdorf-Kitzladen	Burgenland
10916	Oberschützen	Burgenland
10917	Oberwart	Burgenland
10918	Pinkafeld	Burgenland
10919	Rechnitz	Burgenland
10920	Riedlingsdorf	Burgenland
10921	Rotenturm an der Pinka	Burgenland
10928	Wolfau	Burgenland
10929	Neustift an der Lafnitz	Burgenland
10930	Jabing	Burgenland
20101	Klagenfurt am Wörthersee	Kärnten
20201	Villach	Kärnten
20402	Ebenthal in Kärnten	Kärnten
20405	Ferlach	Kärnten
20409	Grafenstein	Kärnten
20415	Krumpendorf am Wörthersee	Kärnten
20416	Ludmannsdorf	Kärnten
20419	Maria Wörth	Kärnten
20421	Moosburg	Kärnten
20424	Pörschach am Wörther See	Kärnten
20425	Poggersdorf	Kärnten
20435	Techelsberg am Wörther See	Kärnten
20442	Magdalensberg	Kärnten
20502	Brückl	Kärnten
20505	Friesach	Kärnten
20513	Klein St. Paul	Kärnten
20519	Micheldorf	Kärnten
20520	Möbling	Kärnten
20527	St. Veit an der Glan	Kärnten
20601	Bad Kleinkirchheim	Kärnten
20602	Baldransdorf	Kärnten
20607	Flattach	Kärnten
20608	Gmünd in Kärnten	Kärnten
20609	Greifenburg	Kärnten
20611	Irschen	Kärnten
20613	Kleblach-Lind	Kärnten
20616	Lendorf	Kärnten
20618	Mallnitz	Kärnten
20620	Millstatt am See	Kärnten

20624	Mülldorf	Kärnten
20625	Oberdrauburg	Kärnten
20627	Obervellach	Kärnten
20630	Radenthein	Kärnten
20633	Sachsenburg	Kärnten
20634	Seeboden am Millstätter See	Kärnten
20635	Spittal an der Drau	Kärnten
20638	Trebesing	Kärnten
20642	Krems in Kärnten	Kärnten
20644	Reißeck	Kärnten
20702	Arnoldstein	Kärnten
20707	Feistritz an der Gail	Kärnten
20708	Feld am See	Kärnten
20711	Finkenstein am Faaker See	Kärnten
20713	Hohenthurn	Kärnten
20719	Nötsch im Gailtal	Kärnten
20720	Paternion	Kärnten
20721	Rosegg	Kärnten
20722	St. Jakob im Rosental	Kärnten
20724	Treffen am Ossiacher See	Kärnten
20725	Velden am Wörther See	Kärnten
20727	Wernberg	Kärnten
20801	Bleiburg	Kärnten
20803	Eberndorf	Kärnten
20810	Neuhaus	Kärnten
20817	Völkermarkt	Kärnten
20909	Lavamünd	Kärnten
20912	Reichenfels	Kärnten
20913	St. Andrä	Kärnten
20923	Wolfsberg	Kärnten
21002	Feldkirchen in Kärnten	Kärnten
21003	Glanegg	Kärnten
21006	Ossiach	Kärnten
21009	Steindorf am Ossiacher See	Kärnten
30101	Krems an der Donau	Niederösterreich
30201	St. Pölten	Niederösterreich
30301	Waidhofen an der Ybbs	Niederösterreich
30401	Wiener Neustadt	Niederösterreich
30502	Amstetten	Niederösterreich
30506	Behamberg	Niederösterreich
30507	Biberbach	Niederösterreich
30508	Ennsdorf	Niederösterreich
30509	Ernstshofen	Niederösterreich
30510	Ertl	Niederösterreich
30514	Haag	Niederösterreich
30522	Oed-Oehling	Niederösterreich
30524	Opponitz	Niederösterreich
30527	St. Georgen am Ybbsfelde	Niederösterreich
30532	Seitenstetten	Niederösterreich
30536	Viehdorf	Niederösterreich
30539	Weistrach	Niederösterreich
30541	Winklarn	Niederösterreich
30543	Ybbsitz	Niederösterreich
30544	Zeillern	Niederösterreich
30603	Bad Vöslau	Niederösterreich
30604	Baden	Niederösterreich

30605	Berndorf	Niederösterreich
30607	Ebreichsdorf	Niederösterreich
30612	Günselsdorf	Niederösterreich
30613	Heiligenkreuz	Niederösterreich
30615	Hirtenberg	Niederösterreich
30616	Klausen-Leopoldsdorf	Niederösterreich
30618	Kottingbrunn	Niederösterreich
30620	Leobersdorf	Niederösterreich
30626	Pottendorf	Niederösterreich
30627	Pottenstein	Niederösterreich
30631	Schönau an der Triesting	Niederösterreich
30633	Seibersdorf	Niederösterreich
30704	Bruck an der Leitha	Niederösterreich
30706	Enzersdorf an der Fischa	Niederösterreich
30712	Höflein	Niederösterreich
30716	Mannersdorf am Leithagebirge	Niederösterreich
30718	Petronell-Carnuntum	Niederösterreich
30731	Gramatneusiedl	Niederösterreich
30732	Himberg	Niederösterreich
30736	Maria-Lanzendorf	Niederösterreich
30739	Schwadorf	Niederösterreich
30741	Zwölfaxing	Niederösterreich
30808	Deutsch-Wagram	Niederösterreich
30817	Gänserndorf	Niederösterreich
30819	Glinzendorf	Niederösterreich
30825	Haringsee	Niederösterreich
30826	Hauskirchen	Niederösterreich
30842	Obersiebenbrunn	Niederösterreich
30844	Orth an der Donau	Niederösterreich
30849	Raasdorf	Niederösterreich
30850	Ringelsdorf-Niederabsdorf	Niederösterreich
30852	Schönkirchen-Reyersdorf	Niederösterreich
30856	Strasshof an der Nordbahn	Niederösterreich
30858	Untersiebenbrunn	Niederösterreich
30863	Zistersdorf	Niederösterreich
30906	Eisgarn	Niederösterreich
30916	Heidenreichstein	Niederösterreich
30917	Hirschbach	Niederösterreich
30929	Reingers	Niederösterreich
30935	Schrems	Niederösterreich
31008	Göllersdorf	Niederösterreich
31014	Guntersdorf	Niederösterreich
31018	Haugsdorf	Niederösterreich
31022	Hollabrunn	Niederösterreich
31101	Altenburg	Niederösterreich
31109	Horn	Niederösterreich
31201	Bisamberg	Niederösterreich
31206	Hagenbrunn	Niederösterreich
31213	Korneuburg	Niederösterreich
31214	Langenzersdorf	Niederösterreich
31216	Leobendorf	Niederösterreich
31226	Sierndorf	Niederösterreich
31227	Spillern	Niederösterreich
31229	Stetten	Niederösterreich
31230	Stockerau	Niederösterreich
31308	Grafenegg	Niederösterreich

31309	Furth bei Göttweig	Niederösterreich
31310	Gedersdorf	Niederösterreich
31315	Hadersdorf-Kammern	Niederösterreich
31322	Langenlois	Niederösterreich
31336	Rastendorf	Niederösterreich
31338	Rossatz-Arnsdorf	Niederösterreich
31403	Hainfeld	Niederösterreich
31404	Hohenberg	Niederösterreich
31405	Kaumberg	Niederösterreich
31407	Lilienfeld	Niederösterreich
31408	Mitterbach am Erlaufsee	Niederösterreich
31409	Ramsau	Niederösterreich
31412	St. Veit an der Gölsen	Niederösterreich
31413	Traisen	Niederösterreich
31502	Artstetten-Pöbring	Niederösterreich
31505	Blindenmarkt	Niederösterreich
31506	Dorfstetten	Niederösterreich
31508	Erlauf	Niederösterreich
31520	Loosdorf	Niederösterreich
31524	Melk	Niederösterreich
31527	Neumarkt an der Ybbs	Niederösterreich
31531	Petzenkirchen	Niederösterreich
31533	Pöchlarn	Niederösterreich
31537	Ruprechtshofen	Niederösterreich
31543	Schollach	Niederösterreich
31549	Ybbs an der Donau	Niederösterreich
31550	Zelking-Matzleinsdorf	Niederösterreich
31612	Gaweinstal	Niederösterreich
31614	Großbeersdorf	Niederösterreich
31616	Großharras	Niederösterreich
31628	Kreuzstetten	Niederösterreich
31629	Laa an der Thaya	Niederösterreich
31630	Ladendorf	Niederösterreich
31633	Mistelbach	Niederösterreich
31642	Pillichsdorf	Niederösterreich
31644	Poysdorf	Niederösterreich
31651	Ulrichskirchen-Schleinbach	Niederösterreich
31654	Wilfersdorf	Niederösterreich
31655	Wolkersdorf im Weinviertel	Niederösterreich
31702	Biedermannsdorf	Niederösterreich
31703	Breitenfurt bei Wien	Niederösterreich
31704	Brunn am Gebirge	Niederösterreich
31707	Gießhübl	Niederösterreich
31711	Henndorf	Niederösterreich
31712	Hinterbrühl	Niederösterreich
31716	Maria Enzersdorf	Niederösterreich
31717	Mödling	Niederösterreich
31718	Münchendorf	Niederösterreich
31723	Vösendorf	Niederösterreich
31725	Wiener Neudorf	Niederösterreich
31801	Altendorf	Niederösterreich
31804	Breitenau	Niederösterreich
31807	Edlitz	Niederösterreich
31808	Enzenreith	Niederösterreich
31810	Gloggnitz	Niederösterreich
31811	Grafenbach-St. Valentin	Niederösterreich

31814	Kirchberg am Wechsel	Niederösterreich
31818	Neunkirchen	Niederösterreich
31823	Pitten	Niederösterreich
31826	Puchberg am Schneeberg	Niederösterreich
31829	Reichenau an der Rax	Niederösterreich
31835	Schwarza am Steinfeld	Niederösterreich
31836	Schwarza im Gebirge	Niederösterreich
31838	Semmering	Niederösterreich
31839	Ternitz	Niederösterreich
31843	Warth	Niederösterreich
31844	Wartmannstetten	Niederösterreich
31846	Wimpassing im Schwarzatale	Niederösterreich
31901	Altengbach	Niederösterreich
31902	Asperhofen	Niederösterreich
31903	Böheimkirchen	Niederösterreich
31905	Eichgraben	Niederösterreich
31909	Hofstetten-Grünau	Niederösterreich
31912	Herzogenburg	Niederösterreich
31913	Inzersdorf-Getzersdorf	Niederösterreich
31918	Kirchberg an der Pielach	Niederösterreich
31922	Markersdorf-Haindorf	Niederösterreich
31926	Neulengbach	Niederösterreich
31927	Neustift-Innermanzing	Niederösterreich
31928	Nußdorf ob der Traisen	Niederösterreich
31929	Ober-Grafendorf	Niederösterreich
31930	Obritzberg-Rust	Niederösterreich
31932	Prinzersdorf	Niederösterreich
31934	Pyhra	Niederösterreich
31938	St. Margarethen an der Sierning	Niederösterreich
31949	Gablitz	Niederösterreich
31951	Pressbaum	Niederösterreich
32001	Gaming	Niederösterreich
32007	Puchenstuben	Niederösterreich
32009	Randegg	Niederösterreich
32016	Wieselburg	Niederösterreich
32017	Wieselburg-Land	Niederösterreich
32018	Wolfpassing	Niederösterreich
32101	Absdorf	Niederösterreich
32104	Atzenbrugg	Niederösterreich
32107	Grafenwörth	Niederösterreich
32112	Judenau-Baumgarten	Niederösterreich
32114	Kirchberg am Wagram	Niederösterreich
32115	Königsbrunn am Wagram	Niederösterreich
32119	Langenrohr	Niederösterreich
32135	Tulln an der Donau	Niederösterreich
32140	Zeiselmauer-Wolfpassing	Niederösterreich
32141	Zwentendorf an der Donau	Niederösterreich
32209	Karlstein an der Thaya	Niederösterreich
32217	Thaya	Niederösterreich
32219	Vitis	Niederösterreich
32305	Eggendorf	Niederösterreich
32307	Felixdorf	Niederösterreich
32308	Gutenstein	Niederösterreich
32313	Katzelsdorf	Niederösterreich
32315	Krumbach	Niederösterreich
32320	Matzendorf-Hölles	Niederösterreich

32326	Schwarzenbach	Niederösterreich
32336	Winzendorf-Muthmannsdorf	Niederösterreich
32337	Wöllersdorf-Steinabrückl	Niederösterreich
32501	Allentsteig	Niederösterreich
32517	Martinsberg	Niederösterreich
32521	Rappottenstein	Niederösterreich
40101	Linz	Oberösterreich
40201	Steyr	Oberösterreich
40301	Wels	Oberösterreich
40401	Altheim	Oberösterreich
40402	Aspach	Oberösterreich
40403	Auerbach	Oberösterreich
40404	Braunau am Inn	Oberösterreich
40405	Burgkirchen	Oberösterreich
40406	Eggelsberg	Oberösterreich
40407	Feldkirchen bei Mattighofen	Oberösterreich
40408	Franking	Oberösterreich
40409	Geretsberg	Oberösterreich
40410	Gilgenberg am Weilhart	Oberösterreich
40411	Haigermoos	Oberösterreich
40412	Handenberg	Oberösterreich
40413	Helpfau-Uttendorf	Oberösterreich
40414	Hochburg-Ach	Oberösterreich
40415	Hönnhart	Oberösterreich
40416	Jeging	Oberösterreich
40417	Kirchberg bei Mattighofen	Oberösterreich
40418	Lengau	Oberösterreich
40419	Lochen am See	Oberösterreich
40420	Maria Schmolln	Oberösterreich
40421	Mattighofen	Oberösterreich
40423	Mining	Oberösterreich
40424	Moosbach	Oberösterreich
40425	Moosdorf	Oberösterreich
40426	Munderfing	Oberösterreich
40427	Neukirchen an der Enknach	Oberösterreich
40428	Ostermiething	Oberösterreich
40429	Palting	Oberösterreich
40430	Perwang am Grabensee	Oberösterreich
40432	Pischelsdorf am Engelbach	Oberösterreich
40433	Polling im Innkreis	Oberösterreich
40434	Roßbach	Oberösterreich
40435	St. Georgen am Fillmannsbach	Oberösterreich
40436	St. Johann am Walde	Oberösterreich
40437	St. Pantaleon	Oberösterreich
40438	St. Peter am Hart	Oberösterreich
40439	St. Radegund	Oberösterreich
40440	St. Veit im Innkreis	Oberösterreich
40441	Schalchen	Oberösterreich
40442	Schwand im Innkreis	Oberösterreich
40444	Traubach	Oberösterreich
40445	Überackern	Oberösterreich
40446	Weng im Innkreis	Oberösterreich
40501	Alkoven	Oberösterreich
40502	Aschach an der Donau	Oberösterreich
40503	Eferding	Oberösterreich
40504	Fraham	Oberösterreich

40505	Haibach ob der Donau	Oberösterreich
40506	Hartkirchen	Oberösterreich
40507	Hinzenbach	Oberösterreich
40508	Prambachkirchen	Oberösterreich
40509	Pupping	Oberösterreich
40510	St. Marienkirchen an der Polsenz	Oberösterreich
40511	Scharten	Oberösterreich
40512	Stroheim	Oberösterreich
40601	Freistadt	Oberösterreich
40602	Grünbach	Oberösterreich
40603	Gutau	Oberösterreich
40604	Hagenberg im Mühlkreis	Oberösterreich
40605	Hirschbach im Mühlkreis	Oberösterreich
40606	Kaltenberg	Oberösterreich
40607	Kefermarkt	Oberösterreich
40608	Königswiesen	Oberösterreich
40609	Lasberg	Oberösterreich
40610	Leopoldschlag	Oberösterreich
40611	Liebenau	Oberösterreich
40612	Neumarkt im Mühlkreis	Oberösterreich
40613	Pierbach	Oberösterreich
40614	Pregarten	Oberösterreich
40615	Rainbach im Mühlkreis	Oberösterreich
40616	Sandl	Oberösterreich
40617	St. Leonhard bei Freistadt	Oberösterreich
40618	St. Oswald bei Freistadt	Oberösterreich
40619	Schönau im Mühlkreis	Oberösterreich
40620	Tragwein	Oberösterreich
40621	Unterweißenbach	Oberösterreich
40622	Unterweikersdorf	Oberösterreich
40623	Waldburg	Oberösterreich
40624	Wartberg ob der Aist	Oberösterreich
40625	Weikersfelden	Oberösterreich
40626	Windhaag bei Freistadt	Oberösterreich
40627	Bad Zell	Oberösterreich
40701	Altmünster	Oberösterreich
40702	Bad Goisern am Hallstättersee	Oberösterreich
40703	Bad Ischl	Oberösterreich
40704	Ebensee am Traunsee	Oberösterreich
40706	Gosau	Oberösterreich
40707	Grünau im Almtal	Oberösterreich
40708	Gschwandt	Oberösterreich
40709	Hallstatt	Oberösterreich
40710	Kirchham	Oberösterreich
40711	Laakirchen	Oberösterreich
40713	Ohlsdorf	Oberösterreich
40714	Pinsdorf	Oberösterreich
40715	Roitham am Traunfall	Oberösterreich
40716	St. Konrad	Oberösterreich
40717	St. Wolfgang im Salzkammergut	Oberösterreich
40720	Vorchdorf	Oberösterreich
40801	Aistersheim	Oberösterreich
40802	Bad Schallerbach	Oberösterreich
40804	Eschenau im Hausruckkreis	Oberösterreich
40805	Gallspach	Oberösterreich
40806	Gaspoltshofen	Oberösterreich

40807	Geboltskirchen	Oberösterreich
40808	Grieskirchen	Oberösterreich
40809	Haag am Hausruck	Oberösterreich
40810	Heiligenberg	Oberösterreich
40811	Hofkirchen an der Trattnach	Oberösterreich
40812	Kallham	Oberösterreich
40813	Kematen am Innbach	Oberösterreich
40814	Meggenhofen	Oberösterreich
40815	Michaelnbach	Oberösterreich
40816	Natternbach	Oberösterreich
40817	Neukirchen am Walde	Oberösterreich
40818	Neumarkt im Hausruckkreis	Oberösterreich
40820	Pötting	Oberösterreich
40821	Pollham	Oberösterreich
40822	Pram	Oberösterreich
40823	Rottenbach	Oberösterreich
40824	St. Agatha	Oberösterreich
40825	St. Georgen bei Grieskirchen	Oberösterreich
40826	St. Thomas	Oberösterreich
40827	Schlüßlberg	Oberösterreich
40828	Steege	Oberösterreich
40829	Taufkirchen an der Trattnach	Oberösterreich
40830	Tollet	Oberösterreich
40831	Waizenkirchen	Oberösterreich
40832	Wallern an der Trattnach	Oberösterreich
40833	Weibern	Oberösterreich
40834	Wendling	Oberösterreich
40835	Peuerbach	Oberösterreich
40901	Edlbach	Oberösterreich
40903	Hinterstoder	Oberösterreich
40905	Kirchdorf an der Krems	Oberösterreich
40906	Klaus an der Pyhrnbahn	Oberösterreich
40907	Kremsmünster	Oberösterreich
40908	Micheldorf in Oberösterreich	Oberösterreich
40909	Molln	Oberösterreich
40910	Nußbach	Oberösterreich
40911	Oberschlierbach	Oberösterreich
40912	Pettenbach	Oberösterreich
40913	Ried im Traunkreis	Oberösterreich
40914	Rosenau am Hengstpaß	Oberösterreich
40915	Roßleithen	Oberösterreich
40916	St. Pankraz	Oberösterreich
40917	Schlierbach	Oberösterreich
40918	Spital am Pyhrn	Oberösterreich
40920	Steinbach an der Steyr	Oberösterreich
40921	Vorderstoder	Oberösterreich
41001	Allhaming	Oberösterreich
41002	Ansfelden	Oberösterreich
41003	Asten	Oberösterreich
41004	Eggendorf im Traunkreis	Oberösterreich
41005	Enns	Oberösterreich
41006	Hargelsberg	Oberösterreich
41007	Hörsching	Oberösterreich
41008	Hofkirchen im Traunkreis	Oberösterreich
41009	Kematen an der Krems	Oberösterreich
41010	Kirchberg-Thening	Oberösterreich

41011	Kronstorf	Oberösterreich
41012	Leonding	Oberösterreich
41013	St. Florian	Oberösterreich
41015	Niederneukirchen	Oberösterreich
41016	Oftring	Oberösterreich
41018	Piberbach	Oberösterreich
41019	Pucking	Oberösterreich
41020	St. Marien	Oberösterreich
41021	Traun	Oberösterreich
41022	Wilhering	Oberösterreich
41101	Allerheiligen im Mühlkreis	Oberösterreich
41102	Arbing	Oberösterreich
41103	Baumgartenberg	Oberösterreich
41104	Dimbach	Oberösterreich
41105	Grein	Oberösterreich
41106	Katsdorf	Oberösterreich
41107	Klam	Oberösterreich
41108	Bad Kreuzen	Oberösterreich
41109	Langenstein	Oberösterreich
41110	Luftenberg an der Donau	Oberösterreich
41111	Mauthausen	Oberösterreich
41112	Mitterkirchen im Machland	Oberösterreich
41113	Münzbach	Oberösterreich
41114	Naarn im Machlande	Oberösterreich
41115	Pabneukirchen	Oberösterreich
41117	Rechberg	Oberösterreich
41118	Ried in der Riedmark	Oberösterreich
41119	St. Georgen am Walde	Oberösterreich
41120	St. Georgen an der Gusen	Oberösterreich
41121	St. Nikola an der Donau	Oberösterreich
41122	St. Thomas am Blasenstein	Oberösterreich
41123	Saxen	Oberösterreich
41124	Schwertberg	Oberösterreich
41125	Waldhausen im Strudengau	Oberösterreich
41126	Windhaag bei Perg	Oberösterreich
41201	Andrichsfurt	Oberösterreich
41202	Antiesenhofen	Oberösterreich
41203	Aurolzmünster	Oberösterreich
41204	Eberschwang	Oberösterreich
41205	Eitzing	Oberösterreich
41206	Geiersberg	Oberösterreich
41207	Geinberg	Oberösterreich
41208	Gurten	Oberösterreich
41209	Hohenzell	Oberösterreich
41211	Kirchheim im Innkreis	Oberösterreich
41212	Lambrechten	Oberösterreich
41213	Lohnsburg am Kobernaußerwald	Oberösterreich
41214	Mehrnbach	Oberösterreich
41215	Mettmach	Oberösterreich
41216	Mörschwang	Oberösterreich
41217	Mühlheim am Inn	Oberösterreich
41218	Neuhofen im Innkreis	Oberösterreich
41219	Obernberg am Inn	Oberösterreich
41222	Peterskirchen	Oberösterreich
41223	Pramet	Oberösterreich
41224	Reichersberg	Oberösterreich

41225	Ried im Innkreis	Oberösterreich
41226	St. Georgen bei Obernberg am Inn	Oberösterreich
41227	St. Marienkirchen am Hausruck	Oberösterreich
41228	St. Martin im Innkreis	Oberösterreich
41229	Schildorn	Oberösterreich
41230	Senftenbach	Oberösterreich
41231	Taiskirchen im Innkreis	Oberösterreich
41232	Tumeltsham	Oberösterreich
41233	Utzenaich	Oberösterreich
41234	Waldzell	Oberösterreich
41235	Weilbach	Oberösterreich
41236	Wippenham	Oberösterreich
41304	Altenfelden	Oberösterreich
41305	Arnreit	Oberösterreich
41307	Auberg	Oberösterreich
41309	Haslach an der Mühl	Oberösterreich
41312	Hofkirchen im Mühlkreis	Oberösterreich
41313	Julbach	Oberösterreich
41315	Klafter am Hochficht	Oberösterreich
41317	Kollerschlag	Oberösterreich
41319	Lichtenau im Mühlkreis	Oberösterreich
41323	Niederwaldkirchen	Oberösterreich
41324	Oberkappel	Oberösterreich
41329	Neustift im Mühlkreis	Oberösterreich
41331	St. Johann am Wimberg	Oberösterreich
41332	St. Martin im Mühlkreis	Oberösterreich
41333	St. Oswald bei Haslach	Oberösterreich
41337	St. Veit im Mühlkreis	Oberösterreich
41342	Ulrichsberg	Oberösterreich
41345	Helfenberg	Oberösterreich
41402	Andorf	Oberösterreich
41403	Brunnenthal	Oberösterreich
41406	Eggerding	Oberösterreich
41407	Engelhartszell	Oberösterreich
41408	Enzenkirchen	Oberösterreich
41409	Esternberg	Oberösterreich
41410	Freinberg	Oberösterreich
41411	Kopfing im Innkreis	Oberösterreich
41413	Münzkirchen	Oberösterreich
41414	Raab	Oberösterreich
41418	St. Florian am Inn	Oberösterreich
41419	St. Marienkirchen bei Schärding	Oberösterreich
41420	St. Roman	Oberösterreich
41422	Schärding	Oberösterreich
41423	Schardenberg	Oberösterreich
41425	Suben	Oberösterreich
41426	Taufkirchen an der Pram	Oberösterreich
41429	Wernstein am Inn	Oberösterreich
41502	Aschach an der Steyr	Oberösterreich
41505	Gaflenz	Oberösterreich
41506	Garsten	Oberösterreich
41507	Großraming	Oberösterreich
41508	Laussa	Oberösterreich
41510	Maria Neustift	Oberösterreich
41512	Reichraming	Oberösterreich
41513	Rohr im Kremstal	Oberösterreich

41515	Schiedlberg	Oberösterreich
41516	Sierning	Oberösterreich
41517	Ternberg	Oberösterreich
41518	Waldneukirchen	Oberösterreich
41522	Weyer	Oberösterreich
41601	Alberndorf in der Riedmark	Oberösterreich
41602	Altenberg bei Linz	Oberösterreich
41603	Bad Leonfelden	Oberösterreich
41604	Eidenberg	Oberösterreich
41605	Engerwitzdorf	Oberösterreich
41606	Feldkirchen an der Donau	Oberösterreich
41607	Gallneukirchen	Oberösterreich
41608	Goldwörth	Oberösterreich
41609	Gramastetten	Oberösterreich
41610	Haibach im Mühlkreis	Oberösterreich
41611	Hellmonsödt	Oberösterreich
41612	Herzogsdorf	Oberösterreich
41613	Kirchschlag bei Linz	Oberösterreich
41615	Oberneukirchen	Oberösterreich
41616	Ottenschlag im Mühlkreis	Oberösterreich
41617	Ottensheim	Oberösterreich
41618	Puchenu	Oberösterreich
41619	Reichenau im Mühlkreis	Oberösterreich
41620	Reichenthal	Oberösterreich
41622	Schenkenfelden	Oberösterreich
41623	Sonnberg im Mühlkreis	Oberösterreich
41624	Steyregg	Oberösterreich
41626	Walding	Oberösterreich
41628	Vorderweißenbach	Oberösterreich
41701	Ampflwang im Hausruckwald	Oberösterreich
41702	Attersee am Attersee	Oberösterreich
41703	Attnang-Puchheim	Oberösterreich
41704	Atzbach	Oberösterreich
41705	Aurach am Hongar	Oberösterreich
41706	Berg im Attergau	Oberösterreich
41707	Desselbrunn	Oberösterreich
41708	Fornach	Oberösterreich
41709	Frankenburg am Hausruck	Oberösterreich
41710	Frankenmarkt	Oberösterreich
41711	Gampern	Oberösterreich
41712	Innerschwand am Mondsee	Oberösterreich
41713	Lenzing	Oberösterreich
41714	Manning	Oberösterreich
41715	Mondsee	Oberösterreich
41716	Neukirchen an der Vöckla	Oberösterreich
41717	Niederthalheim	Oberösterreich
41718	Nußdorf am Attersee	Oberösterreich
41719	Oberhofen am Irrsee	Oberösterreich
41720	Oberndorf bei Schwanenstadt	Oberösterreich
41721	Oberwang	Oberösterreich
41722	Ottang am Hausruck	Oberösterreich
41723	Pfaffing	Oberösterreich
41725	Pitzenberg	Oberösterreich
41726	Pöndorf	Oberösterreich
41727	Puchkirchen am Trattberg	Oberösterreich
41728	Pühret	Oberösterreich

41729	Redleiten	Oberösterreich
41730	Redlham	Oberösterreich
41731	Regau	Oberösterreich
41732	Rüstorf	Oberösterreich
41733	Rutzenham	Oberösterreich
41734	St. Georgen im Attergau	Oberösterreich
41735	St. Lorenz	Oberösterreich
41736	Schlatt	Oberösterreich
41737	Schörfling am Attersee	Oberösterreich
41738	Schwanenstadt	Oberösterreich
41739	Seewalchen am Attersee	Oberösterreich
41740	Steinbach am Attersee	Oberösterreich
41741	Straß im Attergau	Oberösterreich
41742	Tiefgraben	Oberösterreich
41743	Timelkam	Oberösterreich
41744	Ungenach	Oberösterreich
41746	Vöcklabruck	Oberösterreich
41747	Vöcklamarkt	Oberösterreich
41748	Weißkirchen im Attergau	Oberösterreich
41751	Zell am Moos	Oberösterreich
41752	Zell am Pettenfirst	Oberösterreich
41801	Aichkirchen	Oberösterreich
41802	Bachmanning	Oberösterreich
41803	Bad Wimsbach-Neydharting	Oberösterreich
41804	Buchkirchen	Oberösterreich
41806	Edt bei Lambach	Oberösterreich
41807	Fischlham	Oberösterreich
41808	Gunskirchen	Oberösterreich
41809	Holzhausen	Oberösterreich
41810	Krenglbach	Oberösterreich
41811	Lambach	Oberösterreich
41812	Marchtrenk	Oberösterreich
41813	Neukirchen bei Lambach	Oberösterreich
41814	Offenhausen	Oberösterreich
41815	Pennewang	Oberösterreich
41816	Pichl bei Wels	Oberösterreich
41817	Sattledt	Oberösterreich
41818	Schleißheim	Oberösterreich
41819	Sipbachzell	Oberösterreich
41820	Stadl-Paura	Oberösterreich
41821	Steinerkirchen an der Traun	Oberösterreich
41822	Steinhaus	Oberösterreich
41823	Thalheim bei Wels	Oberösterreich
50101	Salzburg	Salzburg
50201	Abtenau	Salzburg
50202	Adnet	Salzburg
50203	Annaberg-Lungötz	Salzburg
50205	Hallein	Salzburg
50206	Krispl	Salzburg
50207	Kuchl	Salzburg
50208	Oberalm	Salzburg
50209	Puch bei Hallein	Salzburg
50210	Rußbach am Paß Gschütt	Salzburg
50211	Sankt Koloman	Salzburg
50212	Scheffau am Tennengebirge	Salzburg
50213	Bad Vigaun	Salzburg

50301	Anif	Salzburg
50303	Bergheim	Salzburg
50306	Dorfbeuern	Salzburg
50307	Ebenau	Salzburg
50309	Elsbethen	Salzburg
50311	Faistenau	Salzburg
50312	Fuschl am See	Salzburg
50313	Göming	Salzburg
50314	Grödig	Salzburg
50318	Hintersee	Salzburg
50320	Köstendorf	Salzburg
50321	Koppl	Salzburg
50322	Lamprechtshausen	Salzburg
50323	Mattsee	Salzburg
50328	Plainfeld	Salzburg
50329	Sankt Georgen bei Salzburg	Salzburg
50330	Sankt Gilgen	Salzburg
50331	Schleedorf	Salzburg
50332	Seeham	Salzburg
50337	Thalgau	Salzburg
50338	Wals-Siezenheim	Salzburg
50339	Seekirchen am Wallersee	Salzburg
50403	Bad Gastein	Salzburg
50404	Bischofshofen	Salzburg
50406	Eben im Pongau	Salzburg
50408	Flachau	Salzburg
50410	Goldegg	Salzburg
50411	Großarl	Salzburg
50412	Hüttau	Salzburg
50414	Kleinarl	Salzburg
50415	Mühlbach am Hochkönig	Salzburg
50416	Pfarrwerfen	Salzburg
50417	Radstadt	Salzburg
50418	Sankt Johann im Pongau	Salzburg
50421	Schwarzach im Pongau	Salzburg
50423	Wagrain	Salzburg
50503	Mariapfarr	Salzburg
50504	Mauterndorf	Salzburg
50507	Sankt Andrä im Lungau	Salzburg
50508	Sankt Margarethen im Lungau	Salzburg
50512	Tweng	Salzburg
50513	Unternberg	Salzburg
50514	Weißpriach	Salzburg
50515	Zederhaus	Salzburg
50601	Bramberg am Wildkogel	Salzburg
50602	Bruck an der Großglocknerstraße	Salzburg
50603	Dienten am Hochkönig	Salzburg
50604	Fusch an der Großglocknerstraße	Salzburg
50605	Hollersbach im Pinzgau	Salzburg
50606	Kaprun	Salzburg
50608	Lend	Salzburg
50609	Leogang	Salzburg
50610	Lofer	Salzburg
50611	Maishofen	Salzburg
50612	Maria Alm am Steinernen Meer	Salzburg
50613	Mittersill	Salzburg

50615	Niedernsill	Salzburg
50616	Piesendorf	Salzburg
50617	Rauris	Salzburg
50618	Saalbach-Hinterglemm	Salzburg
50620	Sankt Martin bei Lofer	Salzburg
50621	Stuhlfelden	Salzburg
50622	Taxenbach	Salzburg
50623	Unken	Salzburg
50624	Uttendorf	Salzburg
50625	Viehhofen	Salzburg
50626	Wald im Pinzgau	Salzburg
50628	Zell am See	Salzburg
60101	Graz	Steiermark
60305	Frauental an der Laßnitz	Steiermark
60324	Preding	Steiermark
60329	Sankt Peter im Sulmtal	Steiermark
60346	Groß Sankt Florian	Steiermark
60624	Kalsdorf bei Graz	Steiermark
60628	Laßnitzhöhe	Steiermark
60632	Peggau	Steiermark
60646	Stattegg	Steiermark
60651	Übelbach	Steiermark
60655	Werndorf	Steiermark
60660	Dobl-Zwaring	Steiermark
60662	Fernitz-Mellach	Steiermark
60663	Frohnleiten	Steiermark
60666	Nestelbach bei Graz	Steiermark
60669	Seiersberg-Pirka	Steiermark
61008	Gabersdorf	Steiermark
61017	Hengsberg	Steiermark
61021	Lebring-Sankt Margarethen	Steiermark
61027	Ragnitz	Steiermark
61043	Tillmitsch	Steiermark
61057	Schwarzautal	Steiermark
61059	Wildon	Steiermark
61060	Sankt Veit in der Südsteiermark	Steiermark
61061	Straß in Steiermark	Steiermark
61107	Kraubath an der Mur	Steiermark
61108	Leoben	Steiermark
61110	Niklasdorf	Steiermark
61113	Sankt Michael in Obersteiermark	Steiermark
61114	Sankt Peter-Freienstein	Steiermark
61115	Sankt Stefan ob Leoben	Steiermark
61116	Traboch	Steiermark
61204	Altaussee	Steiermark
61205	Altenmarkt bei Sankt Gallen	Steiermark
61206	Ardning	Steiermark
61207	Bad Aussee	Steiermark
61215	Grundlsee	Steiermark
61217	Haus	Steiermark
61222	Lassing	Steiermark
61243	Selzthal	Steiermark
61254	Aich	Steiermark
61256	Gaishorn am See	Steiermark
61260	Michaelerberg-Pruggern	Steiermark
61261	Mitterberg-Sankt Martin	Steiermark

61264	Sankt Gallen	Steiermark
61612	Ligist	Steiermark
61615	Mooskirchen	Steiermark
61621	Sankt Martin am Wöllmißberg	Steiermark
61625	Voitsberg	Steiermark
61701	Albersdorf-Prebuch	Steiermark
61719	Hofstätten an der Raab	Steiermark
61727	Ludersdorf-Wilfersdorf	Steiermark
61729	Mitterdorf an der Raab	Steiermark
61740	Puch bei Weiz	Steiermark
61746	St. Margarethen an der Raab	Steiermark
61748	Sinabelkirchen	Steiermark
61751	Thannhausen	Steiermark
61760	Gleisdorf	Steiermark
61762	Ilztal	Steiermark
61765	Sankt Ruprecht an der Raab	Steiermark
61766	Weiz	Steiermark
62014	Kobenz	Steiermark
62032	Sankt Peter ob Judenburg	Steiermark
62038	Zeltweg	Steiermark
62039	Lobmingtal	Steiermark
62040	Judenburg	Steiermark
62041	Knittelfeld	Steiermark
62042	Obdach	Steiermark
62043	Pöls-Oberkurzheim	Steiermark
62045	Sankt Marein-Feistritz	Steiermark
62046	Sankt Margarethen bei Knittelfeld	Steiermark
62047	Spielberg	Steiermark
62048	Weißkirchen in Steiermark	Steiermark
62116	Langenwang	Steiermark
62128	Sankt Lorenzen im Mürztal	Steiermark
62131	Spital am Semmering	Steiermark
62139	Bruck an der Mur	Steiermark
62140	Kapfenberg	Steiermark
62146	Sankt Marein im Mürztal	Steiermark
62202	Bad Blumau	Steiermark
62205	Buch-St. Magdalena	Steiermark
62219	Hartberg	Steiermark
62226	Lafnitz	Steiermark
62244	Sankt Johann in der Haide	Steiermark
62247	Schäffern	Steiermark
62256	Stubenberg	Steiermark
62264	Bad Waltersdorf	Steiermark
62268	Grafendorf bei Hartberg	Steiermark
62270	Hartl	Steiermark
62271	Ilz	Steiermark
62272	Kaindorf	Steiermark
62277	Rohrbach an der Lafnitz	Steiermark
62278	Vorau	Steiermark
62377	Deutsch Goritz	Steiermark
62379	Feldbach	Steiermark
62390	Straden	Steiermark
70101	Innsbruck	Tirol
70202	Haiming	Tirol
70205	Jerzens	Tirol
70206	Karres	Tirol

70207	Karrösten	Tirol
70208	Längenfeld	Tirol
70210	Mils bei Imst	Tirol
70211	Mötz	Tirol
70214	Oetz	Tirol
70216	Roppen	Tirol
70218	Sautens	Tirol
70219	Silz	Tirol
70221	Stams	Tirol
70222	Tarrenz	Tirol
70223	Umhausen	Tirol
70301	Absam	Tirol
70302	Aldrans	Tirol
70303	Ampass	Tirol
70304	Axams	Tirol
70305	Baumkirchen	Tirol
70307	Ellbögen	Tirol
70308	Flauring	Tirol
70309	Fritzens	Tirol
70311	Gnadenwald	Tirol
70313	Gries am Brenner	Tirol
70319	Inzing	Tirol
70322	Kolsass	Tirol
70325	Lans	Tirol
70327	Matrei am Brenner	Tirol
70328	Mieders	Tirol
70329	Mils	Tirol
70330	Mühlbachl	Tirol
70331	Mutters	Tirol
70332	Natters	Tirol
70334	Neustift im Stubaital	Tirol
70338	Patsch	Tirol
70339	Petttau	Tirol
70340	Pfaffenhofen	Tirol
70341	Pfons	Tirol
70342	Polling in Tirol	Tirol
70343	Ranggen	Tirol
70344	Reith bei Seefeld	Tirol
70346	Rum	Tirol
70350	Schönberg im Stubaital	Tirol
70351	Seefeld in Tirol	Tirol
70353	Sistrans	Tirol
70354	Hall in Tirol	Tirol
70355	Steinach am Brenner	Tirol
70356	Telfes im Stubai	Tirol
70357	Telfs	Tirol
70358	Thaur	Tirol
70360	Tulfes	Tirol
70361	Unterperfuss	Tirol
70365	Volders	Tirol
70366	Wattenberg	Tirol
70367	Wattens	Tirol
70404	Going am Wilden Kaiser	Tirol
70407	Itter	Tirol
70413	Oberndorf in Tirol	Tirol
70418	Schwendt	Tirol

70502	Angath	Tirol
70505	Breitenbach am Inn	Tirol
70508	Ebbs	Tirol
70513	Kufstein	Tirol
70516	Mariastein	Tirol
70517	Münster	Tirol
70519	Niederndorferberg	Tirol
70521	Rattenberg	Tirol
70523	Retzenschöss	Tirol
70525	Schwoich	Tirol
70528	Angerberg	Tirol
70531	Wörgl	Tirol
70601	Faggen	Tirol
70604	Fließ	Tirol
70605	Flirsch	Tirol
70606	Galtür	Tirol
70607	Grins	Tirol
70608	Ischgl	Tirol
70609	Kappl	Tirol
70610	Kaunerberg	Tirol
70613	Ladis	Tirol
70616	Pettneu am Arlberg	Tirol
70618	Pians	Tirol
70619	Prutz	Tirol
70620	Ried im Oberinntal	Tirol
70622	Schönwies	Tirol
70623	See	Tirol
70624	Serfaus	Tirol
70626	Stanz bei Landeck	Tirol
70627	Strengen	Tirol
70628	Tobadill	Tirol
70629	Tösens	Tirol
70630	Zams	Tirol
70701	Abfaltersbach	Tirol
70702	Ainet	Tirol
70703	Amlach	Tirol
70704	Anras	Tirol
70705	Assling	Tirol
70706	Außervillgraten	Tirol
70707	Dölsach	Tirol
70708	Gaimberg	Tirol
70710	Innervillgraten	Tirol
70713	Kartitsch	Tirol
70715	Leisach	Tirol
70716	Lienz	Tirol
70718	Nikolsdorf	Tirol
70719	Nußdorf-Debant	Tirol
70720	Oberlienz	Tirol
70721	Obertilliach	Tirol
70725	St. Johann im Walde	Tirol
70727	Schlaiten	Tirol
70728	Sillian	Tirol
70729	Strassen	Tirol
70731	Thurn	Tirol
70732	Tristach	Tirol
70733	Untertilliach	Tirol

70735	Heinfels	Tirol
70803	Biberwier	Tirol
70804	Bichlbach	Tirol
70811	Grän	Tirol
70821	Lermoos	Tirol
70824	Nesselwängle	Tirol
70829	Schattwald	Tirol
70832	Tannheim	Tirol
70836	Weißbach am Lech	Tirol
70837	Zöblen	Tirol
70901	Achenkirch	Tirol
70902	Aschau im Zillertal	Tirol
70903	Brandberg	Tirol
70904	Bruck am Ziller	Tirol
70905	Buch in Tirol	Tirol
70907	Eben am Achensee	Tirol
70908	Finkenberg	Tirol
70909	Fügen	Tirol
70910	Fügenberg	Tirol
70915	Hart im Zillertal	Tirol
70916	Hippach	Tirol
70918	Kaltenbach	Tirol
70920	Mayrhofen	Tirol
70921	Pill	Tirol
70922	Ramsau im Zillertal	Tirol
70923	Ried im Zillertal	Tirol
70924	Rohrberg	Tirol
70925	Schlitters	Tirol
70927	Schwendau	Tirol
70929	Steinberg am Rofan	Tirol
70930	Strass im Zillertal	Tirol
70931	Stumm	Tirol
70933	Terfens	Tirol
70934	Tux	Tirol
70935	Uderns	Tirol
70936	Vomp	Tirol
70937	Weer	Tirol
70939	Wiesing	Tirol
70940	Zell am Ziller	Tirol
70941	Zellberg	Tirol
80103	Bludenz	Vorarlberg
80104	Bludesch	Vorarlberg
80106	Bürs	Vorarlberg
80112	Klösterle	Vorarlberg
80117	Nüziders	Vorarlberg
80125	Stallehr	Vorarlberg
80128	Tschagguns	Vorarlberg
80129	Vandans	Vorarlberg
80201	Alberschwende	Vorarlberg
80207	Bregenz	Vorarlberg
80213	Fußach	Vorarlberg
80226	Lochau	Vorarlberg
80233	Schoppernau	Vorarlberg
80235	Schwarzach	Vorarlberg
80240	Wolfurt	Vorarlberg
80301	Dornbirn	Vorarlberg

80401	Altach	Vorarlberg
80404	Feldkirch	Vorarlberg
80407	Göfis	Vorarlberg
80409	Klaus	Vorarlberg
80410	Koblach	Vorarlberg
80412	Mäder	Vorarlberg
80414	Rankweil	Vorarlberg
80417	Satteins	Vorarlberg
80418	Schlins	Vorarlberg
80420	Sulz	Vorarlberg
80424	Zwischenwasser	Vorarlberg
90101	Wien	Wien
90201	Wien	Wien
90301	Wien	Wien
90401	Wien	Wien
90501	Wien	Wien
90601	Wien	Wien
90701	Wien	Wien
90801	Wien	Wien
90901	Wien	Wien
91001	Wien	Wien
91101	Wien	Wien
91201	Wien	Wien
91301	Wien	Wien
91401	Wien	Wien
91501	Wien	Wien
91601	Wien	Wien
91701	Wien	Wien
91801	Wien	Wien
91901	Wien	Wien
92001	Wien	Wien
92101	Wien	Wien
92201	Wien	Wien
92301	Wien	Wien

Anhang 8

Projekte auf Basis der vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services

(Beschreibung einfügen)

Anhang 9

Konditionen für den Bezug von A1 Ether Link Services der Kategorie 1

(Beschreibung einfügen)